Die Gründung der Aktiengesellschaft nach französischem Recht.

Dr. Robert Linder

Die Gründung der Aktiengesellschaft nach französischem Recht.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Robert Linder

aus München

Referendar am Bezirksamt München.

Approbiert am 11. März 1929.

München

Philipp Waizmann, Kolosseumsdruckerei, Kolosseumstraße 2

1929

Referent: Universitäts-Professor Dr. Locher

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner treuen Lebenskameradin gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533908_0042

INHALTSVERZEICHNIS.

Nr.		Seite
1	Historische Entwicklung	7
2	Der heutige Rechtszustand in Frankreich	11
3	Simultan- und Successivgründung	14
4	Die gesetzlichen Vertretungsorgane:	
	a: Der Verwaltungsrat	16
	b: Die commissaires de compte	19
	c: Die Generalversammlung	20
5	Mindestzahl der Aktionäre und deren rechtliche Stellung	21
6	Gesetzliche Gründungsformalitäten	24
7	Der Gesellschaftsvertrag	25
8	Gegenstand der Unternehmung	29
9	Das Grundkapital und seine Aufbringung	30
10	Die Aktie	34
11	Die Gründeranteile	39
12	Firma und Sitz der Gesellschaft	42
13	Die Dauer der Gesellschaft	44
14	Vollzeichnung des Grundkapitals	45
15	Die Erklärung vor dem Notar	52
16	Die Prüfung des Inhalts der Erklärung	54
17	Die Prüfung der Sacheinlagen und Sondervorteile	57
18	Die Genehmigung der Sacheinlagen und Sondervorteile	63
19	Die Wahl der ersten Administrateure und Kommissäre	66
20	Publikationsvorschriften	68
21	Folgen der Nichtbeachtung der Gründungsformalitäten	71
22	Nichtigkeit der Aktiengesellschaft	72
23	Folgen des Nichtigkeitsurteils	77
24	Die zivilrechtliche Haftung	80
25	Strafbestimmungen	86
26	Kosten, Gebühren und Abgaben der Gründung	89
27	Die société anonyme à participation ouvrière	90

HISTORISCHE ENTWICKLUNG.

Vorläufer der Aktiengesellschaft sind die Unternehmerverbände, die eine rein kapitalistische Beteiligung zulassen. Die Ursprünge des Aktienwesens sind in der Form der alten Staatsgläubigerverbände des Mittelalters zu suchen. Italienische Staaten nahmen Anleihen auf und bildeten besondere Fonds, die dann in eine Anzahl von Partialen zerfielen. Mit Rücksicht auf die großen gemeinsamen Interessen der zahlreichen Staatsgläubiger, denen die Nutzung an einer Reihe von Staatseinkünften zugewiesen war, ergab sich die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses und einer festen Organisation. Die rechtliche Entwicklung ging zunächst dahin, daß an Stelle des Zinses die Dividende je nach der Höhe der Einkünfte trat, weil der Staat das Risiko einer festen Verzinsung nicht auf sich nehmen wollte. Erinnert sei hier nur an die St. Georgsbank in Genua, die 1407 gegründet wurde und die, freilich mit sinkender Bedeutung, bis 1805 fortbestanden hat.

Eine Entwicklung zur aktienrechtlichen Form bildete sich allmählich bei den Reedereien und bei den großen Kompagnien in Holland und England aus. Werden auch in der Literatur teilweise die Zusammenhänge zwischen den alten italienischen und den holländischen Gesellschaften geleugnet (Lehmann § 5) und werden die holländischen Schiffahrtgesellschaften und besonders die Ostindische Kompagnie als der einzige Ausgangspunkt des modernen Aktienwesens hingestellt, so wird von anderer Seite (Rehme S. 104, 219) darauf hingewiesen, daß sich die Beschränkung der Haftung der Aktionäre, der Ausschluß der Privatgläubiger der Aktionäre vom Zugriffe auf das Gesellschaftsvermögen, der Eintrag der Anteile in Bücher der Gesellschaft, die Umschreibung der Aktien im Aktienbuch bei ihrer Veräußerung, das Dividendenrecht, die Ernennung besonderer Revisoren sich sowohl bei den italienischen Montes, wie auch bei den holländischen Kompagnien vorfinde.

Als Vorbild aller modernen Aktiengesellschaften nimmt Müller-Erzbach (S. 307 ff.) die durch die holländische Regierung mit einem Kapital von rund 6,5 Millionen Mark gegründete Niederländisch-Ostindische Kompagnie, die am 20. 3. 1602 ihr Octroi erhielt. Aus einem Verband kleinerer Schiffahrtsgesellschaften hervorgegangen, diente sie den Holländern vor allem als Kampfmittel in ihrem Ringen um den indischen Kolonialbesitz, wozu erhebliche Geldmittel erforderlich waren, deren Aufbringung auf anderem Wege nicht möglich war. Zu dieser, sowie zu den in der Folgezeit ge-

gründeten Kompagnien (in Frankreich besonders die Compagnie des Indes occidentales — Richelieu 1628 — und die Compagnie des Indes orientales — Colbert 1664 —) wurde jeder Geldgeber als Teilhaber zugelassen. Ein Mitverwaltungsrecht stand diesen jedoch nicht zu. Die Aufsicht über die so gebildeten Kompagnien übte der Staat aus; sie erstreckte sich grundsätzlich auf die Überwachung der Zeichnung, Ernennung des Vorstandes, Kontrolle der Rechnungslegung, Verteilung des Gewinnes u. a. m. Erst allmählich gelang es den Meistbeteiligten, den Einfluß der Regierung zurückzudämmen und ein Mitaufsichtsrecht über die Geschäftsführung zu erringen.

Die Anteile der einzelnen Geldgeber wurden nach Betrag und Namen der Beteiligten in ein Buch eingetragen, worüber eine Bescheinigung erteilt wurde, aus der nach Müller-Erzbach (S. 309) die Aktienurkunde, das billet d'action entstand und die grundsätzlich als Beweisurkunde zu dienen hatte.

An der Spitze der Kodifikationen in Frankreich steht die ordonnance de Commerce von 1673 (auch „Code Marchand" oder „Code Savary" genannt). Sie verfolgte den Zweck: „de faire des réglements capables d'assurer parmi les négociants, la bonne foi contre la fraude et de prévenir les obstacles, qui les détourneraient de leurs emploi par la longueur des procès" (näheres siehe Levasseur S. 299 ff). Im Jahre 1681 folgte die ordonnance touchant la Marine. Sie sind beide unter dem Einfluß des Ministers Colbert und des Kaufmanns Savary abgefaßt worden. Ihr Anwendungsgebiet war das ganze Frankreich jener Zeit. Sie behandeln das allgemeine Personenrecht der Kaufleute, das Recht der Handelsgesellschaften, das Wechsel-, Konkurs- und Seerecht.

Nach Silbernagel (S. 2), dem auch Lehmann (§ 5) nicht widerspricht, findet sich das Wort „Aktie" zuerst am Anfang des 17. Jahrhunderts in den Resolutionen der Generalstaaten in der Bedeutung eines Anteils am Grundkapital und eines Anspruchs auf Dividende.

Im Jahre 1599 erfolgte die Gründung der Englisch-Ostindischen Kompagnie, der 1628 in Frankreich die der Compagnie des Indes occidentales unter Richelieu und 1664 die der Compagnie des Indes orientales folgte. Die letztere entstand unter dem Einfluß von Colbert, finanziell unterstützt vom König, den Ministern und dem Hofe. Ein besonders erwähnenswertes Aktienbankunternehmen war die zu Beginn des 18. Jahrhunderts gegründete berüchtigte Bank des Jean Law in Paris (1716), die das Privileg der französisch-ostindischen Kompagnie, die Generalpacht der Steuern in Frankreich, das Münzregal, das Tabakmonopol und die staatlichen Einnahmen erhielt. Eine ungeheure Zahl von Aktien wurde geschaffen, von denen die Kompagnie allerdings einen großen Teil zurückbehielt. Eine riesige Menge von Banknoten wurde ohne Dekkung ausgegeben. Die inflationierende Tendenz dieser Ausgabe deckungsloser Banknoten mußte schließlich zum Ruin des Unter-

nehmens führen und der Zusammenbruch war die unausbleibliche Folge dieser maßlosen Kreditanschwellung. Einer anfangs infolge der Aktiendividende von 40% ungeheuren Agiotage folgte im Jahre 1722 der gänzliche Zusammenbruch des Unternehmens. Diese und ähnliche unsolide Unternehmungen brachten für längere Zeit in England und Frankreich das ganze Institut der Aktiengesellschaft in Mißkredit.

In der großen Umwälzung der Revolutionskämpfe und der Napoleonischen Kriege gehen die alten öffentlichen privilegierten Kompagnien auf dem Kontinente unter. Es ist das Zeitalter der französischen Revolution, das unter Proklamierung des Grundsatzes „il n'y que l'état et l'individu" jede Zunft, jeden Verein, Aktiengesellschaft, verbieten wollte. Das Gesetz vom 2. 3. 1791, die Freiheit der Arbeit proklamierend, befreite die Aktiengesellschaften von der Staatskuratel. Aber infolge der dadurch entstandenen Mißstände und unter dem Drucke der empörten öffentlichen Meinung wurden durch Decret des Nationalkonvents vom 26.—29. Germinal des Jahres II (1793) die bestehenden Kompagnien unterdrückt und für die Zukunft sollte keine neue mehr gegründet werden dürfen. Der Convent betrachtete die Aktiengesellschaften als Spekulationsmittel, die den öffentlichen Kredit in hohem Maße ungünstig beeinträchtigten. „Il faut", meinte Cambon, „tuer ces associations déstructives du crédit public". Das Dekret vom 24. 8. 1793 gestattete die Gründung von Aktiengesellschaften durch Ermächtigung der gesetzgebenden Gewalt (pouvoir législatif). Die Direktion hob 2 Jahre später dieses Dekret auf und ließ die freie Errichtung der Aktiengesellschaften wieder zu, ohne daß eine Regelung über die Organisation und die Arbeitsweise von der Gesetzgebung erfolgt wäre, sodaß die ergehenden richterlichen Entscheidungen allein für die Beurteilung der Rechtslage der bestehenden Aktiengesellschaften maßgebend wurden. Erst der Code de Commerce von 1807 füllte diese Lücke in der Gesetzgebung aus.

Hier erfährt diese Gesellschaftsform zum ersten Male eine gesetzliche Regelung. Der société anonyme, wie sie von dieser Zeit an in Frankreich genannt wird, sind im Code de Commerce die Art. 19, 29—38, 40 und 45 gewidmet; sie wird als Handelsgesellschaft ebenbürtig der société en nom collectif und der société en commandite angereiht. Bemerkenswert sind die Bestimmungen in Art. 29 und 30, nach welchen die Gesellschaft keine Firma, sondern nur einen Etablissementnamen führen darf; nach Art. 31 und 32 stehen ihre Vertreter in einem Auftragsverhältnis. Art. 33 beschränkt die Haftung der Aktionäre auf ihren Anteil am Gesellschaftsvermögen. Während jedoch die Gründung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht von der Erteilung einer Konzession abhängig war, hat der Gesetzgeber von 1807 den Konzessionszwang für die société anonyme beibehalten. Doch soll nach Lehmann (S. 69) die „autorisation du gouvernement" lediglich einen gewerbepolizeilichen Charakter getragen haben.

Der Code de Commerce hat jedoch nicht erzeugend, sondern nur normierend gewirkt. Das bestätigt Lescoeur (S. 16): „à ces sociétés le législateur de 1807 n'a qu'à faire dans la loi la place, qu'elles s'étaient faites au dehors; il n'eut qu'à changer le nom".

Die Regelung, die die société anonyme im Code de Commerce gefunden hat, ist nicht eingehend, doch sind, wie bereits erwähnt, die Hauptgrundsätze gesetzlich festgelegt: Sachfirma, Beschränkung der Haftung der Aktionäre und die Teilung des Grundkapitals in gleiche Teile. Die Verwaltungsräte erscheinen als frei widerrufliche Mandatare, die für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Dagegen wird für die Aktiengesellschaft das Erfordernis der Genehmigung durch die Regierung aufgestellt. Es soll also hier die Staatsgenehmigung in gewissem Sinne die beschränkte persönliche Haftung der Aktionäre ersetzen. Im Jahre 1856 erfolgte eine Neuregelung der Bestimmungen für die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Das Gesetz vom 30. Mai 1856 „sur les sociétés en commandite par actions" enthielt Bestimmungen über eine weitgehende Haftung der Geschäftsführer und Gründer, strenge Publikationsvorschriften, sowie Bestimmungen über Zeichnung, Betrag und Veräußerung der Aktien. Am Konzessionszwang wurde festgehalten. Da das Gesetz nur wenige Vorschriften über die Aktiengesellschaft enthält, so konnte der Staatsrat, der nach freiem Ermessen die Genehmigung erteilen oder versagen konnte, die Aufnahme gewisser Bestimmungen in die Satzung oder den Ausschluß solcher zur Voraussetzung der Genehmigung erheben. Die Genehmigung selbst war widerruflich. Von dem Widerrufsrecht wurde bei Verletzung der Satzung nicht allzu selten Gebrauch gemacht. Nach einer vorübergehenden Reform im Jahre 1863, die nach dem englischen Vorbild eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung schuf (Gesetz vom 23. Mai 1863 sur les sociétés à responsabilité limitée) erfuhr das gesamte Aktienrecht in Frankreich durch das Gesetz vom 24. Juli 1867 (loi sur les sociétés) eine grundlegende Neuregelung. Dieses Gesetz, dessen erste 20 Artikel der Kommanditgesellschaft auf Aktien und dessen weitere 27 Art. der Aktiengesellschaft gewidmet sind, erfuhr durch das Gesetz vom 26. IV. 1917, welches das Institut der Sociétés anonymes à participation ouvrière schuf, eine bedeutende Ergänzung. Richtiger wäre es gewesen, nicht auf der Kommanditgesellschaft auf Aktien, sondern auf der Aktiengesellschaft als Grundlage aufzubauen. Das Erfordernis der Staatsgenehmigung wurde für die Aktiengesellschaft aufgehoben und anstelle dieser Genehmigung trat eine Anzahl von Normativbestimmungen. Das Gesetz von 1867 hat daneben in Art. 48 ff. einen damals in Frankreich neuen Gesellschaftstyp geschaffen, die société à capital variable. Im Jahre 1884 wurde ein Gesetzentwurf zur Beseitigung der nach dem Gesetz von 1867 hervorgetretenen Übelstände der Kammer vorgelegt, die ihm jedoch die Genehmigung versagte. In den Gesetzen vom 1. August 1893, 16. November 1903, 22. November 1913, 18. Dezember 1915, 26. April 1917, 7. Mai 1917, 24. Juni 1921 erhielt das Ge-

setz von 1867 eine teilweise Umgestaltung. Das Gesetz vom 1. August 1893 brachte eine wichtige Änderung; es erleichterte zunächst die Aktienausgabe durch Herabsetzung des mindestzulässigen Nominalbetrages; es beseitigte das Verbot der Ausgabe von bloß teilweise eingezahlten Inhaberaktien. Es traf eine Neuregelung des Rechts der Sacheinlage-Aktien und verbot im Interesse einer soliden Gesellschaftsgründung die Veräußerlichkeit von Sacheinlageaktien vor dem Ablauf von 2 Jahren. Im übrigen regelt das Gesetz die Nichtigkeitsklage, die Wahrung der Rechte der kleinen Aktionäre und trifft verschiedene Detailbestimmungen. Endlich erklärt es alle auf Grund des Code de Commerce oder des vorliegenden Gesetzes selbst gegründeten Aktiengesellschaften für Handelsgesellschaften. Die übrigen Gesetze bringen kleinere Änderungen, die später behandelt werden sollen.

DER HEUTIGE RECHTSZUSTAND IN FRANKREICH.

Grundlage für den heutigen Rechtszustand in Frankreich ist, wie bereits erwähnt, der Code de Commerce von 1807 und das Gesetz vom 24. 7. 1867. Die Hauptbearbeiter des französischen Aktienrechtes Vavasseur und Lyon Caen stellen daraus für die Aktiengesellschaft folgende grundsätzliche Erfordernisse zusammen:

1. eine Sachfirma, die dem Gegenstand des Unternehmens entnommen wird,
2. die Beschränkung der Haftung der Aktionäre auf den Betrag ihrer Einlagen.

Vavasseur fügt noch die Führung der Verwaltung durch Mandatare, die aus den Reihen der Aktionäre auf Zeit und auf Widerruf bestellt sind, bei. Lyon Caen und Renault ist außerdem die Unabhängigkeit der Gesellschaft vom Mitgliederwechsel und die Konstruktion als juristische Person (personne morale) hervorgehoben. Aber auch diese Merkmale sind nicht erschöpfend, sie enthalten zwar die wichtigsten Kennzeichen; über weitere ergänzende Punkte gehen aber, ebenso wie in Deutschland, die Ansichten auseinander.

Paul Pic gibt in seinem ausgezeichneten Werke: Traité Général Théorique et Pratique de Droit Commercial des Sociétés Commerciales (Band II S. 11) von der Société Anonyme folgende Definition: une société, composée exclusivement d'associés tenus jusqu'à concurrence de leur apport, sans raison sociale, dans laquelle toutes les parts sont représentées par des actions négociables, et dont la géstion est dévolue à des mandataires révocables, dits administrateurs, n'ayant point à répondre du passif social sur leur fortune personelle, si ce n'est en cas de faute engageant leur résponsabilité.

Unverkennbar ist aus dem Vorstehenden die große Ähnlichkeit zwischen den Grundzügen der deutschen und französischen Aktiengesellschaft; sie erklärt sich bekanntlich aus der teilweisen Rezeption des Code de Commerce, dessen Normen von der rechtlichen Natur der Aktiengesellschaft für das erste größere deutsche Aktiengesetz, das Preußen im Jahre 1843 erließ und für das Allgemeine Handelsgesetzbuch vorbildlich gewesen ist. Dieser natürlichen Übereinstimmung entspricht es, daß die Lehmann'sche Definition der deutschen Aktiengesellschaft auch für Frankreich Berechtigung hat und daß man die französische und deutsche Aktiengesetzgebung im Gegensatz zu dem auf wesentlich anderen Grundlagen ruhenden englischen Aktienwesen als kontinentales Aktienrecht zusammenfaßt.

In Frankreich gehören die sociétés anonymes als sociétés commerciales zu den personnes morales und werden in der französischen Jurisprudenz allerdings nach der in Frankreich noch heute vorherrschenden Fiktionstheorie als êtres juridiques behandelt. Nach dieser in Deutschland namentlich von Savigny und den älteren Romanisten vertretenen Theorie kann nur der Mensch Rechte haben. Daß solche der „juristischen Person" zugeschrieben werden, sei eine bloße Fiktion. Die juristische Person sei kein wirklich existierendes, sondern bloß gedachtes, imaginäres Subjekt.

Die Gierke'sche Auffassung von der juristischen Person als sozialem Organismus (germanistische Theorie der Verbandspersönlichkeit) von realer Existenz als ein Kollektivlebewesen höherer Ordnung, wie Oertmann (Komm. z. B. G. B. I, 76) sie anschaulich benennt, hat in Frankreich Anhänger gefunden, ohne sich jedoch durchgesetzt zu haben. Es gibt heute noch in der französischen Lehre eine Richtung, die auf Grund der Fiktionstheorie der société anonyme die rechtliche Möglichkeit des Erwerbes außer durch Vertrag verneint und die Erwerbsmöglichkeit durch Schenkung oder Testament versagt. Es kann nicht Aufgabe dieser Schrift sein, sich über die Richtigkeit der einen oder anderen Theorie zu verbreiten. Bemerkt muß werden, daß die erwähnte Theorie die Auffassung als Ausgangspunkt nimmt, als könne nur ein physisch lebendes, willensfähiges Wesen Rechte im eigentlichen Sinne haben. Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden; denn das Gesetz kann nicht nur Menschen, sondern auch andere sozial wirksame Gebilde, also Kollektiverscheinungen, sogenannte Zuständigkeitsordnungen, zu Trägern von Rechten und Pflichten machen. In diesem Sinne erscheint die société anonyme als dasjenige Rechtssubjekt, dessen Wille in seiner Satzung zum Ausdruck kommt, m. a. W.: die eigene Rechtspersönlichkeit der société anonyme ist der Träger des in ihrer Satzung (der deutsche Gesetzgeber spricht von „Gesellschaftsvertrag") erscheinenden Willens. Daß dieser Wille nicht aus eigener, ursprünglicher Macht abgeleitet ist, sondern erst auf Grund besonderer gesetzlicher Normativbestimmungen möglich wird, bestätigt nur das oben Gesagte.

Den beiden kontinentalen Aktiengesetzgebungen gemeinsam ist die sehr späte Klärung des Problems der Rechtsfähigkeit der Aktiengesellschaft. Zurückzuführen ist das auf die, auf dem Kontinent erst verhältnismäßig spät zur Anerkennung gelangte Möglichkeit, die Aktiengesellschaft durch einen konstitutiven Gründungsakt zu errichten. Das schwerfällige Konzessionssystem beherrschte und lähmte in Frankreich die Entwicklung des Aktienwesens bis zum Gesetze vom 24. 7. 1867, in Deutschland bis zum Bundesgesetze vom 11. 6. 1870.

Das heutige französische Recht kennt 2 Arten von Aktiengesellschaften: die Aktiengesellschaft im eigentlichen Sinne, die société anonyme und die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die société en commandite par actions. Es gibt noch heute eine Anzahl von sociétés anonymes und sociétés en commandite par actions, deren Gründung zeitlich vor dem Erlaß des Gesetzes vom 24. 7. 1867 liegt. Diese Gesellschaften sind unter dem Gesichtspunkte der gesetzlichen Bestimmungen, die vor dem Erlaß dieses Gesetzes in Gültigkeit waren, zu betrachten. Einige Bestimmungen des Gesetzes von 1867 wurden immerhin auch für diese Handelsgesellschaften für anwendbar erklärt, so insbesondere die Art. 13, 14, 15, 16, 45 und 46.

Seit einigen Jahren ist es wiederholt vorgekommen, daß französische Unternehmungen die Form einer société anonyme nach fremdem Recht gewählt haben, und es besteht heute eine Anzahl von belgischen und englischen Aktiengesellschaften in Frankreich, die dort ihren Gewerbebetrieb ausüben und deren Vorstandsmitglieder und Aktionäre mit wenigen Ausnahmen Franzosen sind. Dieser Zustand entspricht größtenteils der Initiative belgischer und englischer Finanzleute und zielt insbesondere darauf ab, das durch das französische Gesetz vom 1. 8. 1893 angeordnete Verbot des Handels mit Apport- d. i. Sacheinlageaktien während der beiden ersten Jahre nach der Gründung zu umgehen. Die Möglichkeit, Vorzugsaktien herauszugeben, kann einst zur Bevorzugung des belgischen oder englischen Gesetzes geführt haben, doch ist dieser Grund seit der Novelle von 1902 weggefallen.

Die Gründung ist entweder eine Neugründung oder eine Umgründung. Bei der Neugründung wird ein neues Unternehmen ins Leben gerufen, während bei der Umgründung ein bereits bestehendes Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird. Beide Arten können sowohl Bar- wie auch Sachgründungen oder beides zugleich sein. Neben diesen Gründungen hat die Nachinflationszeit in Deutschland den Begriff der Mantelgründung aufgebracht. Diese besteht darin, daß man meist zur Einsparung von Gründungskosten und Steuern den Aktienmantel einer nicht mehr im Betrieb stehenden Gesellschaft kauft, Vorstand und Aufsichtsrat neu wählt und den Gesellschaftsvertrag nach Bedarf umarbeitet. Dieser Gründungsart hat § 42 der 2. Durchf.-Verordnung zur Goldbilanzverordnung

vom 28. 3. 1924 und 23. 10. 1924 (R.G.Bl. I S. 385 und 717) ein Ende bereitet.

Dieser Schrift soll jedoch nicht die angeführte Einteilung in Neu-, Um- und Mantelgründung, Bar- oder Sachgründung, als vielmehr die Einteilung in Simultan- und Successiv- oder Stufengründung zugrunde gelegt werden.

SIMULTAN- UND SUCCESSIVGRÜNDUNG.

Die Errichtung einer Aktiengesellschaft erfolgt entweder auf dem Wege der Simultan-, Gleich- oder Einheitsgründung oder der Successiv- oder Stufengründung. Simultangründung liegt vor, wenn sämtliche Aktien von den Gründern übernommen werden. Bei Successivgründung dagegen werden für die Zeichnung der von den Gründern nicht übernommenen Aktien noch weitere Kreise auf dem Wege privater Werbung oder mittels öffentlicher Prospekte zugezogen und die Aktiengesellschaft kann dann erst in einer späteren konstituierenden Versammlung der Zeichner und Gründer errichtet werden. Das französische Recht hebt, entgegen dem deutschen, nur die Successivgründung besonders hervor (Art. 1 und 24 d. Ges. v. 1867). Wenngleich die Simultangründung im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt ist, so ist sie in Frankreich selbstverständlich doch eine gültige Gründungsform.

Welcher Art sind nun die während der Dauer der période constitutive der Gesellschaft gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte? Lyon Caen und Renault (II, 686 bis), Arthuys (I, 369) und andere legen diesen Rechtsgeschäften den Charakter von Verträgen zugunsten Dritter gemäß Art. 1121 Code civ. bei; die Vertreter dieser Ansicht gehen von der inexistence de la société comme telle aus. Pic, der der entstehenden Gesellschaft eine personalité intérieure zuschreibt, begründet seine Ansicht folgendermaßen (II, Nr. 841): „Il convient de reconnaître à la société en formation dès le début des opérations constitutives une certaine personalité juridique intérieure, inopposable aux tiers, pour lesquels la société n'existera qu'une fois constituée et publiée, mais suffisante pour créer un lien de droit immédiat entre les souscripteurs et la collectivité qui aspire à l'être". Es ist interessant festzustellen, wie Pic es versucht, schon der im ersten Stadium des Entstehens begriffenen künftigen moralischen Person eine personalité morale intérieure entgegenzusetzen. Doch wird über diesen Punkt noch später zu sprechen sein.

Bei der Successivgründung dehnt sich, wie erwähnt, der Kreis der ursprünglichen Mitglieder durch den Zutritt weiterer Beteiligter aus. Nach französischem Recht ist die Vollzeichnung des Gesellschaftskapitals und die Einzahlung eines Viertels durch eine Er-

klärung der Gründer in einer déclaration notariée zu konstatieren. Diese Erklärung ist mit den Belegen gem. Art. 25/I des Ges. v. 1867 einer Generalversammlung der Zeichner zu unterbreiten. In dieser Generalversammlung sind die ersten Verwaltungsräte und die Commissaires zu wählen, falls diese nicht schon im Gesellschaftsvertrag bestimmt sein sollten. Mit der Annahme der Wahl durch die Gewählten ist die Gesellschaft gegründet.

Binnen Monatsfrist nach der Gründung hat dann gem. Art. 55 die gerichtliche Hinterlegung des Gründungsaktes und die damit vorgeschriebene Veröffentlichung stattzufinden. Erschwerende Bestimmungen gelten für die sogenannten qualifizierten Gründungen. Daß der Gesetzgeber der Gründung neuer Aktiengesellschaften mit Mißtrauen begegnet, ist leicht begreiflich. Denn das Wesen einer jeden Aktiengesellschaft besteht gerade darin, daß die Teilnahme an ihr den Aktionären äußerst leicht gemacht wird: sie wagen ja dabei nur einen fest bestimmten Teil ihres Vermögens und brauchen der Regel nach keinerlei Arbeit zu leisten, sodaß ihnen der Gewinn, den sie von der Teilnahme an der Gesellschaft erhoffen, mühelos zufällt. Auch können sie sich meist durch Veräußerung der Aktie jederzeit nach freiem Ermessen von der Gesellschaft lossagen. So erklärt es sich, daß an den Aktiengesellschaften eine Unzahl von Personen teilnehmen, die von dem Getriebe einer Gesellschaftsgründung auch nicht das mindeste verstehen und, wenn das Gesetz sie nicht sorgsam schützt, wehrlos das Opfer geschäftsgewandter Ausbeuter werden können. Dazu kommt, daß bei der großen Zahl der Beteiligten, die für eine neu zu begründende Gesellschaft als erste Aktionäre angeworben werden, diese sich gar zu leicht gegenseitig aufeinander verlassen und am Ende kaum einer auf der Hut ist. Diese Leichtfertigkeit sieht der Gesetzgeber vom wirtschaftlichen Standpunkte aus nicht ungern, denn schließlich ist es nur ihr zu danken, wenn das große Publikum sich in dem Maße, wie das tatsächlich der Fall ist, mit seinem Gelde bei allen möglichen Aktienunternehmungen beteiligt. Andererseits sucht er aber doch durch mannigfache Schutzmaßnahmen die Aktionäre in den Stand zu setzen, sich gegen eine Ausbeutung ihres Leichtsinns zu wehren. Die Folge ist, daß sich der Gründungshergang sogar bei den kleinsten und harmlosesten Unternehmungen erstaunlich verwickelt gestaltet.

Nach deutschem und französischem Recht gemäß Art. 1/IV, 21/II und 24/I des Ges. von 1867 ist die Satzung zunächst vor der allgemeinen Aktienzeichnung genau festzustellen. Das französische Recht fordert insbesonders die Veröffentlichung der Satzung erst binnen Monatsfrist nach der Gründung. Wer nach deutschem Recht als Gründer gilt, bestimmt § 187 HGB; hier können nur Aktionäre Gründer sein. Aktionäre, die auf ihre Aktien andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen, werden als „Gründer“ angesehen, auch wenn sie die Satzung nicht mitbeschlossen haben, und unterliegen deshalb allen für Gründer geltenden Sonderbestimmungen. Anders liegt die Sache im französischen Recht. Dort

ist der Begriff Gründer gesetzlich nicht genau definiert. Lyon Caen und Renault (II 668 ff. N. 793) bemerken bezüglich der Gründer: on doit considérer comme étant fondateurs dans le sens légal des personnes, qui ayant eu l'idée première de la fondation de la société, l'ont propagée, ont contribué à la rédaction des statuts, ont cherché à obtenir des adhésions et sont devenus elles mêmes actionnaires. Dagegen ist nach Vavasseur nicht absolut notwendig, daß die Gründer zugleich Aktionäre sind. Ebenso sind Sacheinleger im Gründungsstadium der Aktiengesellschaft nicht ohne weiteres als Gründer zu erachten.

Wenngleich diese Ausführungen streng genommen nicht im Rahmen der gestellten Aufgabe liegen, so wurde deren Erwähnung an dieser Stelle doch als notwendig erachtet, um dem Leser einen möglichst geschlossenen Überblick über die das französische Aktienrecht beherrschenden Grundsätze zu geben. Unerläßlich erscheint es daher auch, hier kurz die gesetzlichen Vertretungsorgane der Société anonyme zu streifen.

DIE GESETZLICHEN VERTRETUNGSORGANE.

a) Der Verwaltungsrat.

Die Hauptkapitalbeteiligten unter den Aktionären drängen naturgemäß darauf, die Verwaltung und Geschäftsführung des Unternehmens dauernd unter ihren Einfluß zu stellen. Wie die Geschichte lehrt, bilden sie zunächst kraft eigener Macht und später vermöge einer von ihnen durchgedrückten Wahl einen „Verwaltungsrat". Dieser muß die Geschäftsführung im einzelnen meist einem Geschäftsführer überlassen, der als das ausführende Organ des Verwaltungsrates erscheint. Je größer aber das Unternehmen wird, desto mehr verselbständigt sich zwangsläufig die Stellung des Geschäftsleiters mit Rücksicht auf die wachsende Unübersichtlichkeit und die Sachkunde, die zur Geschäftsführung unerläßlich wird. So entwickelte sich allmählich aus dem Geschäftsleiter der Vorstand der Gesellschaft; der Verwaltungsrat wurde infolgedessen auf die Oberleitung und auf eine mehr überwachende Stellung beschränkt. Während sich im Laufe der weiteren Entwicklung im deutschen Recht der Aufsichtsrat bildete, kennt das französische, wie das englisch-amerikanische Recht noch heute das einheitliche, Vorstand und Aufsichtsrat des deutschen Rechts zusammenfassende Organ des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ist im deutschen Recht neuerdings wieder im Reichsbahngesetz vom 30. 8. 1924 aufgetaucht, wo § 16/II bestimmt, daß anstelle der Generalversammlung und des Aufsichtsrates der Verwaltungsrat tritt.

Das französische Recht stellt vom deutschen Recht wesent-

lich abweichende Bestimmungen über die Gestaltung der Verwaltung der Aktiengesellschaft auf. Maßgeblich ist Art. 22 des Gesetzes von 1867. Dieser lautet:

„Les sociétés anonymes sont administrées par un ou plusieurs mandataires à temps, révocables, salariés, ou gratuits, pris parmi les associés.

Ces mandataires peuvent choisir parmi eux un directeur, ou, si les statuts le permettent, se substituer un mandataire étranger à la société et dont ils sont responsables envers elle".

Eine bestimmte Zahl von Administrateuren ist sonach nicht vorgeschrieben. Sind mehrere vorhanden, so bilden sie zusammen den conseil d'administration. Die ersten Verwaltungsräte sind entweder von der ersten konstituierenden Generalversammlung zu wählen oder von den Gründern in den Statuten selbst rechtsverbindlich zu bestimmen.

Werden die Administrateure gewählt, so ist die Höchstdauer ihrer Amtszeit gemäß Art. 25/II des Ges. v. 1867 6 Jahre, werden sie im Gesellschaftsvertrag bestimmt, so kann ihre Amtsdauer 3 Jahre nicht übersteigen (Art. 25/III). Mangels gegenteiliger Bestimmung in der Satzung sind sie gemäß Art. 25 Abs. II nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Die Administrateure müssen Aktionäre und zwar Besitzer einer satzungsmäßig bestimmten Anzahl von Aktien sein. Diese Aktien haften zusammen für die Geschäftsführung eines jeden einzelnen Administrateurs ohne Rücksicht auf etwaiges Mitverschulden seines Amtsgenossen. Diese Aktien müssen auf den Namen lauten und sind mit einem ihre Unveräußerlichkeit erkennbar machenden Stempel zu versehen und in der Gesellschaftskasse zu hinterlegen. Die näheren Bestimmungen enthält Art. 26 des Gesetzes von 1867. Lyon Caen und Renault erklären die Befugnisse der Administrateure allgemein dahin:

„Les administrateurs peuvent faire généralement tous les actes nécessaires à la marche de la société et la réprésenter en justice, soit en demandant soit en défendant". Immerhin besteht in Art. 40/I eine Schranke für ihre geschäftliche Tätigkeit. Er lautet: Il est interdit aux administrateurs de prendre ou de conserver un intérêt direct ou indirect dans une entreprise ou dans un marché fait avec la société ou pour son compte, à moins qu'ils n'y soient autorisés par l'assemblée générale. Der Gesellschaftsvertrag selbst kann unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine Arbeitseinteilung anordnen; er kann den Verwaltungsrat selbst ermächtigen, eines oder mehrere seiner Mitglieder als administrateurs délégués mit der Geschäftsführung zu betrauen. Die Vertretungsmacht des französischen Verwaltungsrates im Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten ist nicht so umfassend wie die des Vorstandes im deutschen Recht. Die französische Jurisprudenz geht dabei von der Mandatstheorie aus. Doch hat auch sie aus Zweckmäßigkeitsgründen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit die Vertretungsbefugnis etwas weiter ge-

faßt. Grundlage für die Zuständigkeit sowie für die Befugnisse der Verwaltungsräte bildet der Gesellschaftsvertrag. Schweigt dieser oder enthält er nur unzureichende Bestimmungen, so sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze über das Mandat heranzuziehen, wonach die Verwaltungsräte zur Vornahme aller Handlungen berechtigt sind, die zum Geschäftsbetrieb der Aktiengesellschaft erforderlich sind. Nach Ansicht von Lyon Caen und Renault können die Administrateure mangels einer ausdrücklichen Ermächtigung durch die Statuten oder durch Beschluß der Generalversammlung über Liegenschaften der Aktiengesellschaft nicht verfügen. Verwaltungsratsmitglieder und Direktoren können gem. Art. 22 d. Ges. v. 1867 jederzeit abberufen werden. Dies ist ius cogens und kann durch die Satzung nicht geändert werden. Ja die Generalversammlung kann die Administrateure selbst dann abberufen, wenn dies nicht auf der Tagesordnung bei der Einberufung der Aktionäre zur Generalversammlung vorgesehen war, die Abberufung aber notwendig wurde par des incidents graves et imprévus, wenn die Administrateure oder Direktoren kurz vor der Generalversammlung Handlungen begangen haben, die einen gedeihlichen Weiterbetrieb des Unternehmens im Falle ihres Verbleibens gefährden würden. (Cass. 5. 7. 1893, Dall. 94, 1, 41, Journal des Soc. 1910, 323). Die Verwaltungsratsmitglieder werden in den meisten Fällen mittels Gewährung sogenannter jetons de présence für ihre Mühewaltung entlohnt. Außerdem können sie auch noch einen Teil des von der Gesellschaft durch die Satzung bestimmten Reinertrages erhalten, die sogenannten tantièmes statutaires.

Zumeist überträgt der mehrgliedrige Verwaltungsrat die tägliche Geschäftsführung auf eines seiner Mitglieder. Dieser Administrateur-délégué erhält dann zusätzlich ein festes Gehalt, das entweder durch die Generalversammlung, oder soweit satzungsmäßig zulässig, durch den Verwaltungsrat selbst bestimmt wird. Im Falle etwaiger Abberufung haben die Verwaltungsratsmitglieder keinerlei Anspruch auf Entschädigung, welches auch immer der Zeitpunkt oder die Ursache ihrer Abberufung war, und zwar selbst dann, wenn sie mit der Gesellschaft einen anderen Vertrag geschlossen hätten; denn jede entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig. Somit ist selbstverständlich auch der administrateur-délégué durch den conseil d'administration jederzeit ohne besondere Entschädigung abberufbar.

Mit den administrateurs nicht zu verwechseln ist der zeichnungsberechtigte directeur, der erste, den andern vorgesetzte Angestellte, der in ein festes Anstellungsverhältnis zur Aktiengesellschaft tritt und dessen Stellung nicht, wie die der administrateurs, jederzeit frei widerruflich ist. Der Direktor kann zwar entlassen werden, hat aber im Gegensatz zu den Verwaltungsratsmitgliedern bei ungerechtfertigter Entlassung Anspruch auf entsprechende Entschädigung. Der Gesellschaftsvertrag kann bestimmen, daß nicht der Verwaltungsrat, sondern vielmehr die Generalversammlung zur Anstellung und Entlassung von Direktoren befugt

sei. Sind mehrere Direktoren vorhanden, dann bilden sie zusammen den conseil de direction.

b) Die Commissaires de compte.

Als Kontrollorgane des conseil d'administration kennt das französische Recht die commissaires de surveillance, auch commissaires de compte genannt. Ihre Ernennung muß der Errichtung der Aktiengesellschaft vorausgegangen sein. Sie sind nicht notwendig ständig tätig, sondern regelmäßig nur 4 Monate vor der jährlichen ordentlichen Generalversammlung. Die ersten commissaires de compte sind von der konstituierenden Generalversammlung zu wählen und dürfen nicht durch die Satzung bestimmt werden. Über die Wahlart der Kontrollorgane in späteren Zeiten sowie über deren Rechte und Pflichten bestimmen die Art. 32 und 33 des Ges. v. 1867 folgendes: L'assemblée générale annuelle désigne un ou plusieurs commissaires, associés ou non, chargés de faire un rapport à l'assemblée générale de l'année suivante sur la situation de la société, sur le bilan et sur le comptes présentés par le administrateurs. La délibération contenant approbation du bilan et des comptes est nulle, si elle n'a été précédée du rapport des commissaires.

A défaut de nomination des commissaires par l'assemblée générale, ou en cas d'empêchement ou de refus d'un ou de plusieurs des commissaires nommés, il est procédé à leur nomination ou à leur remplacement par ordonnance du président du tribunal de commerce du siège de la société, à la requête de tout intéressé, les administrateurs dûment appelés.

Art. 33: Pendant le trimestre qui précède l'époque fixé par les statuts pour la réunion de l'assemblée générale, les commissaires ont droit, toutes les fois qu'ils le jugent convenable dans l'intérêt social, de prendre communication des livres et d'examiner les opérations de la société. Ils peuvent toujours, en cas d'urgence, convoquer l'assemblée générale.

Es liegt sonach den commissaires de compte eine Art sachlicher und insbesondere rechnungsmäßiger Prüfung ob, nicht dagegen das Recht der Einmischung in den Verwaltungsbetrieb, abgesehen von der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und der Einberufung der Generalversammlung in gewissen dringlichen Fällen. Die commissaires sind wieder wählbar. Vertretungsberechtigt dagegen sind sie nicht. Mit den commissaires de compte oder commissaires de surveillance nicht zu verwechseln sind die commissaires vérificateurs, die von der konstituierenden Generalversammlung gewählt werden mit dem Auftrage, Sacheinlagen und Sondervorteile, die einzelnen Gesellschaftern gewährt werden sollen, zu prüfen. Doch davon wird später die Rede sein.

Die commissaires de compte erscheinen unmittelbar als Beauftragte der Aktionäre, die in keiner Weise von den Verwaltungsratsmitgliedern abhängig sind oder sein dürfen, soll ihre Tätigkeit

die angestrebte Wirkung erzielen können, nämlich das Tun des Verwaltungsrates einer Kontrolle zu unterstellen. Die commissaires de compte müssen sich persönlich von der Ordnungsmäßigkeit der gesellschaftlichen Buchführung und von der Richtigkeit der vom conseil d'administration angegebenen Reinerträgnisse überzeugen. Während der letzten 4 Monate, die dem satzungsmäßig festgesetzten Zeitpunkte zur Abhaltung der Generalversammlung vorangehen, sind diese berechtigt, die Bücher einzusehen, wie bereits weiter oben erwähnt. Die Rohbilanz, zu deren Aufstellung die Aktiengesellschaft gemäß Art. 34 des Ges. v. 1867 alle drei Monate verpflichtet ist, muß durch den conseil d'administration den commissaires de compte vorgelegt werden, desgleichen die Bilanz, das Inventar, die Gewinn- und Verlustrechnung, welch' letztere Unterlagen alljährlich mindestens 40 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung den commissaires vorzulegen sind. Daß die commissaires stets ein Recht zur Einberufung der Generalversammlung haben, wurde bereits erwähnt.

In manchen Unternehmungen erhalten die commissaires de compte die Bezeichnung commissaires censeurs, nämlich dann, wenn ihnen der Gesellschaftsvertrag das Recht verleiht, den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme beizuwohnen. Auf diese Weise wird selbstverständlich die Kontrolle über die Geschäftsführung gewaltig ausgedehnt und verstärkt. Commissaires censeurs finden sich hauptsächlich in Bank- und Versicherungsunternehmungen vor, deren Gründung vor dem Jahre 1867 liegt.

c) Die Generalversammlung.

Das dritte Organ ist neben dem conseil d'administration und den commissaires de surveillance die Generalversammlung (assemblée générale). Darunter versteht man die Zusammenkunft aller Aktionäre zu gemeinsamer Sitzung und Behandlung aller die Unternehmung betreffenden Fragen. Unterschieden werden die Generalversammlungen in konstitutive, ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen. Über die assemblées constitutives wird später noch eingehender zu sprechen sein. Die assemblée générale ordinaire oder ordentliche Generalversammlung tritt gemäß Art. 27 des Ges. v. 1867 mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres zusammen. Außerordentliche Generalversammlungen werden einberufen zum Zwecke von Satzungsänderungen, vorzeitiger Auflösung der Gesellschaft, Verlängerung der vorgesehenen Dauer, Fusion, Kapitalserhöhungen oder Verminderungen etc. Die Generalversammlungen können unter Umständen gleichzeitig ordentliche und außerordentliche sein, nämlich dann, wenn sie gleichzeitig unter den für außerordentliche Generalversammlungen geltenden Bestimmungen einberufen wurden und die gesetzlich erforderliche Mehrheit anwesend ist. Des Näheren auf die Art der Einberufung, deren Zeitpunkt, Bekanntgabe der Tagesordnung einzugehen, erübrigt sich in diesem Zusammenhange. Es sei nur kurz erwähnt, daß die ordentliche Ge-

neralversammlung zusammentritt, um den Bericht (rapport) des conseil d'administration entgegenzunehmen, die Bilanz zu genehmigen und gegebenenfalls über die Verteilung von Dividenden abzustimmen. Außer diesen Aufgaben obliegt ihr die Anordnung laufender Maßnahmen, wie z. B. die Ernennung neuer Mitglieder des conseil d'administration, der commissaires de compte, Abstimmung über die jetons de présence, etc. Außerdem beschließt die Generalversammlung über die Entlastung der Administrateure, ferner über alle Punkte, die ihr entweder durch die Statuten ausdrücklich vorbehalten sind oder die die Befugnisse der Administrateure überschreiten. Dazu gehören: Verfügungen über das bewegliche und unbewegliche Gesellschaftsvermögen, soferne die Verfügungen den Gegenstand des Unternehmens nicht gefährden (Civ. 7. 3. 1844 Rép. D., Nr. 1558; Houpin II Nr. 900); Genehmigungen gemäß Art. 40 des Ges. v. 1867; Prozeßführung gegen Administrateure wegen etwaiger Pflichtverletzungen; Bestätigung früherer an einem Formmangel leidender Beschlüsse, Beseitigung von Nichtigkeitsgründen und schließlich die Erteilung besonderer Ermächtigungen an die Verwaltungsratsmitglieder.

Doch kann die Generalversammlung nur dann gültig abstimmen, wenn die Versammlung mindestens $^1/_4$ des Gesellschaftskapitals vertritt. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die außerordentliche Generalversammlung ist gemäß Art. 29 nur beschlußfähig, wenn die im Art. 31 ds. Ges. v. 24. 7. 1867 vorgesehene Quote des Gesellschaftskapitals vertreten ist, außerdem erfolgt hier die Abstimmung mit Rücksicht auf die Tragweite der Beschlüsse mit einer qualifizierten Mehrheit von $^2/_3$ der vertretenen Stimmen. An den zwecks Satzungsänderung einberufenen Generalversammlungen können alle Aktionäre teilnehmen. Diese haben ebensoviele Stimmen, als sie Aktien vertreten und zwar dies unbeschränkt, unbeschadet etwaiger gegenteiliger statutenmäßiger Vereinbarungen. Statutarische Bestimmungen, welche das Stimmrecht nur denjenigen Aktionären zuerkennen, die eine bestimmte Anzahl von Aktien vertreten oder die das Stimmrecht von Aktionären mit einem übermäßig großen Aktienpaket einschränken, sind auf die außerordentlichen Generalversammlungen nicht anwendbar. Doch bleiben solche Vereinbarungen in Anwendung für die außerordentlichen Generalversammlungen solcher Aktiengesellschaften, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. 11. 1913 gegründet worden sind.

MINDESTZAHL DER AKTIONÄRE UND DEREN RECHTLICHE STELLUNG.

In den meisten Gesetzgebungen wird für die Aktiengesellschaft eine bestimmte Mindestzahl von Aktionären oder Gründern vorgesehen; so fordert zum Beispiel das belgische, englische und fran-

zösische Recht mindestens 7, das portugiesische Recht mindestens 10 Aktionäre, während das deutsche Recht sich mit 5 Mitgliedern begnügt. Maßgebend ist Art. 23 des Gesetzes von 1867, welcher lautet: La société ne peut être constituée si le nombre des associés est inférieur à sept. Selbstverständlich müssen diese 7 Gesellschafter ernstliche Zeichner sein, also keine Strohmänner (Cass. 28. 12. 1891 D. P. 1893 I 173); doch besteht kein gesetzliches Hindernis, daß nicht eine Ehefrau mit ihrem frei verfügbaren Vermögen gleichzeitig mit ihrem Manne sich an der Aktienzeichnung selbständig beteiligt. Eine Bestimmung, wie groß die Anzahl der Aktien sein muß, die jeder Gesellschafter im Besitze hat, besteht nicht. Es könnte demzufolge rechtlich nicht beanstandet werden, wenn ein Aktionär alle Aktien bis auf sechs in Händen hätte, vorausgesetzt allerdings, daß diese sechs Aktien sich in den Händen von sechs verschiedenen Gesellschaftern befinden. Sinkt während der Dauer des Bestehens die Zahl der Gesellschafter unter 7, so ist gemäß Art. 23 und Art. 38, dessen Vorschrift zwingenden Rechts ist, ein Auflösungsgrund gegeben, der von jedem Beteiligten geltend gemacht werden kann, wenn dieser Zustand seit einem Jahre unverändert fortbestanden hat (Vergl. auch Pic II Nr. 895). Immerhin wird die Beweisführung einem Dritten schwer fallen, wenn nicht gänzlich unmöglich sein. Die Beweislast obliegt selbstverständlich dem Kläger. Aber selbst wenn der Beteiligte den Beweis geführt hat, daß die Aktiengesellschaft weniger als 7 Mitglieder habe, so steht es doch nach herrschender Ansicht im freien Ermessen des Gerichts, die Auflösung der Aktiengesellschaft auszusprechen oder nicht. (Pic II, 895; Répert. Fuzier-Herman Nr. 3010.)

Bei der Untersuchung über die rechtliche Stellung der Aktionäre im französischen Recht erweist es sich als zweckmäßig, von der historischen Entwicklung auszugehen. Der code de commerce vom 10. 9. 1807 hatte keine Regelung der Rechtsstellung der Aktionäre innerhalb der Aktiengesellschaft getroffen. Alle Rechte der Aktionäre wurden nach damaliger Auffassung als vertragliche betrachtet, auf die Art. 1134 des Code civil Anwendung finden mußte. Dieser Artikel lautet: Les conventions légalement formées tiennent de loi à ceux qui les ont faites. Elles ne peuvent être révoquées que de leur consentement mutuel, ou pour les causes, que la loi autorise. Elles doivent être exécutées de bonne fois. Daraus folgt, daß ein Recht einem Aktionär nur entzogen werden darf, wenn derselbe damit einverstanden ist. Aus der Fassung des Art. 1134 des Code Civil folgt, daß alle Rechte der Aktionäre, da sie nur vertragliche sein können, Sonderrechte sind.

Dieser Zustand dauerte bis zum Erlaß des Gesetzes vom 24. 7. 1867. Dieses bestimmt in Art. 31, daß Satzungsänderungen unter der Bedingung zulässig sein sollten, daß die beschließende Generalversammlung mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertrete. Die sich im Anschluß an das Ges. v. 1867 entwickelte Lehre spaltete sich nun in 2 entgegengesetzte Anschauungen, indem die

Anhänger der einen die Ansicht vertraten, Art. 31 wolle nur feststellen, in welcher Form die an sich satzungsmäßig vorgesehene Satzungsänderung zulässig sein sollte, während die andere entgegengesetzte Ansicht in Art. 31 eine bewußte Abweichung vom Vertragsprinzip sah. Bemerkenswert ist hierbei immerhin, daß die Praxis vom starren Vertragsprinzip abwich und Satzungsänderungen durch qualifizierten Mehrheitsbeschluß auch dann gestattete, wenn dies in den Statuten nicht vorgesehen war. Andererseits wurden aber auch wesentliche Satzungsbestimmungen anerkannt, die unentziehbare Rechte gewährleisteten, die sogenannten droits propres oder Sonderrechte des deutschen Rechtes (§ 35 BGB). Richtunggebend ist hier heute Art. 31 d. Ges. v. 1867, der in der Fassung des Ges. v. 22. 11. 1913 bestimmt: „Sauf disposition contraire des statuts, l'assemblée générale, délibérant comme il est dit ci-après, peut modifier les statuts dans toutes leurs dispositions. Elles ne peut toutefois pas changer la nationalité de la société ni augmenter les engagements des actionnaires". Das geltende französische Recht kennt somit keine mitgliedschaftlichen Sonderrechte, die sich etwa aus der Natur der Aktiengesellschaft ergeben, sondern nur solche, die die Gesetzgebung oder die Satzung selbst als unentziehbar bezeichnen. Ein gesetzliches Sonderrecht ist nach Art. 31 die Nationalität der société anonyme, und die Haftung des Aktionärs, nicht dagegen das Mitgliedschaftsrecht. Die Praxis erkennt denn auch die Kaduzierung an, wenngleich diese im Gesetz keine Erwähnung findet. Doch soll sie nach herrschender Ansicht nur zulässig sein, wenn sie im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist (Vavasseur I, 520; Lyon Caen und Renault II, 739).

Die Nationalität und die Erhöhung der Haftungsgrenze der Aktionäre wurden vom Gesetzgeber im Ges. v. 22. 11. 1913 als derartig wichtig betrachtet, daß zu ihrer Änderung ein einstimmiger Beschluß der Generalversammlung benötigt wird. Immerhin verbietet das Gesetz keineswegs die Ausdehnung der Befugnisse der Generalversammlung auf die Beschlußfassung über die Nationalität der Gesellschaft und die Haftungserhöhung der Aktionäre. Lyon Caen hält z. B. in seiner Schrift „Des modifications des statuts des sociétés anonymes selon la loi française du 22. novembre 1913" die Bestimmung in der Satzung für zulässig, die der Generalversammlung die Befugnis erteilt, mit einer gewissen Mehrheit, also nicht einstimmig, selbst über Änderung der Nationalität der Gesellschaft und über die Haftungserhöhung der Aktionäre gültig zu beschließen.

Das Recht der Teilnahme an den Generalversammlungen und das Stimmrecht sind, wie sich aus Art. 27 ergibt, wohlerworbene Rechte. Das in Art. 35 vorgesehene Recht auf Bekanntgabe der Bilanz ist ebenfalls ein Sonderrecht. Ein Recht auf Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen ist im Gesetze nicht geregelt, daher auch nicht unentziehbar. Auf den viel mißbrauchten Begriff des „ordre public" wird später eingegangen. Das Dividendenrecht ergibt sich aus den Art. 1832 und 1855 des Code Civil, ist daher

ein Sonderrecht. Art. 1855 Code Civil lautet: La convention qui donnerait a l'un des associés la totalité des bénéfices est nulle. Also nicht die Gesellschaft, sondern die Vereinbarung, kraft derer ein Gesellschafter den ganzen Reingewinn zu beanspruchen hätte, ist nichtig. Die Frage, ob aus dieser Tatsache vermöge der engen Verkettung mit dem Recht auf Liquidationsquote dieses letztere auch als Sonderrecht bezeichnet werden dürfe, wird von der Praxis bejaht, wohl mit Recht.

Durch das Gesetz vom 26. 4. 1917, die société à participation ouvrière betreffend, wurden neue gesetzliche droits propres geschaffen, so z. B. das in Art. 77/II des Ges. v. 1867 enthaltene Widerspruchsrecht der assemblée générale de la coopérative de main d'oeuvre im Falle der Beschränkung ihrer Rechte durch die Generalversammlung der Aktiengesellschaft.

Zusammenfassend kann wohl festgestellt werden, daß das französische Recht auf der Basis der allseitigen Abänderbarkeit der Statuten steht und damit die Vertragstheorie ablehnt, unbeschadet der obenerwähnten gesetzlichen Sonderrechte. Auch in Deutschland ist man, nachdem man ursprünglich allgemein auf dem Standpunkte der Vertragstheorie stand, vielfach zur Verneinung des Vertragscharakters des Gesellschaftsvertrages gekommen; denn die vom Gesetzgeber selbst als „Gesellschaftsvertrag" bezeichnete Satzung ist kein Vertrag, sondern das autonome Grundgesetz des Vereins (vergl. Anm. 20 zu § 189 HGB Komm. Staub). Man kann schon der von Cosack in seinem Lehrbuch des Handelsrechtes (S. 495) vertretenen Auffassung, daß die deutsche Aktiengesellschaft keine Gesellschaft im Rechtssinne, sondern vielmehr ein rechtsfähiger Verein sei, sehr wohl auch bei der französischen société anonyme beipflichten.

GESETZLICHE GRÜNDUNGSFORMALITÄTEN.

Die Errichtung einer Aktiengesellschaft zerfällt in zwei Hauptakte: Nr. 1. Die Einigung der Mitglieder des neuen Verbandes untereinander; Nr. 2. Das Gewinnen eigener Rechtspersönlichkeit für die Gesellschaft.

Dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages pflegt meistens ein die wichtigeren Einzelheiten festlegender Vorgründungsvertrag vorauszugehen, der mangels besonderer gesetzlicher Regelung sowohl sous seing privé als auch als acte notarié abgeschlossen werden kann. Praktisch wird für diesen Vorvertrag wohl in den meisten Fällen keine besondere Form gewählt im Hinblick auf die moralische Bindung der Beteiligten.

Die gesetzliche Grundlage für die Gründung einer Aktiengesellschaft bildet heute das Gesetz vom 24. Juli 1867 in der Fas-

sung vom 1. 8. 1893, 16. 11. 1903 und 22. 11. 1913; die letzte Änderung hat dieses Gesetz durch das Gesetz v. 26. 4. 1917 erfahren, das das Institut der société anonyme à participation ouvrière schuf. Doch bringt dieses letztgenannte Gesetz keine allgemeine Änderung, sondern nur vielmehr die Schaffung eines neuen Gesellschaftstyps, der anhangweise gestreift werden soll.

Das Gesetz vom 24. 7. 1867 fordert grundsätzlich die Beachtung einer Reihe von Vorschriften, deren Außerachtlassung die Gründung unmöglich macht. Hierher gehören:

1. Mindestzahl der Aktionäre ist 7 (Art. 23)
2. Schriftliche Fassung des Gesellschaftsvertrages (Art. 1, 24)
3. Vollzeichnung des Grundkapitals (Art. 1, 24)
4. Mindesteinzahlung der Aktionäre (Art. 1, 24)
5. Déclaration notariée über Zeichnung und Zahlung (1, 24)
6. Prüfung der Richtigkeit der déclaration notariée (Art. 1, 24)
7. Prüfung von Sacheinlagen und Sondervorteilen (Art. 4, 24)
8. Genehmigung von Sacheinlagen und Sondervorteilen (Art. 4, 24)
9. Ernennung der ersten Administrateurs und commissaires (Art. 25)
10. Publizitätsvorschriften.

Die erste Handlung, zu deren Vornahme die künftigen Gründer einer Aktiengesellschaft schreiten müssen, ist naturgemäß die Abfassung des Gesellschaftsvertrages. Davon soll im nächsten Paragraphen die Rede sein.

DER GESELLSCHAFTSVERTRAG.

Die Abfassung des Gesellschaftsvertrages, den der französische Gesetzgeber folgerichtiger als der deutsche, Statut nennt, ist die erste Tätigkeit der Gründer für die im Entstehen begriffene moralische Person. Pic (II Nr. 858) bezeichnet die Statuten als „charte organique de la société, la clé de voûte de tout l'édifice juridique". Wie könnte man sich zwecks Erlangung von Zeichnungen auch an das breite Publikum wenden, ohne eine ernstliche Unterlage in der Form der Statuten zu besitzen? Es scheint daher, als ob das Augenmerk des Gesetzgebers sich hätte eigentlich ganz besonders darauf richten müssen, den wesentlichen Inhalt der Statuten festzusetzen, um den oftmals der Erfahrung baren Gründer vor Irrtümern und Unterlassungen zu schützen und dem Publikum eine Garantie gegen geschickt verschleierte Übervorteilungen zu bieten. Der Gesetzgeber von 1867 hat dies jedoch unterlassen. Es wird daher auch nicht unterschieden zwischen sogenannten wesentlichen und anderen Bestandteilen des Gesellschaftsvertrages. Doch davon später.

Der Gesellschaftsvertrag wendet sich einmal an die Gesamtheit der gegenwärtigen und künftigen Aktionäre. Er greift aber auch

in den Interessenbereich aller gegenwärtigen und künftigen Gläubiger der Gesellschaft ein. Durch ihn soll ja gerade eine besondere Rechtspersönlichkeit, eine personalité morale geschaffen werden; das geht alle Welt an. Die Vereinbarung der Gesellschaftsgründer ist sonach eine sogenannte Erklärung an die Öffentlichkeit, woraus sich ein doppeltes zwangsläufig ergeben muß: einmal ist die Beitrittserklärung, sobald auf sie hin die Gesellschaftsgründung nach außen hervorgetreten ist, der Anfechtung wegen Irrtums und Täuschung entzogen, und außerdem ergibt sich aus dem Umstand, daß sich der Gesellschaftsvertrag auch an alle künftigen Gesellschafter wendet, also an das große Publikum, aus dem die Gesellschaft wahllos ihre Mitglieder empfängt, daß die Satzung nach objektiven Grundsätzen auszulegen sei. Es kommt also nicht darauf an, was die bei der Abfassung oder bei der Abänderung der Satzung beteiligten Gesellschafter gewollt haben, sondern nur auf das, dem sie jedermann erkennbaren Ausdruck verliehen haben.

Bezüglich der Form bestimmt Art. 39 des Code de Commerce: „Les sociétés doivent etre constatées par des actes publics ou sous signature privée. . . .“ Die Gründer haben die Wahl zwischen der notariellen Beurkundung und der Abfassung in privater Niederschrift. Diese Wahl bestand noch nicht während der Geltungsdauer des Art. 40 Code de Commerce, der durch den Art. 21/II des Gesetzes v. 24. 7. 1867 ersetzt wurde. (Art. 47/II des Ges. v. 1867.)

Der Gesellschaftsvertrag bedarf, wie bereits erwähnt, der Schriftform, die das französische Recht nicht nur bei Kapital-, sondern auch bei Personalgesellschaften fordert. Art. 39 Code de Commerce und Art. 1325 C. C. Er ist unverzüglich nach der Gründung in das Handelsregister einzutragen; das Registergericht fordert üblicherweise gleichzeitig die Vorlage eines Auszugs aus dem Protokoll der letzten konstituierenden Generalversammlung.

Erfolgt die Abfassung der Statuten zu Niederschrift der Gründer als Privaturkunde (sous seing privé), so ist die Verwendung von papier timbré aus Steuerrücksichten vorgeschrieben (Gain 339). Gesetzlich gefordert ist die notarielle Beurkundung nur in den Fällen, in denen die Satzung die Einlage eines Patentes enthält. Doch ist das nicht unbestritten (vergl. Gain, Seite 283). Zwingend vorgeschrieben ist die notarielle Beurkundung der Erklärung über die Zeichnung und Einzahlung der gesetzlichen Mindestbeträge.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen bezüglich der Personengesellschaften ermächtigt Art. 1 die Gesellschafter, unbeschadet ihrer Zahl, die Satzung nur in 2 Originalen herzustellen, zuzüglich jenen, die benötigt werden für die Veröffentlichung und den Registereintrag. Eines der Originale verbleibt am Sitze des Unternehmens; das zweite Exemplar wird der notariellen Beurkundung über Zeichnung und Zahlung beigeheftet.

Die Satzung ist durch die Gründer zu unterzeichnen d. h. durch diejenigen, auf deren Anlaß die Bildung erfolgte. Manchmal

unterzeichnen auch die Einbringer von Sacheinlagen und diejenigen, denen die Sondervorteile zugedacht sind. Der Gesellschaftsvertrag soll alle Einzelheiten der Rechtsverhältnisse der Gesellschaft regeln und insbesonders enthalten:

1. Vor- und Familienname, Stand und Adresse des unterzeichnenden Gesellschafters d. h. Gründers, ebenso der Einbringer von Naturaleinlagen oder Sonderbevorrechtigten;
2. Die Art der Gesellschaft;
3. Gegenstand des Unternehmens;
4. Die Höhe des Grundkapitals, die Art der Zeichnung, die Bezeichnung der Sacheinlagen und Sonderrechte einzelner Aktionäre;
5. Die Höhe der Einzahlung der Aktien anläßlich ihrer Zeichnung: damit soll unbeteiligten Dritten die Höhe des vorhandenen Barvermögens bekannt werden; die Art der späteren Zahlungen;
6. Der Ort des Sitzes der Unternehmung;
7. Die Bezeichnung der Unternehmung;
8. Die Dauer, für die das Unternehmen gegründet wurde und der Ausgangspunkt seines Bestehens und Betriebes;
9. Die Dauer des Geschäftsjahres;
10. Die Organisation des conseil d'administration, dessen Befugnisse, Wahl und Entlohnung;
11. Gegebenenfalls die Benennung von Administrateurs statutaires;
12. Die Wahlbedingungen und die Entlohnung der Aufsichtskommissäre;
13. Die Organisation der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung, die Art ihrer Einberufung, Termine, etwaige Vergütungen, das Teilnahmerecht und das Stimmrecht der Aktionäre in den Generalversammlungen.
14. Die Art der Mitwirkung der Aktionäre und der übrigen Beteiligten bei Verteilung von Gewinn und Verlust, die Art der Feststellung von Gewinn und Verlust mittels Inventar;
15. Die verschiedenen Ursachen der Auflösung des Unternehmens, die Bezeichnung der Liquidatoren und die Art der Liquidation;
16. Etwaige Bestimmungen über die Geltendmachung von Rechten der Aktionäre;
17. Die dem Inhaber der Satzung zuerkannte Vollmacht, die Eintragungs- und Veröffentlichungsmaßnahmen zu treffen.

Die aufgezählten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags bilden keineswegs dessen notwendigen Inhalt, wie dies etwa in § 182/II HGB vorgesehen ist. Das Gesetz von 1867 enthält eine dieser Vorschrift entsprechende Bestimmung nicht. Das Gesetz begnügt sich mit einigen wenigen Angaben über dessen notwendigen Inhalt. So bestimmt Art. 36: „Il est fait annuellement sur les bénéfices nets un prélèvement d'un vingtième au moins, affecté à la formation d'un fonds de réserve. Ce prélèvement cesse d'être obligatoire, lors-

que le fond de reserve a atteint le dixième du capital social". Eine Zweckbestimmung für den Reservefond fehlt. Unter den Publikationsvorschriften verlangt das Gesetz von 1867 bei der Gründung in Art. 57 und 58, daß der zu veröffentlichende Auszug gewisse Angaben enthalten müsse, unter anderem die Firma, den Sitz des Unternehmens, die Höhe des Gesellschaftskapitals, ausgeschieden in Bar- und Sacheinlagen, die Verwaltung der Gesellschaft, die Zeitdauer des Unternehmens und den dem Reservefond zufließenden Teil des Reingewinns.

Gemäß Art. 63 des Gesetzes von 1867 ist jedermann, selbst der Nichtaktionär berechtigt, am Orte des Sitzes der Aktiengesellschaft eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages gegen Bezahlung eines Betrages, der Frs. 1.— nicht übersteigen darf, zu verlangen. Diese Vorschrift ist Personengesellschaften gegenüber nicht anwendbar. Für diese gilt Art. 1325 C. Civ., der bestimmt, von einem synallagmatischen Vertrag soviele Exemplare herzustellen, als Beteiligte vorhanden sind. Diese letztere Vorschrift wäre mit Rücksicht auf die große Zahl der Gesellschafter bei Aktiengesellschaften in den meisten Fällen nicht durchführbar. Die Herstellung des in Privaturkunde abgefaßten Gesellschaftsvertrages in einem doppelten Original genügt auch völlig, die Verletzung schutzbedürftiger Interessen hintanzuhalten: die Hinterlegung eines Exemplares am Gesellschaftssitze erfolgt im gemeinsamen Interesse aller Gesellschafter und die Beiheftung des anderen Originals an die déclaration notariée wahrt allen Beteiligten gegenüber die Autentizität des Textes. Man könnte immerhin fragen, ob die Vorschrift in Art. 1/V, welche zwei Originale fordert, den Erfordernissen auch entspreche; denn zwei Exemplare werden, wie bereits erwähnt, zur Hinterlegung und Beiheftung zur déclaration notariée benötigt, während nach Art. 55 zwei weitere Exemplare erforderlich sind. Es genügen aber doch zwei Exemplare; denn der Notar kann ja von dem beigehefteten Exemplar die gewünschte Zahl von Ausfertigungen herstellen.

So sehr der Inhalt der Statuten vor ihrer endgültigen Fertigstellung und Unterzeichnung durch die Gründer geändert werden kann, so werden sie doch unabänderlich, sobald diese sous seing privée in zwei Originalen oder zu notarieller Beurkundung in einem Original ordnungsgemäß gefaßt und unterschrieben wurden, und zwar unabänderlich in dem Sinne, daß es nicht mehr in der Macht der Gründer steht, die kleinste Änderung an ihnen vorzunehmen; denn die Gründungserklärung bedeutet eine Erklärung an die Öffentlichkeit, d. h. an einen unbestimmten Personenkreis und es würde gegen das Prinzip der Rechtssicherheit verstoßen, wollte man nachträglich gewissermaßen heimlich eine Änderung des Gesellschaftsvertrages für zulässig erachten. Gewisse Schriftsteller neigen immerhin zu der Ansicht, daß die konstituierende Generalversammlung ein Recht zur Satzungsänderung auf Grund eines mit qualifizierter Mehrheit ergangenen Beschlusses habe. Man versucht sich dabei

auf Art. 31 des Gesetzes von 1867 in der Fassung vom 22. 11. 1913 zu stützen, der eine Satzungsänderung in seiner ganzen Ausdehnung, mit Ausnahme der Änderung der Nationalität und der Haftungserhöhung, für zulässig erklärt. Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden, weil Art. 31/I nur die Satzungsänderung durch eine außerordentliche, nicht aber durch eine konstituierende Generalversammlung vorsieht. (Vergleiche hierüber auch Pic, II, 865).

GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS.

Der Gegenstand des Unternehmens muß ein bestimmter oder wenigstens ein innerhalb bestimmbarer Grenzen sich haltender sein. Vielfach wird in der Literatur auch die Ansicht vertreten, (Silbernagel, S. 196), es genüge eine einfache Zweckbestimmung, zum Beispiel „Betrieb von Handelsgeschäften aller Art". Mit Rücksicht aber auf die vom Gesetz der Bestimmung des Gegenstandes beigelegte Wichtigkeit kann dieser weitergehenden Ansicht nicht beigepflichtet werden. Die Änderung des Gegenstandes der Unternehmung ist vom Gesetzgeber mit besonderer Sorgfalt geregelt worden. So bestimmt Art. 31/III des Gesetzes von 1867 folgendes: Les assemblées qui ont à délibérer sur les modifications touchant à l'objet ou à la form de la société ne sont régulièrement constituées et ne délibèrent valablement qu'autant qu'elles sont composées d'un nombre d'actionnaires réprésentant les trois quarts au moins du capital social. Les résolutions, pour être valables, doivent unir les deux tiers au moins des voix des actionnaires présents ou réprésentés. Die Bestimmung, daß bei Änderung des Gegenstandes der Unternehmung eine qualifizierte Mehrheit in außerordentlicher Generalversammlung beschließen müsse, bezweckt unzweifelhaft den Schutz der Aktionäre gegen nicht gewollte und unbefugte Ausdehnung des Geschäfts über die durch den Gesellschaftsvertrag gezogenen Grenzen. Eine Unternehmung aber, die sich satzungsgemäß mit dem „Betrieb von Handel und Industrie" befaßt, könnte heute ein Bankgeschäft, morgen eine Eisengießerei, ein Schiffahrtsunternehmen etc. betreiben. Dies wollte der Gesetzgeber offenbar verhindern oder wenigstens vom Willen einer besonders gearteten Mehrheit abhängig machen.

Vor dem Gesetze von 1913 war die Änderung des Gegenstandes der Unternehmung als wesentliche Änderung der Satzung betrachtet. Dabei wurde unterschieden zwischen der völligen Änderung und einer einfachen Ausdehnung des ursprünglichen Gegenstandes, also wenn z. B. eine Gesellschaft, deren ursprünglicher Gegenstand des Gewerbebetriebes der Verkauf von Lebensmitteln war, sich damit befaßte, Speisewirtschaften zu eröffnen, in denen die Lebensmittel der Unternehmung genußfertig zum sofortigen Verbrauche an die Konsumenten abgegeben werden sollten. Dieser letztere Fall wurde

nicht als wesentliche Änderung der Satzung betrachtet; maßgebend dafür, ob die Änderung eine gänzliche, oder nur eine teilweise sei, war der Umstand, ob das Risiko der Unternehmung sich geändert hatte oder nicht (Gain, Seite 399). Dieser Ausführung wird man allerdings nur mit Vorsicht folgen dürfen.

Seit dem Gesetze vom 22. November 1913 ist die gesetzliche Regelung in Art. 31/III des Gesetzes von 1867, wie bereits oben erwähnt, enthalten. Beachtenswert ist jedoch die Bestimmung in Absatz IV a. a. O., welche die Beschlußfassung über die Änderung des Gegenstandes der Unternehmung unter wesentlich leichteren Bedingungen zuläßt, wenn in der ersten zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung die Voraussetzungen des Absatzes III a. a. O. nicht gegeben waren.

Gesetzlich unzulässige Zwecke dürfen naturgemäß nicht Gegenstand des Betriebes der Unternehmung sein und würden den Gesellschaftsvertrag aus allgemein rechtlichen Gesichtspunkten nichtig machen.

DAS GRUNDKAPITAL UND SEINE AUFBRINGUNG.

Gain definiert das Grundkapital in § 5 folgendermaßen: l'ensemble des apports des associés doit constituer le patrimoine de la société: le capital social. Die gesetzliche Grundlage ist Art. 1832 CC, der bestimmt: „La société est un contrat par lequel deux ou plusieurs personnes conviennent de mettre quelque chose en commun, dans la vue de partager le bénéfice qui pourra en résulter".

Das Grundkapital einer französischen Aktiengesellschaft ist in Francs zu bestimmen. Die Feststellung einer Grundziffer, die der Anteilsberechnung zugrunde gelegt wird, ist ebenso wesentlich, wie die Einlegung von Vermögenswerten bei der Entstehung der Gesellschaft, wenngleich das Gesetz dies nicht als wesentlichen Bestandteil der Satzung kennzeichnet, und Lyon Caen den Unterschied zwischen den bases essentielles und den clauses secondaires (Les Modifications des statuts des sociétés anonymes selon la loi du 22. 11. 1913) durch das Gesetz von 1913 beseitigt wissen will. (Festschrift für Georg Cohn, S. 571.)

Eine Mindesthöhe, wie etwa im deutschen Recht, ist für die französische Gründung einer Aktiengesellschaft nicht vorgeschrieben. Die in Teilbeträgen zerlegte Grundziffer des Gesellschaftskapitals muß nicht notwendig den in Wahrheit eingelegten Vermögenswerten entsprechen. Zwar sind Unterpariemissionen im Interesse des jungen Unternehmens und der Aktionäre ausgeschlossen. Aber wenn die Einbringung von Sacheinlagen vereinbart ist, so ist damit bereits von Anbeginn an die Höhe des Grundkapitals fictiv; denn die Höhe der Sacheinlagen wird durch Schätzungen ermittelt und diese sind

und bleiben Meinungsfragen und können daher niemals zu einem objektiv feststehenden Begriffe werden. Ja selbst bei reinen Summeneinlagen ist die Höhe des Grundkapitals eine fictive Ziffer, solange diese nur teilweise eingebracht sind; denn niemand kann wissen, ob alle Zeichner auch ihrer Zeichnungspflicht in vollem Umfange Genüge leisten werden. Aber selbst angenommen, daß die angegebene Höhe des Grundkapitals mit seinem wirklichen Werte im Augenblicke der Gründung übereinstimmen würde, so müßte sich das Bild in dem Augenblicke ändern, in dem die Gesellschaft ihre Geschäfte beginnt. Das Grundkapital wird zu einem Rechnungsfaktor, der zur zahlenmäßigen Ermittlung der geschäftlichen Erfolge des Unternehmens dient. Das Grundkapital hat hier wie bei der deutschen Aktiengesellschaft die Aufgabe eines Minimalgarantiefonds zugunsten der Gesellschaftsgläubiger.

Art. 37 des Gesetzes von 1867 bestimmt, daß im Falle des Verlustes von $^3/_4$ des Grundkapitals die Administrateure verpflichtet sind, eine Generalversammlung aller Aktionäre einzuberufen, welche über eine etwaige Gesellschaftsauflösung zu beschließen hat. Die Vorschrift ist zwingenden Rechts; es sind daher die commissaires de surveillance verpflichtet, bei Meidung der Inanspruchnahme ihrer persönlichen Haftung zur Einberufung der Generalversammlung zu schreiten, falls dies von den Administrateuren unterlassen werden sollte. Selbstverständlich müssen drei Viertel des Grundkapitals, nicht des einbezahlten Kapitals, eingebüßt worden sein. Die so einzuberufende Generalversammlung ist eine außerordentliche und daher allen Vorschriften des Gesetzes von 1913 über Einberufung und die Mehrheit bei Beschlußfassung unterworfen. Die Generalversammlung ist vollkommen frei in den zu fassenden Beschlüssen: „La décision de l'assemblée générale est souveraine et elle empêche tout recours postérieur des autres intéressés" (Cass. 29. 1. 1894 D. P. 1894 I 313). Der Beschluß ist gemäß Art. 37/II auf jeden Fall zu veröffentlichen; er ist den Bestimmungen über Veröffentlichungen, die zur Gültigkeit von Beschlüssen über Satzungsänderungen bestehen, unterworfen. Mangels Einberufung der Generalversammlung oder mangels ordnungsgemäßen Zusammentritts derselben kann jeder Beteiligte die Auflösung der Aktiengesellschaft durch das zuständige Gericht fordern.

Zuständig zur Entscheidung eines solchen Klagebegehrens ist das Tribunal de Commerce des Ortes, an dem die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Untrennbar verbunden mit der Höhe des Grundkapitals ist die Höhe der auszugebenden Aktien. Hier bestimmt Art. 1 Abs. I des Gesetzes von 1867: „Les sociétés en commendite ne peuvent diviser leur capital en actions ou coupures d'actions de moins de 25 Frs., lorsque le capital n'excède pas Frs. 200000, de moins de Frs.: 100 lorsque le capital est supérieur à Frs.: 200000". Diese Bestimmung ist gemäß Art. 24 des Gesetzes von 1867 auch auf

die société anonyme anwendbar. Man sieht also, daß die vom Gesetzgeber vorgesehene Mindestgrenze des Betrages, auf den die Aktien lauten können, verschieden ist und zwar müssen bei einem Gesellschaftskapital bis zu Frs.: 200000 die Aktien auf mindestens Frs.: 25 lauten, bei einem höheren Kapital mindestens auf Frs.: 100. Grund dieser Regelung dürfte in erster Linie der Schutz der kleinen Sparer sein; denn dieser Personenkreis wird erfahrungsgemäß am leichtesten das Opfer gewissenloser, geschäftstüchtiger Elemente und ist gleichzeitig der wirtschaftlich schwächste und daher auch der schutzbedürftigste. Eine Obergrenze für den Aktienbetrag nennt das Gesetz nicht.

Wenn die Satzung die Zerlegung der Aktien in Aktienanteile, sogenannte coupures d'actions, vorsieht, so können diese selbstverständlich auch nicht niedriger sein als Frs. 25 oder Frs. 100 je nach der Höhe des Gesellschaftskapitals der Unternehmung. Unter der Herrschaft der ursprünglichen Fassung des Gesetzes von 1867 war der Mindestsatz Frs. 100 bei Unternehmungen mit einem Gesellschaftskapital bis Frs. 200000.—, bei einem höheren Kapital Frs. 500.—. Ein gesetzliches Hindernis zur Ausgabe von Aktien in verschiedener Höhe besteht nicht, wenngleich dies aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht zu empfehlen ist. Über die Höhe der auszugebenden Aktien können unter Umständen bei Kapitalserhöhungen Zweifel bestehen, nämlich dann, wenn vorher das Gesellschaftskapital weniger als Frs. 200000.— betragen hatte, nach der Erhöhung aber Frs. 200000.— übersteigt, also wenn es zum Beispiel vor der Erhöhung Frs. 150000.— betrug und nach der Erhöhung auf Frs. 250000.— anschwillt. In diesem Falle müssen die neu auszugebenden Aktien mindestens auf Frs. 100 lauten, während die früher zur Ausgabe gelangten weiterhin auf Frs. 25 belassen werden können. Ist von den Gründern Höhe des Grundkapitals und der einzelnen auszugebenden Aktien bestimmt, so kann an die Aufstellung der Zeichnungsbedingungen geschritten werden, deren Formulierung meist Gegenstand einer ausführlichen Regelung im Gesellschaftsvertrag ist, soweit nicht etwa eine Simultangründung in Frage steht.

In Fällen von Kapitalserhöhungen ist zumeist die Möglichkeit zu zeichnen einem bestimmten Personenkreise während einer festgesetzten Frist vorbehalten.

Häufig kommt es auch vor, daß ein Unternehmen Wert darauf legt, die Aktien nur innerhalb gewisser Familien, z.B. der der Gründer, unterzubringen und ihnen deshalb die Möglichkeit, Aktionär zu werden, unter besonders vorteilhaften Bedingungen anbietet. Wir werden später Gelegenheit haben, auszuführen, daß die Zeichnung des Gesellschaftskapitals dessen ganze Höhe erreichen muß, soll die Gründung einer Aktiengesellschaft möglich sein. Die Gesellschaft könnte sich nicht mit einem niedrigeren Kapital gründen, als in dem Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist, es sei denn, daß

alle Zeichner der Satzungsänderung zustimmen. In den meisten Fällen wird die Zeichnung mittels sogenannter Zeichnungsscheine (bulletin de souscription) vorgenommen. Diese enthalten die Angabe des Wertes der Aktien, den bar zu zahlenden Betrag, sowie die Art der Zahlung des Restes. Meistens enthalten die Zeichnungsscheine noch einen Auszug der wichtigsten Bestimmungen der Statuten. Die Zeichnung kann unter den Gesellschaftsgründern allein vor sich gehen, ohne daß diese sich an die Öffentlichkeit wenden, entweder weil sie selbst alle Aktien übernehmen oder weil sich alle Aktien nur aus sogenannten actions d'apports zusammensetzen; die Bildung des Gesellschaftskapitals lediglich aus Naturaleinlagen ist zulässig (Cass. 9. November 1887, Gaz. Pal. 1888 I 35). In solchen Fällen gestaltet sich die Gesellschaftsgründung durch den Wegfall der notariellen Beurkundung über Zeichnung, deren Prüfung und die Genehmigung der Sacheinlagen wesentlich einfacher.

Zeichnungsscheine kommen außer bei Kapitalserhöhungen nur bei sogenannten Successivgründungen vor. Denn wenn sämtliche Aktien von den Gründern übernommen werden, ist eine Zeichnung durch Dritte nicht mehr veranlaßt und die Gesellschaft gilt nach Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gemäß Art. 25/V mit der Annahme der Wahl der Administrateure und Commissaires als errichtet. Ist aber auch nur eine einzige Aktie von den Gründern nicht übernommen, d. h. muß also auch nur eine einzige Aktie gezeichnet werden, so liegt Successivgründung vor. Die Zeichnung muß in schriftlicher Form erfolgen, doch enthält das Gesetz besondere Vorschriften hierüber nicht. Anders im deutschen Recht, wo die schriftliche Form derart wesentlich ist, daß ihr Mangel die Nichtigkeit der Erklärung nach sich zieht (§ 189 HGB., § 125 BGB). Erst die Praxis hat den Zeichnungsschein eingeführt, und dieser hat sich mit Rücksicht auf die leichte Beweisführung über die tatsächlich erfolgte Zeichnung, die für die Prüfung unerläßlich ist, bald als unentbehrlich erwiesen. Die Betrugseinrede eines Zeichners auf Annullierung seiner Zeichnung wegen etwaiger doloser Handlung von Gründern, Verwaltungsratsmitgliedern oder Geschäftsführern ist in der Rechtsprechung und in der Literatur vielfach als zulässig erachtet unter der Voraussetzung, daß der Betrug die Zeichnung verursacht hat. Dem Gesellschaftsgläubiger kann jedoch die Betrugseinrede nicht entgegengehalten werden, weil das französische Recht im Gegensatz zum deutschen Recht dem Gläubiger der Aktiengesellschaft ein unmittelbares Forderungsrecht gegen die Aktionäre bis zur Höhe ihrer noch ausstehenden Einlage gibt, welches Recht bei Zahlungseinstellung der Gesellschaft in Geltung tritt und eine Verpflichtung des Zeichners zur Zahlung an die Gesellschaft begründet. (Vergl. hiezu Pic II, 879.) Auch bei Nichtigkeit der Gesellschaft etwa wegen vice de constitution bleiben die Zeichner den Gründern in Höhe ihrer Einlage (mise) haftbar.

Zeichnungsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person und zwar können nach einem Dekret vom Jahre 1926 auch Körper-

schaften des öffentlichen Rechts sich an Aktiengesellschaften beteiligen, allerdings unter der Voraussetzung, daß deren Beteiligung am Unternehmen 40% des Grundkapitals nicht übersteigt.

DIE AKTIE.

Grundlage und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, wenn man von den sociétés anonymes à participation ouvrière absieht, die Kapitalbeteiligung, mithin die Übernahme mindestens einer Aktie, weshalb man die Mitgliedschaft selbst als Aktie bezeichnen kann.

Paul Pic gibt in seinem Werke über die Handelsgesellschaften (Band II Nr. 704) die für die französische Aktie zutreffende Definition: Sie ist „une part sociale réprésentée par un titre, transmissible et négociable, dans lequel se matérialise le droit de l'associé". Diese scheinbar klare Definition ist keineswegs umfassend; denn es gibt in der Praxis vielfach Zwischentypen von Aktien, die z. B. nicht négociables oder ertragslos, aber abtretbar sind oder solche, die mehr dem Typus der part de fondateur zuneigen. Die Schwierigkeit, eine für alle Typen passende Definition zu finden, scheint unbehebbar, da selbst der Gesetzgeber über die Besonderheiten, die einer Aktie eigen sein müßten, schweigt. Nach einer Erklärung von Bozérian (vergl. Fußnote 2 bei Pic II, Seite 43), die dieser 1884 auf eine Anfrage im Sénat abgegeben hat, hätte der Gesetzgeber gefürchtet „en donnant de l'action une définition précise, que les fondateurs des sociétés n'arrivassent à imaginer des combinaisons qui ne rentreraient pas dans les termes de la définition et par suite à éluder les prescriptions de la loi". Der vorsichtige Gesetzgeber hätte im Hinblick auf die allgemeine Rechtssicherheit und die Wahrung steuerlicher Interessen gut daran getan, seine Befürchtungen wegen der eventuellen Umgehungsmöglichkeit durch gewandte Gründer zu unterdrücken und die für eine Aktie wesentlichen Erfordernisse im Gesetze zu verankern. Trotz dieser Lücke des Gesetzes von 1867 gilt heute allgemein für die Aktie grundsätzlich ein dreifaches:

1. Haftungsbeschränkung der Aktionäre
2. Gleichheit der Höhe der actions ou coupures d'actions und
3. die Unteilbarkeit der Aktie.

Die Einteilung der Aktien in verschiedene Kategorien kann in mehrfacher Weise erfolgen, etwa so, daß man von den in ihnen verbrieften Rechten oder von der Art der von den Gesellschaftern zu entrichtenden Leistung ausgeht. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im französischen Recht die Mitgliedschaft nicht nur durch Einlegung eines Vermögenswertes erworben werden kann, sondern, wie z. B. bei den actions de travail, ohne jede Leistung; ja nicht

einmal ein Leistungsversprechen irgendwelcher Art ist nötig. Die übersichtlichste Einteilung der Aktien in verschiedene Kategorien bringt Gain (Seite 189); seine Einteilung ist folgende: actions de capital, actions d'apport, actions industrielles, actions de jouissance, actions de priorité, actions à primes und actions de travail. Es wurde absichtlich die französische Bezeichnung der Aktienarten beibehalten, um etwa mögliche Verwechslungen auszuschließen.

Die actions de capital sind die gegen Barzahlung ausgegebenen Aktien. Die Inhaber haben einen Anspruch auf einen Teil des Reingewinns und, für den Fall der Auflösung der Aktiengesellschaft, einen Anspruch auf einen entsprechenden Teil des Gesellschaftsvermögens.

Die actions d'apport werden gegen Sacheinlagen ausgegeben. Sie gewähren, wie die actions de capital einen Anspruch auf eine Quote am Reingewinne und im Falle der Gesellschaftsauflösung einen Anspruch auf einen Anteil am Gesellschaftsvermögen. Doch sind sie im Bezug auf ihre Fähigkeit, Gegenstand des freien Handels zu sein, besonderen Bestimmungen unterworfen. Gelegentlich, wenngleich selten, kommt es vor, daß eine Gesellschaft auch sogenannte actions mixtes ausgibt, die gleichzeitig zum Teil in bar und zum Teil in Sacheinlagen einzulösen sind. Diese Aktien unterliegen den gleichen Bestimmungen, wie die Apportaktien.

Als actions industrielles bezeichnet man die Art von Aktien, die den Gesellschaftern für dem Unternehmen gegenüber geleistete oder zu leistende Dienste, die auch periodisch wiederkehrend sein können, gewährt wird. Diese Aktien geben dem Inhaber nur einen Anspruch auf einen Anteil am Reingewinn, nicht dagegen einen Anspruch auf einen Anteil am Gesellschaftsvermögen; denn im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird der so Berechtigte von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Schaffung derartiger Aktien wird allgemein als zulässig erachtet.

Die actions de jouissance sind amortisierte, d. h. zurückbezahlte Aktien. Diese Aktie gewährt einen Anspruch auf einen Anteil am Gesellschaftsvermögen im Falle der Auflösung. Hinsichtlich der Gewinnverteilung gilt Folgendes: Aus dem erzielten Reingewinne wird meist ein gewisser Prozentsatz vorweg an die übrigen Aktionäre in Form von Dividenden verteilt, während der Rest dann nach bestimmten Quoten an alle Aktionäre, also auch an die Inhaber von actions de jouissance zur Verteilung kommt. Grundlage für die Art der Gewinnverteilung sind die Statuten.

Actions de priorité oder actions privilégiées genießen gegenüber den gewöhnlichen Aktien gewisse Vorzugsrechte, die entweder darin bestehen, daß ihnen vorweg ein Teil des Reingewinns zufließt, oder daß sie Anspruch auf höhere Dividende haben oder endlich, daß der Reingewinn von vorneherein bis zu einer bestimmten Höhe zur Verteilung an die Inhaber dieser Vorzugsaktien be-

stimmt ist und erst der verbleibende Rest an die übrigen Aktionäre zur Verteilung kommt.

Von actions à prime spricht man, wenn Aktien über pari ausgegeben werden. Die „prime" besteht sonach im Unterschied zwischen dem Nennwert der Aktie und dem Preis ihrer Ausgabe.

Die actions de travail endlich sind ein Gebilde sui generis auf dem Gebiete des Aktienwesens; ihre Entstehung verdanken sie dem Gesetze vom 26. 4. 1917 über die sociétés anonymes à participation ouvrière. Diese Aktien sind unentgeltliche Zuwendungen, die die Gesellschaft ihren entlohnten Arbeitern und Angestellten macht. Ihrem Wesen nach bilden die Aktiengesellschaften (die sogenannten sociétés anonymes à participation ouvrière) innerhalb ihrer Organisation ein genossenschaftsähnliches Gebilde, die coopérative de main d'oeuvre, deren Mitglieder aus allen besoldeten Arbeitern und Angestellten des Unternehmens, die über 21 Jahre alt sind, sich zusammensetzen. Die actions de travail gehen nicht, wie das bei actions à capital die Regel ist, in das Eigentum der Einzelnen über, sondern bilden das Gesamteigentum der Arbeitnehmerschaft der Aktiengesellschaft. Die actions de travail sind daher auch unveräußerlich. Sie gewähren, nachdem die Kapitalsaktien eine vorzugsweise Berücksichtigung erfahren haben, einen Anspruch auf einen Anteil am Reingewinn. Das Gesetz vom 26. 4. 1917 enthält sich aber einer Bestimmung über die Höhe dieses Anteils. Die Verteilung des Gewinnanteils auf die einzelnen Arbeitnehmer ist Aufgabe der coopérative de main d'oeuvre. Eine andere Unterscheidung teilt die Aktie in Namensaktien (titres nominatives) in Inhaberaktien (au porteur) ein. Die Aktie kann naturgemäß nicht gleichzeitig auf den Namen und auf den Inhaber lauten; zulässig ist jedoch, daß ein und dasselbe Unternehmen Aktien beider Kategorien ausgibt. Mit Rücksicht auf die leichte Übertragungsmöglichkeit sind die Inhaberaktien allgemein gebräuchlich. Die Abtretung der Namensaktie bietet mehr Schwierigkeiten und geschieht gemäß Art. 36 des Code de Commerce durch eine Übertragungserklärung im Gesellschaftsregister bezw. auf einem für das Register bestimmten Blatte; die Erklärung ist vom Abtretenden oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Zwischen Veräußerer und Erwerber geht das Eigentum durch den bloßen Vertrag über, während gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber der Gesellschaft selbst die ins Gesellschaftsregister eingetragene, vom Veräußerer unterzeichnete déclaration de transfert erforderlich ist. Das französische Recht kennt außerdem einen transfert d'ordre, der bei Eigentumsübergang zwischen agents de change zur Anwendung kommt. Doch kommt die Übertragung der Namensaktie in der französischen Praxis auch durch Indossament vor. Das Indossament wird dabei durch die Administratoren visiert, womit die Eintragung des transfert verbunden wird. Übrigens kann der Erwerb von Aktien von der Genehmigung durch den conseil d'administration abhängig gemacht werden (Pic II Nr. 740).

Hinsichtlich der Inhaberaktien besteht die Möglichkeit des Eigentumsübergangs durch einfache Einigung der Beteiligten, doch behält der Satz: „en fait de meubles la possession vaut titre", seine volle Geltung. Zu beachten ist dabei, daß seit dem Gesetz vom 1. 8. 1893 Aktien erst dann auf den Inhaber lauten können, wenn sie vollständig einbezahlt sind (Art. 3/I des Gesetzes von 1867 in neuer Fassung). Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bilden die sogenannten actions de travail nach dem Gesetz vom 26. 4. 1917, wovon später die Rede sein wird.

Die Aktie ist nach Pic (II, Nr. 733) Namensaktie oder action nominative, „lorsque la propriété en est établie par une inscription de son titulaire sur le régistre des transferts, tenu au siège social: inscription reproduite sur le titre remis à l'ayant droit", oder Inhaberaktie, „lorsque l'action est constatée par un certificat, qui ne désigne pas le nom du titulaire, mais se différencie des titres similaires par un simple numéro d'ordre, dont la négociation s'effectue par simple tradition ou remise de main en main".

Der Aktionär hat gemäß Art. 35 und 36 C. Comm. und Art. 8 des Gesetzes vom 23. 6. 1857 einen Anspruch auf Umtausch seiner Inhaberaktien gegen Namensaktien, wenn beide Aktienkategorien in der Gesellschaft bestehen. Dies gilt jedoch nur beschränkt (vergl. Pic II, 736, anderer Ansicht Gain, Nr. 215). Zu bemerken ist dabei, daß in Frankreich verschiedene Unternehmungen bestehen, deren Aktien stets auf den Namen lauten wie z. B. die Banque de France und der Crédit Foncier. Voraussetzung für die Konversion einer Namensaktie in eine Inhaberaktie ist dagegen, daß die Aktie frei veräußerlich ist. Art. 2 des Gesetzes von 1893 hat den Art. 3 Abs. I des Gesetzes von 1867 dahin geändert, daß die Aktien bis zu ihrer Volleinzahlung auf den Namen lauten müssen. Erwerber, Veräußerer und Zeichner der Aktie haften solidarisch bis zum vollen Betrag für deren Einzahlung. Zeichner und Veräußerer werden jedoch von der Haftung nach Ablauf von zwei Jahren seit der Veräußerung für noch nicht eingeforderte Aktienbeträge frei. Zur Konversion in Inhaberaktien ist nur nötig, daß die betreffende Aktie voll einbezahlt ist, nicht aber, daß auch alle übrigen Baraktien voll einbezahlt seien. Dies gilt für die Aktien der seit 1893 gegründeten Unternehmungen. Für die damals schon bestehenden Aktiengesellschaften beläßt Art. 3 Abs. I des Gesetzes von 1867 die Möglichkeit der Konversion schon vor der Volleinzahlung in seiner alten Fassung, die lautet: „Il peut être stipulé, mais seulement par les statuts constitutifs de la société, que les actions ou coupons d'actions pourront, après avoir été libérés de moitié, être converties en actions au porteur par délibération de l'assemblée générale."

Darnach bedarf es einer Klausel in den ursprünglichen Statuten, die der Generalversammlung das Recht der Konversion einräumt, ferner einer Liberierung aller Aktien bis zur Hälfte und der Ermächtigung der Generalversammlung zur Vornahme der Konversion.

Das Recht vor 1893 kannte actions mixtes, die zum Teil gegen bar, z. T. gegen apports en nature ausgegeben wurden und auch nur mit einem Viertel ihres Betrages liberiert sein mußten, welches Viertel die Sacheinlage bilden konnte. Das Gesetz von 1893 hat gefordert, daß Apportaktien gleich bei der Gründung der Aktiengesellschaft voll liberiert werden müssen (Art. 3/II des Gesetzes von 1867 in neuer Fassung).

Die oben erwähnten Prioritätsaktien waren dem französischen Recht schon vor 1902 bekannt. Freilich waren sie nur als eine von der Rechtsprechung geduldete Schöpfung der Praxis anerkannt, aber nicht gesetzlich niedergelegt und darum nicht allen Zweifeln über ihre Gesetzmäßigkeit enthoben. Besondere Bedenken erregte Art. 34 Code de Comm. gemäß welchem „le capital des sociétés anonymes se divise en actions et même en coupons d'actions d'une valeur égale". Diese Unsicherheit, gesteigert dadurch, daß die Cour de Cassation seinerzeit noch keine Gelegenheit hatte, sich zur Frage zu äußern, führte zu einer gesetzlichen Regelung des Rechts der Prioritätsaktien im Gesetz vom 9. 7. 1902. Verschiedene Unklarheiten und Mängel dieses Gesetzes, vor allem die Nichterstreckung des Gesetzes auch auf frühere Aktiengesellschaften, führten zu einer Revision von 1902 und zum Erlaß eines neuen Gesetzes v. 16. 11. 1903, dessen Art. 1 lautet: „Les art. 1 et 2 de la loi du 9. juillet 1902 sont modifiés ainsi qu'il suit: art. ler: l'art. 34 Code de Comm. est ainsi complété: le capital social des sociétés par actions se divise en actions et même en coupons d'actions d'une valeur nominale égale.

Tout société par actions peut, par délibération de l'assemblée générale constituée dans les conditions prévues par l'art. 31 de la loi du 24. juillet 1867, créer des actions de priorité, jouissant de certains avantages sur les autres actions, ou conférant des droit d'antériorité, soit sur les bénéfices, soit sur l'actif social, soit sur les deux, si les statuts n'interdisent point, par une prohibition directe et expresse, la création d'actions de cette nature.

Sauf dispositions contraires des statuts, les actions de priorité et les autres actions ont, dans les assemblées, un droit de vote égale.

Dans le cas où une décision de l'assemblée générale comporterait une modification dans les droits attachés à une catégorie d'actions, cette décision ne sera définitive, qu'aprés avoir été ratifiée par une assemblée speciale des actionaires de la catégorie visée.

Cette assemblée speciale, pour délibérer valablement, doit réunir au moins la portion du capital que réprésentent les actions dont il s'agit, déterminée par les paragraphes 2, 3 et 4 de l'art. 31 de la loi du 24. 7. 1867."

Nach dem neuen Gesetz ist die Schaffung von Prioritätsaktien nur dann ausgeschlossen, wenn das Statut sie ausdrücklich und nicht bloß in allgemeiner Fassung, untersagt. Verbietet das Statut die Ausgabe von Prioritätsaktien, dann bedarf es zur Ausgabe der-

selben vorerst einer Beseitigung der entgegenstehenden Statutenbestimmungen. Hervorzuheben ist, daß das neue französische Recht vertraglich garantierte, ohne Einwilligung des betreffenden Aktionärs unentziehbare Vorzugsrechte der Prioritätsaktien nicht mehr gelten läßt. Die Mehrheit der Prioritätsaktien kann alle erforderlichen Änderungen bis zu einer Aufhebung des Vorzugsrechtes der Minderheit aufzwingen. Voraussetzung hierfür ist lediglich die Beachtung der Vorschriften des Abs. 2, 3 und 4 des Art. 31 des Gesetzes von 1867.

Neben den beiden beschriebenen Aktienkategorien, Namens- und Inhaberaktien, kennt das französische Recht eine dritte, übrigens wenig gebräuchliche Art, die Orderaktien oder actions à ordre. Diese Aktie lautet auf Order und ist Namensaktie. Sie wird zuerst ausgestellt auf die Order des Zeichners. Die Veräußerung dieser Aktie geschieht durch Indossament mit den Worten: „Payez à l'ordre de Monsieur. . . . .“ Durch die Art der Übertragung unterscheidet sich die Orderaktie von der gewöhnlichen Namensaktie.

DIE GRÜNDERANTEILE.

Die Gründeranteile oder parts de fondateur, parts bénéficiaires, kommen nach Silbernagel (S. 238) hauptsächlich in Frankreich, England, den Niederlanden und der französischen Schweiz vor. Sie werden von den Aktiengesellschaften den Gründern oder anderen Personen übergeben, um diese für geleistete Dienste zu entlohnen. Die parts de fondateur können gehandelt werden. Oft werden sie Personen verliehen, die bei der Gründung sich zwar nicht finanziell beteiligt, wohl aber durch Erteilung von Ratschlägen oder durch persönliche Bemühungen sich um das Unternehmen verdient gemacht haben. Sie gewähren einen Anspruch bei der Verteilung des Reingewinnes und berechtigen ihre Eigentümer weder zur Teilnahme an der Führung des Unternehmens noch an Generalversammlungen; ebensowenig steht den Inhabern von parts de fondateur ein Anspruch auf eine Verteilungsquote bei Gesellschaftsauflösung zu. Seit dem Erlaß des Gesetzes von 1893, welches den Handel mit actions d'apport erst 2 Jahre nach endgültiger Gesellschaftsgründung zuläßt, hat die Ausgabe von parts de fondateur gewaltig an Umfang zugenommen. Man ist dazu übergegangen, den Gründern, soweit diese Sacheinleger sind, neben ihren Aktien eine Anzahl von parts de fondateurs zu gewähren, die sofort nach Gründung der Aktiengesellschaft gehandelt werden können. Die rechtliche Natur der parts de fondateur ist sehr bestritten. Silbernagel (S. 238) bezeichnet sie auch als actions industrielles, was jedoch nach der heute herrschenden Ansicht kaum gebilligt werden kann. Nach der Ansicht der Autoren, die die parts de fondateur als Aktien aufgefaßt wissen wollen, würde die von den Inhabern geleistete Arbeit

ein Äquivalent für die fehlende Einlage darstellen, was jedoch nach Gain (Seite 269) unrichtig ist, weil die anläßlich der Gründung einer Aktiengesellschaft geleisteten Dienste als Einlage in diesem Sinne nicht bewertet werden könnten. Ein weiteres Argument gegen die Aktiennatur der parts de fondateur erblickt Gain daran, daß Aktionäre weder von außerordentlichen Generalversammlungen noch von Gründungsversammlungen ausgeschlossen werden können, während den Inhabern von parts de fondateur der Zutritt hiezu versagt bleibt. Diesem Argument wird man wohl ohne Bedenken beipflichten können. Die parts de fondateur gewähren einzig und allein einen Anspruch auf den satzungsgemäß bestimmten Teil des eventuellen künftigen Reingewinnes. (Vergl. Lyon 12. 11. 1900 S. und P. 1902. 2. 6). Die nach dem Ausgeführten treffendste Definition der parts de fondateur oder parts bénéficiaires gibt Paul Pic (II, S. 33). Er bezeichnet sie als „une part constatée par un certificat négociable, nominatif ou au porteur, et donnant droit à une quotepart dans les bénéfices annuels, sans pouvoir d'entrée aux assemblées générales et sans droit dans le capital social".

Erwähnenswert ist hier übrigens auch eine Entscheidung (Dalloz 1904 I S. 481 ff), wo zum Ausdruck gebracht ist, daß die parts de fondateur eigenartige Gebilde mit besonderen Rechten seien, die weder den Aktien noch den Obligationen gleichgestellt werden dürften. Die herrschende Meinung neigt jedenfalls dahin, daß sie nicht als Mitgliedschaftsrechte, sondern mehr den Forderungsrechten ähnlich zu betrachten seien. Nach einer Entscheidung der Cour de Cassation vom 9. 3. 1903. (Sirey 1906 I S. 17 ff) haben die Inhaber von parts de fondateur zwar einen Schadenersatzanspruch bei vorzeitiger Auflösung des Unternehmens ohne zwingenden Grund; doch können sie, da sie keine Aktionäre sind, den Generalversammlungsbeschluß nicht anfechten. Die parts de fondateur sind teilbar; denn sie bilden keinen Teil des Grundkapitals. Art. 34/I Code de Comm. ist auf sie nicht anwendbar. Eine gesetzliche Regelung haben die parts de fondateur nicht gefunden, soweit ihre Ausgabe in Frage kommt. Dagegen gelten für das In-den-Handel-bringen die Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 30. 1. 1907.

Im Laufe des Gewerbetriebes einer Aktiengesellschaft kann häufig der Fall eintreten, daß die Beseitigung der parts de fondateur äußerst erwünscht erscheint. Nun ist vielfach im Gesellschaftsvertrag der Unternehmung das Recht eingeräumt, die parts de fondateur zurückzukaufen. Außer dem Rückkauf ist noch die Konversion in Aktien sehr häufig. Doch kann die Gesellschaft mangels entgegenstehender Satzungsbestimmungen die Konversion nur mit der einstimmigen Zustimmung ihrer Inhaber beschließen. Vorzugsweise kommt dies vor bei Kapitalserhöhungen, um zu verhindern, daß neue Zeichner durch den zu erwartenden Verbrauch eines großen Teiles des Reingewinnes durch die Parts von der Zeichnung abgeschreckt werden. Auch kommt es vor, daß eine Kapitalerhöhung nur deshalb angestrebt wird, um sich eben von der Bürde der

parts zu befreien. Man gewährt in solchen Fällen den Inhabern von parts gegen deren Rückgabe eine Anzahl neuer Aktien, welche durch die Kapitalserhöhung geschaffen wurden. Doch wurden gegen diese Konversion Bedenken erhoben dahingehend, daß durch diese Kapitalserhöhung keineswegs eine Erhöhung des Aktivums des Gesellschaftskapitals eintreten würde, da ja die parts de fondateur lediglich den Wert eines möglichen Gewinnanteiles repräsentieren. Doch kann man diesem scheinbaren Widerspruche dadurch begegnen, daß man die zum Rückkauf bezw. zur Konversion erforderlichen Mittel vorher in einer besonderen Rücklage ansammelt und diese Rücklage dann zur Deckung der neuen Aktien oder zum Rückkauf Verwendung finden.

Die Aktienausgabe oder Emission kann für die Gründer, Administrateure und Geschäftsführer weittragende rechtliche Folgen nach sich ziehen, nämlich dann, wenn die Bestimmungen des Gesetzes von 1867 bei der Gründung, oder später nicht beachtet wurden. So enthält Art. 13, der gemäß Art. 45 auf Aktiengesellschaften anwendbar ist, Strafbestimmungen im Falle einer Aktienmission durch eine Gesellschaft, bei deren Gründung Art. 1, 2 oder 3 dieses Gesetzes keine Beachtung gefunden haben. Die Ausgabe, Ausstellung, Auslegung, das In-den-Handel-bringen und die Einführung von Aktien auf dem Markt in Frankreich ist einer bestimmten Anzahl von Formalitäten unterworfen, die in Art. 3 des Gesetzes vom 30. Januar 1907 geregelt sind. Dabei ist unter Emission jede Unterbringung, unter Auslegung (exposition) die Bereitstellung, in einem Auflegen zur Zeichnung oder zum Verkauf (mise en souscription ou en vente), ohne daß dies an eine Frist gebunden zu sein braucht, zu verstehen. Zu den Sonderbestimmungen gehören u. a. Angaben über die Beschaffenheit des Unternehmens, die in einer Beilage des Journal Officiel zu veröffentlichen sind; der Einführende muß in Frankreich wohnen; die privaten zur Veröffentlichung gelangenden Drucksachen sollen entsprechende Angaben enthalten und schließlich sollen ausländische Gesellschaften auch ihre Statuten bekannt geben. Eine bemerkenswerte Entscheidung der Chambre correctionnelle de Paris ist zu erwähnen, die den Begriff der Emission im Sinne dieses Gesetzes festlegt und demgemäß die inländischen Vorschriften für anwendbar erklärt, wenn die Aufforderung zur Zeichnung im Inland d. h. in Frankreich veröffentlicht, hier die Zeichnungsscheine und das Geld entgegengenommen wurden und der Gesellschaftsvertrag in Frankreich zustande kam (Journal 41, 595). Das Gesetz von 1907 ist jedoch nicht anwendbar im Falle der Simultangründung, wenn die Gründer alle Aktien selbst übernehmen, ohne sich zum Zwecke der Zeichnung an das breite Publikum zu wenden. Bemerkenswert ist, daß die Strafbestimmungen des Gesetzes von 1907 nur unbedeutend sind, was zur Folge hat, daß das Gesetz teilweise wenig Beachtung findet und seinen Zweck, kleine Sparer zu schützen, wenig erreicht. Die Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen hat keinen Einfluß auf die Gültig-

keit der Gesellschaft, der Aktienausgabe oder der vorgenommenen Handelsgeschäfte (Séance du Sénat, 23. 1. 1907). Bezüglich des Ausgabekurses ist zu erwähnen, daß Unterpariemission, wie auch im deutschen Recht, so im französischen Recht als unzulässig gilt, während die Überpariausgabe allgemein zugelassen ist. Aus der Unzulässigkeit der Unterpariemission folgt nicht unbedingt, daß die Gesellschaft unter allen Umständen 100% des Nennwerts der Aktien in die Gesellschaftskasse erhält; es können vielmehr zu Lasten der Gesellschaft Kosten, Stempel, Provisionen usw. entstehen, die die Einnahmen der Gesellschaft von vorneherein vermindern, ohne daß jedoch dadurch der Begriff der Pariemission berührt wird.

Einen ähnlichen Zweck wie die Ausgabe der Aktien über dem Nennwert verfolgt die Ausgabe von actions à primes. Bei der Gründung selbst erfolgt dann in diesem Falle kein Appell an das Publikum und keine öffentliche Zeichnung. Vielmehr übernehmen ein paar Bankfirmen alle Aktien der neuen Aktiengesellschaft, um sie dann zum erhöhten Kurse dem Publikum zum Kaufe anzubieten. In der erhöhten Ausgabe ist, wie man sieht, eine Prämie zu Gunsten der Bankfirma enthalten.

FIRMA UND SITZ DER GESELLSCHAFT.

Die Firma dient der Individualisierung des Unternehmens. Es besteht ein öffentliches Bedürfnis, den willkürlichen Wechsel der Bezeichnung zu verhüten und daraus entstand die Pflicht zur Firmenführung und zwar sowohl für die Hauptniederlassung der Unternehmung, das sogenannte établissement principal, als auch für deren Zweigniederlassung, die succursale.

Gemäß Art. 21/III des Gesetzes von 1867 unterliegen die Aktiengesellschaften den Bestimmungen der Art. 29, 30, 32, 33, 34 und 36 Code Comm.; davon bestimmt Art. 29 Code Comm: La société anonyme n'existe point sous un nom social: elle n'est désignée par le nom d'aucun des associés. Art. 30 CCo: Elle est qualifiée par la désignation de l'objet de son entreprise. Daraus ergibt sich, daß der Name der Firma nur vom Gegenstand des Unternehmens abgeleitet werden darf; niemals aber dürfte er einen Personennamen enthalten, so z. B. den Namen eines seiner Aktionäre, Gründer usw. Weiter ist zu beachten, daß die Gesellschaftsfirma stets die Bezeichnung „Société anonyme" tragen muß (Art. 64 des Ges. v. 1867). Diese Beifügung kann der Firma vorangehen oder nachfolgen; sie muß aber stets in allen Buchstaben ausgeschrieben und darf nicht abgekürzt sein. Des ferneren hat die Firma die Höhe des Gesellschaftskapitals anzugeben, sodaß eine Firma etwa folgendermaßen lauten könnte: „Comptoir d'entreprises

et de Travaux Publics, Société Anonyme au Capital de 2000000 de Francs". Die Annahme der Firmenbezeichnung begründet für die betreffende Gesellschaft ein ausschließliches Recht auf Führung dieser Bezeichnung. Eine Verletzung dieses Rechts würde einen Fall von concurrance déloyale bilden. Es könnte also eine Unternehmung, die früher von einem Einzelkaufmann unter dessen Namen betrieben wurde, niemals als Aktiengesellschaft unter der gleichen Firma, etwa unter Beifügung der Bezeichnung société anonyme weitergeführt werden im Gegensatz zum deutschen Recht.

Der Sitz der Gesellschaft ist der Ort, den der Gesellschaftsvertrag als solchen bestimmt, gleichviel, ob sich die Verwaltung des Unternehmens an diesem Orte befindet oder nicht. Der so gewählte Ort gilt als Sitz der Hauptniederlassung des Unternehmens. Darnach ist zwar nach französischem Recht die Möglichkeit der Bezeichnung eines Gesellschaftssitzes, der sich mit dem Geschäftszentrum des Gesellschaftssitzes nicht deckt, durchaus denkbar. Als Gerichtsstand für Klagen gegen die Gesellschaft gilt aber nur der Ort des wirklichen Geschäftszentrums, d. h. des Mittelpunktes aller geschäftlichen Beziehungen der Unternehmung, le lieu du principal établissement. So gilt auch nicht als ausländische und dem ausländischen Recht unterworfene Gesellschaft diejenige, die im Ausland nur eine fictive gewerbliche Niederlassung hat. Wo sich das établissement principal befindet, ist im einzelnen Fall Tatfrage. Der Sitz ist ein einheitlicher; die Aktiengesellschaft kann, analog dem deutschen Recht, nicht einen mehrfachen Sitz haben. Es gibt daher nur eine Hauptniederlassung des Unternehmens. Für Geschäfte der Zweigniederlassung (succursale) kann die Aktiengesellschaft jedoch am Orte der Zweigniederlassung belangt werden. Der Konkurs dagegen kann nur an einem Orte, nämlich dem des principal établissement eröffnet werden. Die bloße nominelle Verlegung des Sitzes durch Satzungsänderung ohne wirkliche Verlegung des Geschäftszentrums ist an sich belanglos. Verlegt eine französische Aktiengesellschaft durch Verlegung des tatsächlichen Geschäftszentrums ihren Sitz ins Ausland, so verliert sie die Eigenschaft als französische Gesellschaft und jeder Aktionär kann die sofortige Liquidation fordern, (Argumentum e contrario aus Art. 31/I des Ges. von 1867). Nicht zulässig ist es, den gesetzlichen Gerichtsstand durch Einfügung einer Kompromißklausel in die Statuten auf Unterwerfung unter den Schiedsspruch von Schiedsgerichten zu umgehen. Derartige Bestimmungen ausländischer Aktiengesellschaften werden nur dann als für französische Gerichte bindend erachtet, wenn auch das betreffende ausländische Recht die Geltung der Schiedsklausel anerkennt. Zulässig ist dagegen, daß die Satzung für die Erledigung aller Streitigkeiten der Aktiengesellschaft mit den Aktionären ein den Aktionären fremdes Gericht, besonders das Gericht des Sitzes der Unternehmung für zuständig erklärt. In diesem Fall ist jeder, der durch Zeichnung, Kauf oder auf andere Weise Aktionär geworden ist, verpflichtet, sich dem vereinbarten Gerichtsstande zu

unterwerfen und berechtigt, jeden anderen Gerichtsstand zurückzuweisen.

Der Sitz der Aktiengesellschaft ist noch unter einem anderen Gesichtspunkte erheblich, nämlich bezüglich der Nationalität der Gesellschaft; denn die Rechtsprechung hat nach einigem Zögern als Kriterium der Nationalität der Gesellschaften den Ort ihres Gesellschaftssitzes angenommen. Man geht dabei von der Erwägung aus, daß die Aktiengesellschaft eine moralische Person sei, deren Existenz auf den Vorschriften des Staates als Träger des in seiner Rechtsordnung erscheinenden Willens beruhe. Da, so schließt man weiter, die Nationalität das Band ist, das die êtres morales mit dem Staate verbindet, so ist es selbstverständlich und logisch, die Gesellschaft dem Staate zuzurechnen, in welchem sie geboren ist und ohne dessen Zustimmung nicht entstehen könnte. Eine ähnliche Stellung nimmt eine Entscheidung des Handelsgerichts von Rouen ein, die besagt: „Une société par actions ne saurait être considérée comme anglaise, malgré la qualification que lui donnent les statuts et l'attribution d'un siége social à Londres, lors qu'il est constant, que tout le capital a été émis et négocié exclusivement en France et que cette société n'avait en Angleterre, q'un siège nominatif et fictif." (Rouen 26. 7. 1912 J. S. 1913, 264.)

DIE DAUER DER AKTIENGESELLSCHAFT.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß die Dauer der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag erwähnt sei. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt die Gesellschaft als auf unbestimmte Dauer geschlossen. Ist im Gesellschaftsvertrag eine bestimmte Dauer vorgesehen, so kann der Zeitpunkt des Ablaufs sowohl durch einen bestimmten Termin, als auch durch ein bestimmtes Ereignis festgelegt werden. Endlich kann die Festsetzung einer bestimmten Dauer auch aus den Umständen gefolgert werden; so wird z. B. ein Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb auf Beschaffung von Kriegsmaterial gerichtet ist, notwendigerweise mit Beendigung des Krieges sein Ende finden müssen. Nach Ablauf der satzungsmäßigen Gesellschaftsdauer tritt die Auflösung ipso iure ein. Wollen die Aktionäre die Gesellschaft über die satzungsgemäß vorgesehene Zeit fortsetzen, so müssen sie dies durch satzungsändernden Beschluß bestimmen, solange die Gesellschaft noch nicht aufgelöst ist.

Ein Sonderrecht des einzelnen Aktionärs auf Nichtverlängerung der satzungsgemäß festgesetzten Zeit ist aus der Festsetzung einer Zeitbestimmung in der Satzung allein nicht zu entnehmen. Denn soferne nicht dem einzelnen Aktionär dauernde wirtschaftliche Verpflichtungen gegenüber der Unternehmung auferlegt sind, die ge-

eignet sind, die eingegangenen Verpflichtungen des Aktionärs zu erhöhen (Art. 31), bedeutet ein Beschluß der Generalversammlung auf Verlängerung der Gesellschaftsdauer keine Verletzung der in Art. 31 des Gesetzes von 1867 enthaltenen Vorschriften. Nach eingetretener Auflösung ist eine Fortsetzungsvereinbarung nicht mehr zulässig und zwar auch nicht durch einstimmigen Beschluß; hier ist nur noch Neugründung statthaft.

Andererseits kann die Generalversammlung eine Verkürzung der satzungsmäßigen Dauer beschließen, es sei denn, daß sich aus den Umständen ergebe, daß das Recht auf Innehaltung der satzungsmäßigen Dauer als unentziehbares Sonderrecht gewollt sei. Über etwaige Schadenersatzansprüche der Inhaber von parts de fondateur wurde bereits weiter oben gesprochen.

VOLLZEICHNUNG DES GRUNDKAPITALS.

Zur rechtsgültigen und definitiven Gründung der Aktiengesellschaft ist erforderlich, daß das gesamte Grundkapital in seinem vollen Umfange gezeichnet sei. Das Kapital kann bestehen in Bar- oder Sacheinlagen. Das Gesellschaftskapital kann gegebenenfalls allein aus Sacheinlagen bestehen. Die Baraktien und die Einlageaktien müssen den gleichen Wert haben; alle Aktien genießen die gleichen Rechte, es sei denn, daß der Gesellschaftsvertrag anderes bestimmt. Der Gesellschaftsvertrag bestimmt häufig, daß die Bareinlageaktien gegenüber den Sacheinlageaktien gewisse Vorrechte genießen bezüglich der Gewinnverteilung, Verteilung des Gesellschaftsvermögens oder in anderer Richtung, was umso gerechtfertigter erscheint, als die Bewertung der Sacheinlagen häufig übertrieben ist. Es bedarf keiner besonderen Erklärung zur Begründung der in den meisten Ländern bestehenden Vorschriften über die Vollzeichnung des Grundkapitals. In erster Linie besteht diese Vorschrift zum Schutze der Gesellschaft selbst. Bevor man aus einem Unternehmen Gewinn erzielen kann, ist die Zurverfügungstellung der erforderlichen Kapitalien unerläßlich. Zu den ersten Ausgaben gehören, abgesehen von den Gründungskosten im engsten Sinne die Gelder, welche je nach der Art der Unternehmung vielfach in Immobilien, Maschinen und dergleichen angelegt werden müssen, die, wenn die Unternehmung prosperiert, sicher zur Gewinnerzielung beitragen, deren Abzahlung oder Flüssigmachung jedoch regelmäßig längere Zeit beansprucht. Daher mußte der Gesetzgeber sein Augenmerk darauf richten, daß nur Unternehmen ihren Gewerbebetrieb eröffnen können, deren Rentabilität wenigstens möglich erscheint.

Andererseits ist das Prinzip der Vollzeichnung auch ein Schutz für Gläubiger und Zeichner der Gesellschaft; die Gläubiger können

sich zur Realisierung ihrer Ansprüche an das ganze Grundkapital der Gesellschaft halten; die Zeichner wissen durch die gesetzliche Vorschrift der Vollzeichnung, daß der Gesellschaft tatsächlich das in den Statuten vorgesehene Grundkapital zur Verfügung gestellt werden muß. Der Gesetzgeber spricht in Art. 1/II des Gesetzes von 1867 von einer „souscription de la totalité du capital" und meint damit, daß alle Aktien gezeichnet sein müssen. Allerdings ist dabei zu beachten, daß eine Gesellschaft als solche ihre Aktien selbst zu zeichnen nicht in der Lage ist. Eine solche Zeichnung wäre notwendigerweise une souscription fictive; denn das junge Unternehmen wäre mangels anderer als die durch die Zeichnungen der Aktien zur Verfügung gestellten Mittel, außer Stande, die von ihm selbst gezeichneten Aktien einzulösen. Zeichner kann, mit Ausnahme der eigenen Gesellschaft, jede natürliche oder juristische Person, ja selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes sein, allerdings unter der Voraussetzung, daß ihre Beteiligung 40% des Grundkapitals nicht überschreitet. Davon war bei der Besprechung über die Kapitalsbeschaffung bereits die Rede. (Cass. 10. 12. 1878 D. 78, 1,5).

Die früher viel geübte Stufenzeichnung oder souscriptien par fractions ou par série successives wird heute allgemein als verboten betrachtet (Pic II, 884). Die Gründer könnten z. B. nicht ein Grundkapital von 10 Millionen Francs etwa in 5 Serien von je 2 Millionen zerlegen, um dann nur eine Serie zur Zeichnung aufzulegen. Dies würde dem klaren Wortlaut des Art. 1/II widersprechen. Um diese Vorschrift zu umgehen, hat der Gründer die Wahl zwischen drei Möglichkeiten: Er kann das für den künftigen Bedarf der Gesellschaft nötige Kapital im Gesellschaftsvertrag bestimmen, jedoch eine stufenweise Einzahlung der geschuldeten Beträge festsetzen. Voraussetzung dabei ist nur, daß die Aktien mindestens auf Frs.: 100 lauten und daß $^1/_4$ des Nennwertes im Zeitpunkte der Gründung einbezahlt ist. Dieses Mittel hat jedoch den großen Nachteil, daß die nicht voll einbezahlten Aktien nicht auf den Inhaber lauten können. Eine zweite Möglichkeit besteht darin, daß die Gesellschaft neben Aktien noch Obligationen ausgibt, um sich die fehlenden Mittel zu verschaffen. Aber auch dieses Mittel ist wenig geeignet, weil es die Passiven der Unternehmung unverhältnismäßig vermehrt. Ein drittes und wohl am häufigsten angewendetes Verfahren besteht in der Aufnahme einer Klausel in den Gesellschaftsvertrag, kraft welcher die Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Erhöhung des Grundkapitals ermächtigt wird. Dabei sind natürlich die erschwerenden Bestimmungen des Art. 31 zu beachten.

Um die erforderliche Anzahl von Zeichnungslustigen zu finden, werden die Gründer versuchen, die Gründung durch Annoncen, Prospekte, Reklame etc. dem Publikum zur Kenntnis zu bringen und übergeben beauftragten Bankhäusern die sogenannten Zeichnungslisten. Durch Eintragung in diese Zeichnungslisten verpflichten sich die künftigen Aktionäre zur Abnahme einer bestimmten Zahl Aktien entweder zu einem festgesetzten Zeitpunkte oder nach Maß-

gabe des Auftretens eines Bedürfnisses bei der Aktiengesellschaft auf Verlangen der Gesellschaft. Meistens fordert man von den Eingetragenen die sofortige Zahlung eines Teilbetrages der gezeichneten Aktien und zwar meistens $^1/_4$, was die gesetzliche Mindestquote ist. Der Zeichnungsvertrag wird auf diese Weise durch das Angebot des Bankiers und die Annahme des Zeichners vorbehaltlich der tatsächlichen Zuteilung der gezeichneten Aktien geschlossen. Ein Anspruch auf Zuteilung entsteht aus der Zeichnung selbst nicht, wohl aber eine rechtlich geschützte Position, eine sogenannte Anwartschaft. Ist das Grundkapital bereits vor Ablauf der öffentlichen Zeichnungsfrist vollständig gezeichnet, so steht einer Abkürzung dieser Frist nichts im Wege (Lyon, 19. 7. 1882 Dall. 83, 2, 183).

Liegen die Verhältnisse umgekehrt und gelingt es den Gründern nicht, das im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Grundkapital durch Zeichnung aufzubringen, dann ist die Gründung mißlungen und jeder Zeichner wird von der Verpflichtung zur Einzahlung frei (Cass. 10. 4. 1889, Rev. des Soc. 1889, 386). Vergeblich würden die Gründer versuchen, durch Beschluß einer einzuberufenden Generalversammlung zur Reduktion der Höhe des Grundkapitals ermächtigt zu werden. Denn die Generalversammlung ist ein Organ der Gesellschaft. Ohne souscription intégrale gibt es aber keine Gesellschaft. Damit an einen derartigen Beschluß sich rechtliche Folgen knüpfen können, ist unerläßlich, daß er einstimmig von allen Gründern und Zeichnern gefaßt würde; das wäre aber der Abschluß eines neuen Vertrages unter den Beteiligten. Dazu bemerkt Vavasseur (t. I, 388): „Bien qu'en pareil cas un vinculum iuris nouveau se forme entre les fondateurs et les souscripteurs, l'on admets généralement dans une pensée de simplification, qu'il n'est pas nécessaire de dresser un nouvel acte de société. L'on se bornera a rédiger un procés verbal constatant, que la délibération autorisant la réduction a été prise a l'unanimité; le procés verbal signé des intéressés sera annexé à la déclaration notariée".

Die Zeichnung ist bedingungsfeindlich und unwiderruflich. Diese Bestimmung dient zur Sicherung der Interessen künftiger Aktionäre und gegenüber Dritten.

Die Höhe der auszugebenden Aktien muß nach dem Gesetz von 1867 mindestens Frs.: 100.— betragen, wenn das Grundkapital Frs.: 200 000 nicht übersteigt, andernfalls Frs.: 500.—. Dagegen bestimmt das Gesetz von 1893 einen Mindestsatz von Frs.: 25.— für die Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von Frs.: 200 000.— oder weniger; für die übrigen Aktien ist der Mindestsatz Frs.: 100.—.

Im Zusammenhang mit der souscription intégrale des Grundkapitals scheint es zweckmäßig, einige Worte über die von den Gesellschaftern zu leistenden Einlagen einzufügen. Die Vermögenswerte, welche dem Unternehmen von den Gesellschaftern zwecks Verwendung im Betrieb zur Verfügung gestellt werden und deren Totalität das Grundkapital bildet, werden in der französischen Han-

delssprache als apports bezeichnet. Das Gesetz von 1867 unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Arten von Einlagen: Bar- und Sacheinlagen. In welchem Verhältnis die beiden Einlagearten bei der Gründung einer Aktiengesellschaft zu einander stehen müssen, sagt das Gesetz nicht. Es ist daher durchaus zulässig, daß das Grundkapital einer zu gründenden Gesellschaft nur aus Sacheinlagen besteht. Daraus ergibt sich, daß in Frankreich zahlreiche Unternehmen bestehen, deren Grundkapital sich einzig aus Sacheinlagen zusammensetzt. Erheblich zahlreicher sind selbstredend die Unternehmen, deren Kapital sich lediglich aus Bareinlagen zusammensetzt. Meistens liegt der Fall so, daß sich das Grundkapital sowohl aus der einen, als auch aus der anderen Kategorie von Einlagen zusammensetzt. Jede Kategorie dieser Einlagen ist im französischen Recht juristisch nach anderen Gesichtspunkten zu würdigen und demgemäß gesondert zu behandeln. Die Bareinlagen oder apports en espèces bestehen aus Geldbeträgen, welche die Zeichner an die Aktiengesellschaft einbezahlen, um dafür das in der Aktie verbriefte Mitgliedschaftsrecht zu erhalten. Diese Beträge bilden in ihrer Gesamtheit das Grundkapital; sie sind dazu bestimmt, dem in Bildung begriffenen Unternehmen zur Deckung der ersten Kosten und zur Inbetriebsetzung zu dienen, d. h. die Begleichung der Gründungsspesen, die Auszahlung von Vergütungen für die Einbringer von Sacheinlagen, falls dies satzungsmäßig vorgesehen ist, ferner die Ausstattung des Unternehmens mit den erforderlichen Betriebsmitteln etc. zu ermöglichen. Diese Bareinlagen oder apports en numéraire, wie sie auch genannt werden, unterliegen den Bestimmungen des Art. 1846 des Code Civil, welcher bestimmt, daß sie mit dem für ihre Zahlung bestimmten Tage fällig werden und daß von diesem Tage an Verzugszinsen zu zahlen sind; der Zeichner kann außerdem im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung zur Leistung von Schadenersatz verurteilt werden. Die Frist für Verzugszinsen beginnt zu laufen, ohne daß weder eine Klageerhebung noch eine Inverzugsetzung erforderlich wäre. (Cass. 14. 11. 1899 D. P. 1900 I 99). Gegenstück zu diesen Verzugszinsen bildet die von der Rechtsprechung der Beteiligten für etwaige an die Gesellschaft geleistete Vorschüsse von rechtswegen zuerkannte Verzinsung (Cass. 26. 3. 1901 D. P. 1901 I 384). Für den Begriff der Einlage ist es nicht erheblich, ob die Einlage in Sachen oder in Geld besteht; man kann, um Mitglied zu werden, das eine oder das andere hergeben. Eine von den Gründern der Gesellschaft getroffene Abrede, inhalts deren einer von ihnen als Gegenwert seiner Mitgliedschaft, also für die von ihm übernommenen Aktien, einen anderen Gegenstand als bares Geld hergeben soll, ist daher ein Teil des geschlossenen Gesellschaftsvertrages. Der Einbringungsvertrag ist sonach kein Kaufvertrag, sondern ein Teil des Gesellschaftsvertrages, eine Vereinbarung, die auf Leistung eines mitgliedschaftlichen Beitrages gerichtet ist.

Zum Wesen der Sacheinlagen gehört, daß man Sachen als Gegenwert gegen Mitgliedschaftsrechte hergibt, also als Gegen-

leistung für die Aktien. Zweck der Einbringung einer Sache oder eines Rechtes an die Gesellschaft ist, dieser das Eigentum an den eingebrachten Gegenständen zu verschaffen. Dingliche Rechte des Einlegers erlöschen mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an die Gesellschaft. Er kann daher im Falle der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr die Sache, sondern nur noch einen Ersatz in der festgesetzten Höhe beanspruchen. Wer trägt nun die Gefahr des zufälligen Unterganges? Hier bestimmt Art. 1867 des Code Civil, daß der Untergang vor der erfolgten Einlage die Auflösung des Einlagevertrages nach sich zieht. Nun entsteht die Frage, wann die Aktiengesellschaft Eigentum an den Einlagen erwirbt; bei Immobilien tritt der Eigentumsübergang mit dem Augenblick der Willenseinigung des Eigentümers und des Erwerbers über den Eigentumsübergang ein. Doch kann dieser Eigentumsübergang Dritten gegenüber erst geltend gemacht werden mit dem Zeitpunkt der Überschreibung der Immobilien. Ein fonds de commerce geht mit dem Zeitpunkte der Einigung beider Parteien über; doch hat das Gesetz von 17. 3. 1909 für diesen Fall zum Schutze gutgläubiger Dritter gewisse Formalitäten vorgesehen.

Bei einer Mobilie oder einem Rechte genügt gleichfalls zum Eigentumsübergang die Einigung der Parteien, doch ist dieser Dritten gegenüber nur wirksam, wenn die Sache übergeben wurde oder wenn bei einem Rechte der Dritte in vorgeschriebener Weise vom Übergang Kenntnis erhalten hatte.

Gegenstand von Sacheinlagen können sein:

Nr. 1: ein fonds de commerce (achalandage, marchés en cours, nom commercial, droit de bail etc.)
Nr. 2: marques de fabrique
Nr. 3: marchandises
Nr. 4: Guthaben oder Barmittel
Nr. 5: Patente oder Erfindungen
Nr. 6: Materialien und Betriebsmittel
Nr. 7: Immobilien
Nr. 8: Technische oder gewerbliche Kenntnisse
Nr. 9: Apotheken und Apothekenerzeugnisse
Nr. 10: Studien
Nr. 11: Eisenbahnkonzessionen
Nr. 12: Bergwerkskonzessionen
Nr. 13: Koloniale Konzessionen
Nr. 14: Geheimmittel
Nr. 15: Offices ministerielles

Diese Aufstellung entstammt dem Werke von Decugis über die Sociétés par actions; zu dem letzten Punkte führt Decugis weiter aus: Eine Aktiengesellschaft, deren Gegenstand des Unternehmens der Betrieb eines Office ministeriel ist, ist nichtig. Man

kann deshalb selbstverständlich auch nicht das Amt eines Notars, eines Rechtsanwaltes oder einer Urkundsperson zur Sacheinlage einer Aktiengesellschaft machen. Doch wurde von dieser Bestimmung zugunsten der agents de change durch das Gesetz vom 2. 7. 1862 abgewichen, welches den Art. 75 des Code de Commerce geändert hat. Die agents de change sind daher ermächtigt, s'adjoindre des bailleurs de fonds intéressés. Einer so gegründeten Gesellschaft könnte jedoch niemals der Charakter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gegeben werden, von der etwa der agent de change Geschäftsführer wäre; denn die chambre syndicale des agents de change würde sich einer solchen Bildung mit Bestimmtheit widersetzen. Gegenstand einer Sacheinlage könnte auch eine künftige Sache sein, etwa das Versprechen der Beteiligung eines Dritten an der Installierung einer Fabrik und der Zurverfügungstellung eines Herstellungsgeheimnisses. Voraussetzung ist selbstverständlich dabei, daß es sich um eine wirklich wertvolle Erfindung oder um gewinnbringende nützliche Mitarbeit handelte (Paris, 7. 5. 1914, Journ. Soc. 1917, 414). Immerhin ist dabei aber Voraussetzung, daß die künftige Sache einen bestimmten oder zum mindesten bestimmbaren Wert hat, der fähig ist, im Inventar der Gesellschaft in Erscheinung zu treten.

Eine auf Grund eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens erlangte Konzession (vergl. die unter 11, 12 und 13 aufgezählten) kann aus allgemein öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten nicht Gegenstand einer Einlage im bisher besprochenen Sinne sein. Meist sind jedoch die Fälle so gelagert, daß die fragliche Konzession dem Einzelnen bereits unter der Bedingung erteilt wurde, innerhalb einer bestimmten Frist den Eintritt einer neu zu gründenden Gesellschaft für den ursprünglichen Konzessionsträger herbeizuführen. Soweit eine Eisenbahnkonzession in Frage steht, hat dabei der Einbringer nur einen Anspruch auf Rückerstattung seiner Auslagen gemäß Art. 11 des Gesetzes vom 15. 7. 1845, die Eisenbahnen betreffend. Bei anderen Konzessionen könnte der Einbringer außer seinen Auslagen noch eine Entschädigung für die geleisteten Dienste beanspruchen, doch niemals mehr; denn da eine Konzession nicht Gegenstand des Handels sein kann, kann sie auch nicht Gegenstand einer Sacheinlage im allgemein üblichen Sinne des Wortes sein. Der Einbringer könnte auf Grund der eingebrachten Konzession höchstens die Gewährung von Sondervorteilen anstreben, also beispielsweise die Überlassung einer Anzahl von parts de fondateur.

Von der Einbringung streng zu scheiden ist der Erwerb von Gegenständen durch die Gesellschaft auf anderem Wege, etwa durch Kauf. Diese Art des Erwerbes hat mit der Gründung nichts gemein. Erwähnenswert sind hier nur die Grenzfälle, die sogenannten opérations mixtes (apport-vente), in denen meist ein Aktionär der in der Gründungsperiode befindlichen Gesellschaft einen Gegenstand zum Teil gegen Barzahlung und zum Teil gegen Überlassung einer Anzahl von Aktien des neuen Unternehmens übereignet. Diese opéra-

tions mixtes will Pic (II, 929) in Übereinstimmung mit dem überwiegenden Teil des Schrifttums als apports en nature betrachtet und somit den allgemeinen Prüfungsbestimmungen unterworfen wissen.

Gemäß Art. 1/II und Art. 24 des Gesetzes von 1867 muß jede Aktie zu einem bestimmten Betrag einbezahlt sein, soll die Gründung der Aktiengesellschaft ermöglicht werden. Es würde keineswegs genügen, wenn z. B. ein Teil der Aktionäre ein Viertel des Grundkapitals einbezahlen würde, während der andere Teil mit seinen Zahlungen im Rückstande ist. Das Gesetz von 1867 verfolgt durch die Vorschrift in Art. 1/II in erster Linie den Zweck, Spekulanten, sogenannte coureurs de primes vom Erwerb der Aktien fernzuhalten, da bei diesen die Beschaffung von Aktien regelmäßig nur aus Spekulationszwecken erfolgt, um sie bei der ersten vielfach künstlich hervorgerufenen Hausse mit Gewinn abstoßen zu können. Man schiebt auf diese Weise dem Terminshandel einen Riegel vor, ohne ihn jedoch dabei zu verbieten. Thaller (Nr. 520) äußert sich hierzu sehr treffend: „On fait ainsi échec au marché à terme, sans l'interdire cependant à partir du moment où la société sera constituée. Le speculateur aura du moins fait une première mise sur l'action et témoigné par là d'une certaine surface". Daneben will der Gesetzgeber dem jungen Unternehmen gleichzeitig die zum Inbetriebsetzen des Geschäftes erforderlichen Mittel an die Hand geben.

Lauten die auszugebenden Aktien auf Frs.: 100 oder mehr, dann muß vor der Gründung mindestens ein Viertel, d. i. also mindestens Frs.: 25 einbezahlt werden. Eine Obergrenze der auf jede Aktie einzubezahlenden Quote sieht das Gesetz nicht vor. Es wäre also durchaus zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag die Einzahlung des ganzen Betrages von Aktien zu Frs.: 100 oder mehr fordern würde. Für die Aktien zu Frs.: 25, eingeführt durch das Gesetz von 1893, deren Ausgabe nur bei Gesellschaften zulässig ist, bei denen das Grundkapital Frs.: 200000 nicht übersteigt, ist Volleinzahlung vom Gesetze gefordert, wahrscheinlich weil $^1/_4$ des Nennwertes dieser kleinen Aktien doch zu unbedeutend gewesen wäre. Doch enthält das Gesetz eine Lücke. Es schweigt über die Höhe der Mindesteinzahlung bei Aktien zwischen Frs.: 25 und Frs.: 100. Angenommen, es würde eine Gesellschaft Aktien im Nennwerte zu Frs.: 40 ausgeben, was ohne weiteres zulässig ist, wenn ihr Grundkapital Frs.: 200000 nicht übersteigt, dann frägt es sich, ob nun diese Aktien in ihrer vollen Höhe zu Frs.: 40 oder nur zu $^1/_4$ d. i. Frs.: 10 vor der Gründung der Gesellschaft einbezahlt werden müssen oder soll man eine dritte Lösung in der Annahme finden, daß alle Aktien unter Frs.: 100 zu mindestens Frs.: 25 einbezahlt werden müßten? Das Schrifttum neigt fast einstimmig der zuletzt gewählten Alternative zu, die wohl dem mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers sich am meisten nähert. Pic schlägt sogar eine Neufassung des Absatzes II des Art. 1 vor, der nach ihm lauten müßte: „versement du quart sur chaque action de Frs.: 100 et au-dessus, et de Frs.: 25, invariablement, sur les titres d'un taux inférieur."

In den weitaus meisten Fällen wird die Entrichtung der gesetzlichen Mindestzahlung unmittelbar bei der Zeichnung gefordert. Ist dies nicht der Fall, so bestimmt Art. 24, Abatz II, Halbsatz 2 den Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die Zahlung erfolgt sein muß. Er lautet: „Elle (la déclaration) est soumise, avec les pièces à l'appui, à la première assemblée générale, qui en vérifie la sincérité". Daraus erhellt, daß die Zahlung spätestens bis zur Prüfung der déclaration notariée durch die konstituierende Generalversammlung geleistet sein muß.

Eine Bestimmung, in welcher Weise die Zahlung zu erfolgen hatte, wies das Gesetz von 1867 nicht auf; erst die Änderung, die das Gesetz von 1893 mit sich brachte, fordert die Einzahlung in bar, le versement en espèces. Daß Aufrechnung, Leistung einer Zahlung durch Hingabe eines Wechsels, nicht als versement en espèces betrachtet werden kann, liegt auf der Hand.

Wem gegenüber die Zahlung zu leisten ist, bestimmt das Gesetz auch nicht. Es bleibt daher den Gründern überlassen, dies zu vereinbaren. Im Jahre 1884 wurde der Legislative nahe gelegt, die Hinterlegung der eingehenden Gelder in einer öffentlichen Kasse durch Gesetz anzuordnen. Der Senat verhielt sich seinerzeit ablehnend mit der Begründung, daß diese Maßnahme keineswegs genüge, um unlautere Gründungen zu unterbinden.

Für Sacheinlageaktien und die actions mixtes gelten die Bestimmungen des Art. 3/II. Sacheinlageaktien müssen bis zur Gründung der Aktiengesellschaft voll liberiert sein, d. h. die Sacheinlage muß an die Gesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt geleistet worden sein. Die actions mixtes, die teils in Sacheinlagen und teils in bar zu liberieren sind, müssen ebenfalls ganz eingebracht werden. Zweck der völligen Einbringung der actions d'apport ist die Vermeidung der Gewährung einer zu großen Anzahl von Aktien für einen stark überschätzten Gegenwert.

Vielfach lassen die Gründer die einbezahlten Beträge dem mit der Beurkundung der Zeichnungserklärung und Einzahlungserklärung beauftragten Notar übergeben, um diese dann bis zur endgültigen Gründung der Aktiengesellschaft dort zu belassen. Diese Handlungsweise hat den doppelten Vorteil, daß erstens die Beträge sich in sicheren Händen befinden und zweitens, daß durch den für die Empfangnahme der Erklärung über Zeichnung und Zahlung zuständigen Beamten festgestellt werden kann, daß die Zahlung tatsächlich stattgefunden habe. Doch weigern sich die Notare häufig, derartige Zahlungen in Empfang zu nehmen.

DIE ERKLÄRUNG VOR DEM NOTAR.

Die Erklärung vor dem Notar oder déclaration notariée findet ihre Stütze in den Art. 1/III und 1/IV, mit Art. 24 des Gesetzes

von 1867. Nachdem das Grundkapital in seiner vollen Höhe gezeichnet und die gesetzlichen Mindestzahlungen geleistet sind, sind die Gründer der Aktiengesellschaft gehalten, vor dem Notar eine Erklärung über den Stand der Zeichnung und Zahlung abzugeben. Obgleich der Gesetzgeber von 1893 die einschlägige Vorschrift des Gesetzes von 1867 unverändert gelassen hat, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß die Erklärung vor dem Notar auch in jenen seltenen Fällen unerläßlich ist, in denen der Gesellschaftsvertrag als erste Zahlung eine höhere als die vom Gesetze geforderte Quote vorgesehen hat. Daß die actions d'apport und die actions mixtes voll eingebracht werden müssen, wurde bereits erwähnt.

Dieser Erklärung vor dem Notar sind zwei wesentliche Urkunden beizuheften: nämlich die Liste der Zeichner mit Angabe des Standes, der ausgeführten Zahlungen und, entweder eine Ausfertigung oder das zweite Original des Gesellschaftsvertrages, je nachdem dieser zur Niederschrift des Notars oder in einer Privaturkunde aufgenommen worden ist. Die Liste der Zeichner hat Name, Stand, Adresse der Zeichner und die Zahl der von jedem übernommenen Aktien genau erkennen zu lassen. Außerdem muß die Höhe der von jedem Zeichner geleisteten Zahlung aus der Liste ersichtlich sein. Eine Reihenfolge der einzelnen von den Gründern vorzunehmenden Handlungen (Errichtung des Gesellschaftsvertrags, Vollzeichnung des Grundkapitals und Einzahlung der gesetzlichen Mindestquote) hat das Gesetz nicht angegeben. Es wäre daher durchaus möglich, daß die Errichtung des Gesellschaftsvertrages zeitlich erst nach Zeichnung und Einzahlung vorgenommen würde. Doch geschieht dies aus Zweckmäßigkeitsgründen zumeist nicht.

Zweck der Abgabe der Erklärung vor dem Notar unter Beiheftung der Zeichnerliste und des Gesellschaftsvertrages sei, so wird behauptet, den Gesellschaftsvertrag, soweit er in Form einer privaten Vereinbarung abgefaßt ist, etwaigen nachträglichen Änderungen durch die Gründer zu entziehen; in diesem Sinne ersetzt diese Vorschrift den Art. 1325 Code Civil, der vorsieht, daß Verträge, welche synallagmatische Vereinbarungen enthalten, in ebenso vielen Originalen hergestellt werden müssen, als Vertragsparteien vorhanden sind. Außerdem bildet die Hinterlegung der Zeichnerliste Gewähr dafür, daß diese nicht etwa nachträglich durch zurückdatierte Einträge ergänzt und auf diese Weise gefälscht würde.

Die vor dem Notar abzugebende Erklärung würde erheblich an Wert gewinnen, wenn dem Notar ein Kontrollrecht über die Richtigkeit der vor ihm gemachten Angaben zustünde. Ein solches Kontrollrecht ist im Gesetz jedoch nicht vorgesehen. Bei genauerer Betrachtung gewinnt es den Anschein, als ob der Gesetzgeber sogar eine Kontrolle durch den Notar nicht wünsche: denn wenn der Notar bereits die Richtigkeit der Angaben kontrollieren und bestätigen könnte, dann wäre die weiter vorgeschriebene vérification zwecklos.

Die Gültigkeit der déclaration notariée hängt ferner davon ab, daß sie von den dazu berufenen Personen ausgeht und gegenüber einem nicht kraft Gesetzes ausgeschlossenen Notare erfolgt. Nach Art. 1 und 24 des Gesetzes von 1867 muß die Erklärung bei Aktiengesellschaften durch die Gründer erfolgen. Wer dabei als „Gründer" zu betrachten ist, wurde bereits früher erwähnt. Nun taucht die Frage auf, ob die déclaration von allen Gründern abgegeben werden muß oder ob die Erklärung eines einzigen Gründers genüge. Nach der im Schrifttum überwiegend vertretenen Ansicht ist die Erklärung von allen Gründern abzugeben, es sei denn, daß ein Gründer in Vollmacht aller übrigen zu zeichnen berechtigt ist. Hinsichtlich des Ausschlusses eines Notars zur Entgegennahme der déclaration genügt ein Hinweis auf Art. 8 des Gesetzes vom Ventôse des Jahres XI (Riom 26. 2. 1908, Journ. d. Soc. 1908, 357.)

PRÜFUNG DES INHALTS DER ERKLÄRUNG.

Wie bereits festgestellt, beschränkt sich die Tätigkeit des Notars auf die Abfassung einer authentischen Niederschrift über die Erklärung der Gründer oder deren Vertreter, die Prüfung des Vorhandenseins der behaupteten Zeichnung und Einzahlung obliegt ihm nicht; sie fällt in den Pflichtenkreis der konstituierenden Generalversammlung gemäß Art. 24 (assemblée vérificatrice). Außer der Prüfung der sincérité der déclaration notariée über Zeichnung und Zahlung obliegt der konstituierenden Generalversammlung der Gründer und Zeichner die Wahl der ersten Administrateurs und commissaires. Nach Gain (Nr. 352) soll in den Aufgabenkreis der ersten Generalversammlung auch die endgültige Genehmigung der Statuten fallen. Falls Sacheinlagen eingebracht werden oder gewissen Aktionären Sondervergünstigungen gewährt werden sollen, sind gemäß Art. 4, 24 und 30 zwei Generalversammlungen zur Prüfung und Genehmigung der Naturaleinlagen oder Sondervorteile erforderlich. Die Prüfung über die Richtigkeit der Erklärung über Zeichnung nnd Einzahlung kann sowohl von der zweiten als auch von der ersten Generalversammlung vorgenommen werden, obwohl es logischer und sinngemäßer gewesen wäre, diese Prüfung durch die erste konstituierende Generalversammlung anzuordnen.

Ist im Gesellschaftsvertrag die Einbringung von Sacheinlagen oder die Gewährung von Sondervorteilen an einzelne Gesellschafter vorgesehen, dann zeigt sich der Gesetzgeber wenig vertrauensvoll. Die Erfahrung hat gelehrt, daß derartige Sacheinlagen meist zu Preisen eingeschätzt werden, die deren Wert um ein vielfaches übersteigen oder daß Vergütungen für an sich wertlose Dienste gewährt werden. Um diesem Unwesen nach Möglichkeit ein Ende zu bereiten, ist das Gesetz vom 17. 7. 1856 zur Erlassung der

Vorschrift der vorherigen vérification, der Prüfung von Sacheinlagen und Sondervorteilen geschritten. Dieses System wurde dann mit einer unbedeutenden Änderung in das Gesetz vom 24. 7. 1867 übernommen (Art. 4 und 24). Der Gesetzgeber hat sich dabei wohl von dem Gedanken leiten lassen, daß der einzelne Zeichner, ohne mit den Gründern in Verbindung zu treten, nicht in der Lage sei, den wirklichen Wert der Sacheinlagen richtig zu bemessen. Nach dem geltenden Recht haben die Schätzungen der Sacheinleger und Gründer lediglich informatorischen Wert, solange diese nicht durch zwei aufeinanderfolgende besonders zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlungen genehmigt wurden.

Die Einberufung der ersten konstituierenden Generalversammlung erfolgt durch die Gründer. Art und Frist der Einberufung sind üblicherweise in dem Gesellschaftsvertrag angegeben. Soweit der Gesellschaftsvertrag eine derartige Bestimmung nicht enthält, sind am zweckmäßigsten für die erste Einberufung die Art und Frist der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung zu wählen. Eine abweichende Vereinbarung wird meist für die Einberufung der ersten Generalversammlung mit Rücksicht auf die Schwerfälligkeit des für die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen vorgeschriebenen Verfahrens getroffen. Die Einberufungen müssen allen Aktionären zugestellt werden; denn alle haben, trotz etwaiger entgegenstehender Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag das Recht der Teilnahme an der konstituierenden Generalversammlung. Der Gesellschaftsvertrag kann lediglich die Stimmenzahl festlegen, ohne daß jedoch diese Zahl höher sein kann als 10 (Art. 27 Abs. II). Die Einberufung muß Tag, Ort, Stunde und den Zweck d. h. die sogenannte Tagesordnung angeben. Zwischen dem Tag der Zustellung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung braucht nicht notwendigerweise eine bestimmte Frist zu liegen; doch wird vielfach zwischen beiden Daten eine Frist von 8—14 Tagen gelassen. Doch hält man es für zulässig, daß die Einberufung zur konstituierenden Generalversammlung vor der notariellen Beurkundung stattfinde, jedoch unter der Bedingung, daß die letztere noch vor der Generalversammlung selbst stattfindet. Vielfach wird auch die erste Generalversammlung unmittelbar im Anschluß an die notarielle Beurkundung gehalten. Die Art der Einberufung ist der Wahl der Gründer überlassen und richtet sich nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages; sie kann mündlich erfolgen, was jedoch nicht empfehlenswert ist, weil die Beweismöglichkeit erschwert wird; sie kann durch Ausschreiben in den Tageszeitungen erfolgen, was gleichfalls nicht ratsam erscheint; weil die Möglichkeit besteht, daß ein Teil der Aktionäre das fragliche Blatt nicht liest; sie kann endlich brieflich mittels Schreibens an jeden einzelnen Aktionär erfolgen. Diese Art der Einberufung ist am gebräuchlichsten. Manchmal ist auch vorgesehen, daß die Gründungsversammlung sich ohne besondere Einberufung versammeln

kann, wenn alle Zeichner zustimmen; doch muß in diesem Falle jeder Zeichner entweder anwesend oder vertreten sein.

Wie bereits erwähnt, haben alle Aktionäre, selbst für den Fall entgegenstehender statutarischer Bestimmungen, das Recht, an der Gründungsversammlung teilzunehmen. Solange jeder Aktionär nicht mindestens das gesetzlich vorgeschriebene Viertel seiner Aktien einbezahlt hat, kann die Aktiengesellschaft nicht gültig gegründet werden. Doch selbst, wenn dieses Viertel bezahlt ist, kann ein Aktionär aus der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn etwaige weitere, durch die Satzung geforderte Zahlungen nicht durch ihn geleistet wurden. Sacheinleger oder Sonderberechtigte haben in der Versammlung zur Prüfung der Sacheinlagen oder der Sonderrechte kein Stimmrecht. Doch besteht für sie kein Verbot der Abstimmung über die Richtigkeit der notariellen Erklärung. So können im Laufe derselben Versammlung Entschließungen mit verschiedenem Stimmrecht gefaßt werden. Der Gesellschaftsvertrag kann die Zahl der Stimmen jedes Aktionärs festlegen, darf jedoch über die Zahl von zehn Stimmen nicht hinausgehen. Schweigen die Statuten, so hat jeder Aktionär nur eine Stimme. Die Aktionäre können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst nicht Zeichner zu sein brauchen, soweit nicht satzungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen. Eine Bestimmung, welche die Vertretung durch einen Bevollmächtigten, der nicht selbst Zeichner ist, verbietet, ist allerdings fast in allen Gesellschaftsverträgen vorgesehen, um die Geheimhaltung etwaiger Geschäftsgeheimnisse zu sichern. Zur Beschlußfassung über die Prüfung von Sacheinlagen muß gemäß Art. 30/I und II des Gesetzes von 1867 sich die Generalversammlung mindestens aus einer die Hälfte des der Prüfung nicht unterworfenen Grundkapitals vertretenden Anzahl von Aktionären zusammensetzen. Soferne in der Generalversammlung dieses Quorum nicht erreicht wird, kann diese nur provisorische Beschlüsse fassen; die Einberufung einer neuen Generalversammlung ist dann unerläßlich. In einem Ausschreiben, welches 2 mal in einem Zwischenraum von 8 Tagen in einer zur Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen bestimmten Zeitschrift zu veröffentlichen ist, sind den Aktionären die durch die erste Generalversammlung gefaßten provisorischen Beschlüsse bekannt zu geben. Zwischen der Bekanntgabe und der zweiten Generalversammlung muß eine Frist von einem Monat liegen. Die Beschlüsse werden endgültig, wenn sie durch die neue Generalversammlung genehmigt werden, in welcher mindestens $^1/_5$ des Grundkapitals vertreten sein muß. Diese Bestimmungen sind bei Meidung der Nichtigkeit der Aktiengesellschaft zu beachten (Cass. 30. 4. 1913 DP. 1914 I 279).

Im Falle der Stimmengleichheit ist vielfach ein Stichentscheid des Vorsitzenden vorgesehen.

In Art. 24 Abs. III ist vorgesehen, daß die Gründer der Aktiengesellschaft der Generalversammlung alle erforderlichen Unterlagen

unterbreiten, die geeignet sind, die Prüfung zu erleichtern. Dazu gehören:

1. eine Ausfertigung der notariellen Erklärung, wie diese durch den Gründer vor dem Notar erfolgt ist;
2. Zeichnerliste;
3. Stand der Einzahlungen;
4. eine Quittung des Empfängers der Bar- und Sacheinlagen.

Soweit der Generalversammlung diese Unterlagen ungenügend oder ergänzungsbedürftig erscheinen, kann diese alle üblichen Beweismittel einfordern. Über diese konstituierende Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die häufig, wenn auch nicht gesetzlich vorgeschrieben, in einem Sonderregister vorgetragen wird unter Benützung gewöhnlichen papier non timbré. Die Niederschrift muß enthalten: Name des Vorsitzenden, der Beisitzer, die Bezeichnung der Art der Einberufung, die Führung der Präsenzliste, die Zahl der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre, die Höhe des vertretenen Grundkapitals, die Feststellung, daß das quorum erreicht ist, eine Zusammenfassung der Verhandlungen, der Wortlaut der angenommenen Beschlüsse, die Art der Annahme, ob einstimmig, ob Stimmenthaltung geübt wurde.

Sind Sacheinlagen und Sondervorteile nicht vorgesehen, so erstreckt sich die Prüfung nur auf die notarielle Erklärung, die Ernennung der ersten Administrateure und der commissaires, die endgültige Genehmigung des Gesellschaftsvertrages. Sind Sacheinlagen und Sondervorteile vorgesehen, so benennt die erste Generalversammlung die commissaires vérificateurs und bestimmt gegebenenfalls die Höhe ihrer Entschädigung. Das Protokoll ist von den im Gesellschaftsvertrag zu diesem Behufe genannten Personen zu unterzeichnen, meistens durch den Vorsitzenden und den Schriftführer. Aus dem Protokoll können für die Beteiligten Auszüge gemäß den statutarischen Bestimmungen hergestellt werden. Die Abfassung des Protokolls hat zweckmäßigerweise so schnell als möglich zu erfolgen. Eine gesetzliche Frist ist hiezu allerdings nicht vorgesehen. Die Prüfung der Erklärung über Zeichnung und Einzahlung durch die Generalversammlung ist nicht mit der Übernahme einer Haftung verbunden. Doch könnte diese Prüfung die gutgläubigen Gründer entlasten, die ihrerseits über die Erklärung betreff Zeichnung und Einzahlung getäuscht worden waren.

PRÜFUNG DER SACHEINLAGEN UND SONDERVORTEILE.

Die Einschätzung der Sacheinlagen ist meistens zu hoch; denn selbst die aufrichtigsten und ehrlichsten unter den Gründern sind vielfach zu optimistisch und daher geneigt, ihren Sacheinlagen einen

zu großen Wert zuzuschreiben. Tatsache ist, daß in vielen Fällen die Einschätzung des annähernden Wertes einfach nicht möglich ist. Sind aber einmal die Sacheinlagen mit einer bestimmten Höhe von der konstituierenden Generalversammlung genehmigt, dann ist diese Genehmigung endgültig. Diese Genehmigung versperrt etwaigen Nichtigkeitsklagen, Schadenersatzansprüchen usw. den Weg und zwar selbst dann, wenn die Sacheinlagen durch den Einleger selbst überschätzt worden wären (Entsch. d. Cour v. Paris v. 11. 3. 1907). Anders liegt der Fall, wenn die Überschätzung schuldhaft verheimlicht wurde; dann kann die verletzte Gesellschaft wahlweise entweder die Aufhebung der Einlageverbindlichkeit wegen Irrtums gerichtlich betreiben oder die entsprechende Minderung in der Bewertung der Sacheinlage eintreten lassen, letzteres allerdings nicht ohne die Zustimmung des betroffenen Aktionärs. Der Anspruch auf völlige Aufhebung des Beschlusses bezgl. der Einlage oder auf Preisminderung für die Sacheinlage stützt sich auf die Art. 1845 und 1644 Code Civil. Diese Bestimmungen wurden in einer Entscheidung des Appelationsgerichts von Paris vom 3. 2. 1910 (Journal des sociétés 1911, S. 121) auf die Aktiengesellschaften für anwendbar erklärt.

Die den Einbringern von Sacheinlagen gewährte Gegenleistung der Gesellschaft kann die verschiedensten Formen annehmen. Es erübrigt sich, hier von der Barzahlung der Sacheinlage zu sprechen; denn dies wäre ein reiner Kaufvertrag zwischen Einleger und Gesellschaft und der Verkäufer wird nicht Aktionär. Meistens erhalten die Einleger Aktien in entsprechender Höhe. Unter diese Kategorie der actions d'apports fallen, wie bereis oben erwähnt wurde, nicht die parts de fondateur; sie sind keine Aktien.

Um den Gefahren der Überschätzung der apports en nature zu begegnen gibt es zwei Mittel: entweder man gewährt den Sacheinlegern neben den actions d'apport noch parts de fondateur oder man gibt ihnen nur die parts de fondateur. Das letztere wird ziemlich allgemein dann gewählt, wenn die Höhe des Wertes der Sacheinlage nicht oder nur innerhalb weiter Grenzen schätzbar ist. Das zweite Mittel besteht darin, daß man den Sacheinlegern gewöhnliche, den Bareinlegern aber Vorzugsaktien gibt, deren Rentabilität zuerst sicher gestellt wird, auf welche Weise etwaige mit der Ausgabe einer großen Anzahl von actions d'apport verbundenen Nachteile ausgeglichen werden können; denn dieses Mittel gestattet, die Sacheinlagen ziemlich hoch einzuschätzen, ohne befürchten zu müssen, die Inhaber von actions en numéraire dadurch zu schädigen.

Die Aktiengesellschaft soll ihre Geschäfte nicht mit einem Grundkapital beginnen, welches dem Nennwerte nach erheblich höher ist, als nach seinem tatsächlichen Werte. Dadurch werden einerseits gutgläubige Dritte über die Verhältnisse der Aktiengesellschaft getäuscht, während andererseits die Aktionäre in der Verteilung und Erzielung des Reingewinnes, schließlich in ihrem Rechte auf etwaige Verteilung des Grundkapitals beeinträchtigt werden.

Endlich laufen sie Gefahr, ihre Mittel in ein Unternehmen, das dem Mißerfolg geweiht ist, gesteckt zu haben; denn die Gründer, die sich möglicherweise eine erhebliche Anzahl Aktien für ihre Sacheinlagen gewähren ließen, schwächen den Kurs der gesamten Aktien des Unternehmens während der ersten beiden Jahre, solange diese Aktien nicht zum Handel zugelassen sind, nicht. Dagegen warten die Inhaber von actions d'apport häufig nur den Zeitpunkt ab, mit dem die Einlageaktien zum Handel frei werden, um sie mit entsprechendem Nutzen abzustoßen; entsprechend der bekannten nationalökonomischen Regel, daß der Wert einer Sache eine Funktion der Menge sei, bewirkt das Überangebot von Aktien dieser Aktiengesellschaft auf dem Markt sofort eine entsprechende Baisse, in deren Verfolge meist die Aktiengesellschaft zusammenbricht. Um dieser Gefahr zu begegnen, fordert der Gesetzgeber in Art. 4 des Ges. v. 1867 die Prüfung der apports en nature und der avantages particuliers und die Genehmigung des ihnen zugedachten Wertes durch die Generalversammlung. Auf diese Weise soll den Aktionären ein Mittel zur Wahrung ihrer Interessen in die Hand gegeben sein.

Der Prüfung allein unterworfen sind die apports en nature und die avantages particuliers. Sacheinlagen können sein: Immobilien, Mobilien aller Art, Konzessionen, Patente, Nießbrauch, fonds de commerce, die Aktiven und Passiven einer anderen Gesellschaft im Falle einer Verschmelzung. Die apports en nature sind der Prüfung zu unterziehen, nachdem sie von den Aktionären eingebracht wurden. Gewinnanteile (parts bénéficières), die Nichtaktionären gewährt werden, unterliegen nicht der Prüfung. Gemäß Art. 4 Abs. VIII ist die Prüfung der Einlagen dann nicht erforderlich, wenn die Aktiengesellschaft allein aus demjenigen Personenkreis gebildet wird, die Eigentümer der Sacheinlage par indivis vorher gewesen sind, als wenn z. B. alle Gründer zusammen eine Fabrik einbringen. Die Rechtssprechung geht weiter und hat entschieden, daß eine Prüfung auch dann nicht veranlaßt sei, wenn die Aktien zur Zeichnung nicht öffentlich aufgelegen haben, also in den Fällen, in denen die Aktiengesellschaft nur aus Sacheinlagen gebildet wird und zwar selbst dann, wenn die Sacheinlagen nicht im Miteigentum aller Aktionäre sind oder wenn das gesamte Grundkapital durch die Gründer allein gezeichnet wird (Cass. 9. 11. 1887 Gaz. pal. 1888 I 35).

Aus den gleichen wie oben angeführten Gründen sind auch Sondervorteile der Prüfung unterworfen.

Im allgemeinen versteht man unter Sondervorteilen, avantages particuliers, jede Vergütung, die Gründern oder einzelnen der übrigen Gesellschafter für geleistete oder noch zu leistende Dienste gewährt werden, und zwar insoferne, als diese Sondervorteile geeignet sind, den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Aktionäre zu durchbrechen. Mit Ausnahme der oben erwähnten Einbringung von Konzessionen öffentlichrechtlicher Natur (insbondere Eisenbahnkonzessionen) haben die Gründer im französischen Recht volle Freiheit, derartige avantages particuliers festzusetzen. Doch hat es sich im

Laufe der Zeit als unentbehrlich erwiesen, diese Sondervorteile angesichts der bestehenden Tendenz, die der Gesellschaft geleisteten Dienste, in Anerkennung derer die Sondervorteile gewährt zu werden pflegen, zu hoch anzusetzen, einer Prüfung und einer Genehmigung zu unterwerfen. Man kann diese Sondervorteile in zwei Kategorien einteilen, nämlich in solche, die dem Berechtigten einen prozentualen, periodisch wiederkehrenden Anspruch auf den Reingewinn gewähren, und solche, die in einer ziffermäßig festgesetzten Entlohnung bestehen. In die erste Kategorie fallen zunächst die oben zitierten parts de fondateur und es erhebt sich nun die Frage, ob diese parts de fondateur oder parts bénéficiaires der Prüfung und Genehmigung durch die konstituierende Generalversammlung unterworfen sind oder nicht. Manche Autoren verneinen dies mit der Begründung, daß die Inhaber der parts de fondateur reine Gläubiger der Aktiengesellschaft seien. Im Schrifttum überwiegt jedoch die Ansicht, daß, selbst wenn man die parts de fondateur als créances sui generis betrachtet, diese unter allen Umständen der Beschlußfassung der Generalversammlung unterworfen werden müssen, weil die aus der Gewährung von parts de fondateur für die Gesellschaft sich ergebenden Verpflichtungen geeignet sind, zugunsten einiger weniger die Masse der übrigen Gesellschafter zu schädigen und auf diese Weise offensichtlich der gleichmäßigen Behandlung aller Gesellschafter entgegenstehen und in der Lage sind, Rechte zu verletzen, deren Schutz gerade die Pflicht der konstituierenden Generalversammlung ist.

In der Behandlung der in ziffermäßiger Höhe festgesetzten Sondervorteile weichen die Anschauungen in Schrifttum und Rechtsprechung voneinander ab. Pic (II, 920) vertritt den Standpunkt, daß die Gewährung solcher Sondervorteile dann der Genehmigung der Generalversammlung unterworfen sei, wenn diese einem Gründer oder einem Gesellschafter zukommen, nicht dagegen bei Dritten. Nicht als Sondervorteile werden betrachtet z. B. Gain (Nr. 361) die jetons de présence, die den Verwaltungsratsmitgliedern zugebilligt werden, desgleichen nicht die Honorare der commmissaires. Ob avantages der Prüfung zu unterwerfen sind oder nicht, entscheiden im Streitfalle die ordentlichen Gerichte (Cass. 18. 12. 1867 S. 1868 I 145), nicht die Generalversammlung.

Die Besprechung der avantages particuliers und der apports en nature erfolgt meist in der gleichen Generalversammlung, in welcher die Richtigkeit der notariellen Erklärung über Zeichnung und Zahlung erfolgt. Die Prüfung wird durch die commissaires aux apports, die Aktionäre sein können oder nicht, durchgeführt. Eine zweite Generalversammlung beschließt dann nach dem Bericht der commissaires aux apports über die Sacheinlagen und genehmigt diese, soweit keine Erinnerungen geltend gemacht werden. Das Gesetz fordert für die commissaires aux apports bedauerlicher Weise keinerlei besondere Vorkenntnisse und zwar weder in Bezug auf die theoretische, noch auf die praktische Vorbildung derselben; auch

in Bezug auf deren Ehrenhaftigkeit und Unparteilichkeit hat der Gesetzgeber eine besondere Vorschrift nicht für erforderlich gehalten.

Die konstituierenden Generalversammlungen sind nach Lyon Caen und Renault (T. II, 710) „à vraiment parler, plutôt des assemblées de souscripteurs que des assemblées d'actionnaires". Es kann daher auch nicht die Rede davon sein, daß das Stimmrecht in diesen Versammlungen von einem gewissen Mindestbesitz an Aktien abhängig wäre. Im Gegenteil sind alle Zeichner ohne Unterschied zu den Gründungsversammlungen zugelassen. Grundsatz dabei ist die vollkommene Gleichstellung aller Zeichner. Doch bleibt das Gesetz nicht konsequent. Denn nachdem in Art. 27 des Gesetzes von 1867 das Teilnahmerecht jedes Zeichners an der Gründungsversammlung festgestellt wird, ist an gleicher Stelle vorgeschrieben, daß die Zahl der Stimmen eines Zeichners 10 nicht überschreiten darf. Der gleiche Zeichner könnte daher in strenger Folgerichtigkeit auch dann nicht Anspruch auf mehr als 10 Stimmen erheben, wenn er sowohl im eigenen Namen als auch als Vertreter eines anderen Zeichners auftritt (Bordeaux 12. 5. 1897 Gaz. Pal.).

Alle Aktionäre, ohne Unterschied, ob Bar- oder Sacheinleger oder ob ihnen Sondervorteile zugebilligt wurden, haben sonach das Recht, an den Gründungsversammlungen teilzunehmen.

Soweit jedoch Aktionäre Sacheinleger oder Bevorrechtigte sind, steht ihnen kein Stimmrecht bezüglich der sie berührenden Fragen zu. Auch sind sie nur berechtigt und verpflichtet, auf an sie gerichtete Fragen einfache Auskünfte zu erteilen. Wird diese Vorschrift verletzt, so ist die Abstimmung dann gültig, wenn die erforderliche Stimmenmehrheit auch ohne die Stimmen der Beteiligten erreicht worden wäre. Selbstverständlich haben die Gesellschafter in den Fällen ein Stimmrecht, in denen es sich um die Prüfung von Sacheinlagen anderer Gesellschafter dreht. Die Aktionäre können sich bei der Abstimmung vertreten lassen, es sei denn, daß der Gesellschaftsvertrag dies ausdrücklich verbietet. In diesem Falle könnten die Sacheinleger oder Sonderbevorrechtigten auch nicht Stellvertreter in der Abstimmung für gewöhnliche Aktionäre sein (Cass. 31. 12. 1906 DP. 1908 I 513 et P 1909 I 137). Wie erwähnt, muß in der Generalversammlung mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten sein; Grundkapital in diesem Sinne ist lediglich das nicht der Prüfung unterworfene Kapital. Ist dieses quorum nicht erreicht, so steht es der Aktiengesellschaft frei, eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die befugt ist, die Beschlüsse der ersten Generalversammlung zu bestätigen, wenn mindestens $^1/_5$ des Grundkapitals durch die anwesenden Aktionäre vertreten ist.

Die Beschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit gefaßt werden; Voraussetzung ist ferner, daß diese Mehrheit $^1/_4$ der Aktionäre und diese $^1/_4$ des Grundkapitals der Aktiengesellschaft vertreten. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, dann könnte eine zweite Versammlung nur einberufen werden, wenn alle Zeichner einstimmig zustimmen.

Art. 4 fordert in Abs. IV Satz 2, daß die Mehrheit von mindestens $^1/_4$ der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gebildet wird.

Daraus ergibt sich, daß bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit der Aktionäre selbst die apporteurs en nature und die bénéficiaires d'avantages particuliers zu rechnen sind, obgleich sie kein Stimmrecht besitzen. Es könnte nun aber der Fall eintreten, daß die Gründung einer Aktiengesellschaft zur Unmöglichkeit würde; nämlich dann, wenn die apporteurs en nature gegenüber den Bareinlegern in der Majorität sind. Gain (364) glaubt daher, daß in diesen Fällen trotz der formellen Bestimmungen des Gesetzes und trotz der zögernden Haltung der Rechtsprechung das Viertel nur aus den stimmberechtigten Aktionären zu entnehmen ist.

Um das $^1/_4$ des Grundkapitals zu ermitteln, sind nur die Summen der Bareinlagen maßgebend. Wenn die Aktionäre sowohl Bar- als auch Sacheinleger sind, so darf bei der Berechnung des $^1/_4$ Grundkapital nur der Betrag in Betracht gezogen werden, der nicht durch diese Aktionäre eingebracht ist (Cass. 18. 10. 1899 DP 1899 I 567).

Die mit der Prüfung der Sacheinlagen (commissaires aux apports) betrauten Personen haben einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung zu fertigen. Dieser Bericht hat die Art der Prüfung, die gepflogenen Erhebungen und die verwendeten Unterlagen sowie eine abschließende gutachtliche Äußerung der Prüfungskommission zu enthalten. Soferne die commissaires aux apports über eine Frage nicht übereinstimmen, ist dies im Bericht zu erwähnen und zu begründen. Häufig lassen die Gründer den Bericht der commissaires zum Zwecke der besseren Beweisführung im Handelsregister eintragen. Diese Eintragung ist jedoch gebührenpflichtig. Der Bericht der Commissaires muß gedruckt werden und mindestens 5 Tage vor der zweiten Generalversammlung den Aktionären zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden. Das Gesetz fordert keineswegs, daß jedem Zeichner persönlich ein Exemplar des Berichts zugestellt werde: es genügt daher, falls die die commissaires aux apports ernennende Generalversammlung nicht etwa anders beschlossen hat, wenn der gedruckte Bericht an einem bestimmten Ort, entweder z. B. bei einem der Gründer oder in der künftigen Kanzlei der Unternehmung zur Einsicht bereit gelegt wird derart, daß zwischen Auflegung und dem Termin für die zweite Generalversammlung eine Frist von fünf Tagen liegt. Wie streng die Rechtssprechung an der Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Gründungsformalitäten festhält, erhellt aus einer Entscheidung des Tribunal Régional von Straßburg vom 18. 10. 1923: „En tout cas tenue des deux réunions consécutives est de rigueur. Si la première assamblée s'avisait de statuer immédiatement sous le prétexte qu'elle est suffissamment éclairée, sa délibération serait nulle et la nullité de la société s'ensuivrait" (Rev. jurid. Soc. 1924, 77). Es ist üblich, daß der Bericht nicht nur den Aktionären zugänglich gemacht wird, sondern daß dieser nach Vervielfältigung jedem Aktionär zugestellt

wird. Daß die commissaires einen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit haben, ist selbstverständlich. Die Verfasser des Berichtes haften sowohl der Aktiengesellschaft als auch Dritten gegenüber für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

GENEHMIGUNG DER SACHEINLAGEN UND SONDERRECHTE.

Die erste konstituierende Generalversammlung beschließt über Prüfung der Sacheinlagen und Sonderrechte und ernennt die commissaires vérificateurs. Der darauffolgenden konstituierenden Generalversammlung über den Bericht der commissaires obliegt die Beratung über die Genehmigung und die Beschlußfassung der für die genannten Sacheinlagen und Sonderrechte vorgeschlagenen Schätzungen. Sind Sacheinlagen oder Sonderrechte nicht vorhanden, dann beschließt die erste Generalversammlung allein über die Richtigkeit der notariellen Erklärung, über die Ernennung der Administrateure und Commissionaires und über die Genehmigung des Gesellschaftsvertrages.

Hinsichtlich der Einberufung der zweiten Generalversammlung gelten dieselben Grundsätze, wie für die erste. Jedenfalls ist die Auflagefrist für den Bericht der commissaires zu beachten d. h. die zweite Generalversammlung kann also frühestens 6 Tage nach der ersten Generalversammlung stattfinden, tatsächlich aber erst viel später, wenn die Arbeit der commissaires vérificateurs gewissenhaft ausgeführt wurde. Die zweite Generalversammlung beschließt über den Bericht der commissaires, über die Einschätzung der Sacheinlagen und Sondervorteile. Dabei hat die Versammlung die Wahl zwischen drei Lösungen: entweder sie genehmigt die Sacheinlagen und Sondervorteile nach Maßgabe des Berichts der commissaires vérificateurs oder sie verweigert die Genehmigung oder endlich kann sie die Bewertung der Sacheinlagen und Sondervorteile entsprechend mindern.

Genehmigt die konstituierende Generalversammlung die Sacheinlagen und Sondervorteile nach dem Bericht der commissaires, dann ist die Aktiengesellschaft unter der Voraussetzung der Ernennung der ersten Administrateure und Commissaires, die in den meisten Fällen in der gleichen Sitzung erfolgt, nach Annahme der Wahl durch dieselben errichtet. Die genehmigten Beträge werden unabänderlich; die Beschlüsse sind insoweit der Anfechtung wegen Irrtums selbst dann entzogen, wenn sie augenscheinlich übertrieben hoch sind, auch dann, wenn diese Übertreibung maßlos und offensichtlich ist. (Lyon 6. 3. 1912 Journ. Soc. 15, 104; Paris 14. 6. 1917 Journ. Soc. 1919, 39). Eine frühere Entscheidung steht allerdings auf einem anderen Standpunkt und erklärt eine Sacheinlage für „fictif, quand la majoration est excessive“; sie läßt die Nichtigkeits-

klage trotz der Genehmigung der Sacheinlage durch die konstituierende Generalversammlung zu (Cass. civ. 10. 11. 1897 S. 97, 1, 505).

Wurde die Generalversammlung über den wahren Wert der Sacheinlagen oder Sondervorteile schuldhaft getäuscht, so unterliegt der Genehmigungsbeschluß der Anfechtung nach den allgemeinen Regeln des Art. 1109 ff Code Civil. Es frägt sich nun, ob die Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses der Generalversammlung zwangsläufig die Nichtigkeit der Gesellschaft nach sich zieht? Die herrschende Meinung bejaht dies in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (Paris, 3. 2. 1910 Journ. Soc. 1911, 121, Lyon Caen et Renault T. 1, 717). Das gleiche Resultat ergibt sich bei Anfechtung wegen Irrtums aus Art. 1110 Code Civil, wenn auch Art. 4 des Gesetzes von 1867 nur von dolus spricht.

Kommt die Generalversammlung im Verlaufe der Verhandlungen zur Nichtgenehmigung der vorgeschlagenen Sacheinlagen und Sondervorteile, so findet Art. 4/VI des Gesetzes von 1867 Anwendung, der lautet: „A défaut d'approbation, la société reste sans effet à l'égard de toutes les parties. Mit der Genehmigungsversagung wird die Gründung der Aktiengesellschaft unmöglich; die Zeichner können bereits einbezahlte Beträge zurückfordern, ohne daß den Gründern ein Anspruch auf Zurückbehaltung des anteilmäßigen Betrages zur Deckung der angefallenen Unkosten zustehen würde. Es bleibt den Gründern kein anderer Weg offen, als ein neues Gründungsverfahren in die Wege zu leiten.

Die letzte Möglichkeit der Entscheidung der Generalversammlung ist endlich eine entsprechende Minderung der Bewertung der apports. Die Gründer oder Sacheinleger können bei einer zögernden Haltung der Zeichner sich bereit erklären, die Höhe der Bewertung ihrer Sacheinlagen zu ermäßigen, sich also etwa mit 200 Aktien statt mit 400, wie ursprünglich vorgesehen, zufrieden zu geben. Wird dieser Vorschlag einstimmig angenommen, so besteht kein Zweifel über dessen Rechtsgültigkeit. Bei nicht einstimmiger Annahme eines solchen Vorschlags gehen die Meinungen über die Zulässigkeit des Beschlusses auseinander. Nach Gain (372) ist der Beschluß verbindlich gegenüber allen Zeichnern kraft ihrer Zeichnung; denn die Zeichner hätten sich durch die Zeichnung derartigen Beschlüssen der Generalversammlung unterworfen und das Recht der konstituierenden Generalversammlung, die Höhe der Bewertung von Sacheinlagen zu verringern, entspringe der Tatsache, daß die Prüfung der Bewertung dieser Einlagen in ihren Aufgabenkreis falle. Die überwiegende Ansicht verneint die Zulässigkeit, so Vavasseur 407, Rousseau T. 1, 1882, obgleich gar kein Zweifel bestehen kann, daß die Lage der Gesellschaft durch die Minderung erheblich günstiger gestaltet wird. Festzuhalten ist in solchen Fällen, daß die Sacheinleger eine Minderung zwar vorschlagen, nicht aber dazu von der Generalversammlung gezwungen werden können (Thaller Nr. 541).

Steht nun der konstituierenden Generalversammlung ein Recht auf Satzungsänderung zu? Diese Frage ist sehr bestritten. Sie wird von Pic (II, 950) bejaht. Nach ihm bilden die Zeichner bereits während der sogenannten période constitutive ein collectives Wesen besonderer Art mit einer personalité morale intérieure, eine Theorie, die er mit besonderer Wärme vertritt. Ist nun diese personalité morale intérieure wegen mangelnder Rechtsfähigkeit nicht fähig, mit Willenserklärungen Dritten gegenüber in Erscheinung zu treten, so ist sie doch in der Lage, ihre inneren Vorgänge mittels der Statuten zu regeln. Welcher Vorteil würde außerdem durch eine zeitliche Verschiebung der Satzungsänderung über den Gründungspunkt hinaus eintreten? Zudem werden in der Praxis die einzelnen Paragraphen der Statuten beraten und wird über jede Bestimmung einzeln abgestimmt. Diese Übung schließt bereits ein Recht zur Satzungsänderung in sich, wenn sie nicht gänzlich zwecklos sein soll. Pic erkennt auf Grund dieser Argumentation der konstituierenden Generalversammlung ein Recht auf Satzungsänderung an.

Nach der zweiten konstituierenden Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das den gleichen Anforderungen entsprechen muß, wie das über die erste Generalversammlung. Anstatt daß sich die Beschlüsse dieser Generalversammlung auf die Prüfung der Richtigkeit der notariellen Erklärung und die Ernennung der commissaires vérificateurs beziehen, bildet Gegenstand des Beschlusses die Annahme der Bewertung der Sacheinlagen und der gewährten Sondervorteile. Diese Generalversammlung wählt den conseil d'administration und die ersten commissaires de compte und bestimmt ihr Honorar. Außer diesen Angaben muß das Protokoll die Aufzeichnung der Beschlüsse, ferner einen kurzen Auszug aus dem Bericht der commissaires und die Feststellung durch die Generalversammlung enthalten, daß dieser Bericht in Druck gelegt wurde und 5 Tage vor der Generalversammlung den Aktionären zur Einsichtnahme zugänglich war.

Es wurde schon erwähnt, daß die Genehmigung der Bewertung der Sacheinlagen und Sondervorteile einen endgültigen Charakter hat. Die Überbewertung der Sacheinlagen, die leider häufig vorkommt, wenn die Commissaires und Zeichner nicht mit dem erforderlichen Ernst sich der Aufgabe der Prüfung unterziehen, kann für die Aktiengesellschaft von schweren Folgen begleitet sein. Denn die Unternehmung sieht sich gezwungen, einen großen Teil des Reingewinnes an Gesellschafter zu verteilen, deren Einlagen bei weitem den gewährten Nennwert nicht erreichen. Eine notwendige Folge dieser Gewinnverteilung ist eine Benachrichtigung der Bareinleger, deren Anteil am Gewinn um das an die Sacheinleger zuviel Verteilte sich verringert.

DIE WAHL DER ERSTEN ADMINISTRATEURE UND COMMISSAIRES.

Wenn einmal das Grundkapital gezeichnet und das gesetzliche Viertel einbezahlt, die Erklärung vor dem Notar abgegeben ist, die Sacheinlagen und Sondervorteile im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geprüft und genehmigt sind, dann bleibt zur endgültigen Gründung der Aktiengesellschaft noch eine letzte Formalität zu erfüllen: die Wahl der Organe der Gesellschaft und die Annahme der Wahl durch diese. Aus der Verbindung der Art. 5 und 25 des Gesetzes von 1867 ergibt sich, daß die zur Vornahme der Wahl bestimmte Generalversammlung vor dem Beginn jeder Tätigkeit der Gesellschaft selbst und unmittelbar nach der Erfüllung der durch das Gesetz vorgesehenen Gründungsvorschriften zusammentreten muß. Dabei ist selbstverständlich die Einberufung einer dritten konstituierenden Generalversammlung zulässig, jedoch nicht erforderlich. Auch ist es üblich, zur Wahl der Gesellschaftsorgane unmittelbar nach der Genehmigung der Sacheinlagen und Sondervorteile durch die Zeichner zu schreiten. Die Aktiengesellschaft wird vertreten durch den Verwaltungsrat, den conseil d'administration, der aus einem oder mehreren Aktionären bestehen kann. Gesetzliche Grundlage für die Bildung des Verwaltungsrates ist Art. 22 des Gesetzes von 1867, der bestimmt: „Les sociétés anonymes sont administrées par un ou plusieurs mandataires à temps, révocables, salariés ou gratuits, pris parmi les associés". Während der Geschäftsführer der französischen Kommanditgesellschaft auf Aktien stets durch die Satzung zu bestimmen ist, wird der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft fast stets von der konstituierenden Generalversammlung gewählt. Doch sieht Art. 25 auch den Fall der satzungsmäßigen Benennung vor. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt höchstens 6, der benannten höchstens drei Jahre.

Als Kontrollorgan des Verwaltungsrates hat der französische Gesetzgeber anstelle des deutschen Aufsichtsrates die commissaires de surveillance vorgesehen (Art. 25/I und 32). Die Zahl der commissaires steht im freien Ermessen der Gesellschaft, die lediglich an die Vorschriften ihrer Satzung gebunden ist. Die commissaires de surveillance aus der Zahl der Aktionäre zu bestimmen, verlangt das Gesetz nicht. Die vom Gesetzgeber grundsätzlich beanspruchte Eigenschaft ist ihre Unabhängigkeit, die ja auch unerläßlich ist, soll ihr Wirken von Erfolg begleitet sein. Um diese Unabhängigkeit nach Möglichkeit zu sichern, ist es insbesondere verboten, die Aufsichtskommissäre durch die Statuten zu ernennen. Die konstituierende Generalversammlung ist allein zur Vornahme ihrer Ernennung zuständig und befugt. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Art. 25/I letzter Halbsatz bestimmt: „Elle (die Versammlung) nomme également, pour la première année, les commissaires institués par l'art. 32 ci-aprés". Unter einem Jahr (Geschäftsjahr) ist

in diesem Zusammenhange die Zeit zu verstehen, welche zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen liegt. Häufig wird bei der Ernennung der ersten Administrateure bestimmt, daß deren Wechsel nur progressiv stattfindet, sodaß z. B. alle Jahre einer auszuscheiden hat, je nach Zahl der vorgesehenen Administrateure; auf diese Weise will man einen plötzlichen Wechsel, der auf den Geschäftsgang von ungünstigem Einfluß sein könnte, vermeiden. Bei Veröffentlichung der Statuten müssen die Namen der ersten Administrateure mitveröffentlicht werden; doch ist es üblich, gleichzeitig auch die Namen der ersten commissaires bekannt zu geben.

Die einzige Voraussetzung, welche das Gesetz an die Wahl eines Administrateurs stellt, ist, daß er Aktionär sei (Art. 22 des Gesetzes von 1867); allerdings kann die Satzung weiter bestimmen, daß der zu Wählende Inhaber einer bestimmten Anzahl von Aktien sei und daß diese Aktien während der ganzen Dauer seiner Geschäftsführung unveräußerlich seien.

Die commissaires sind im allgemeinen aus der Zahl der Aktionäre genommen; doch ist dies nicht unbedingt erforderlich. Wenngleich das Gesetz für die commissaires den Besitz einer bestimmten Anzahl Aktien nicht vorsieht, so kann dies manchmal doch durch den Gesellschaftsvertrag verlangt werden.

Art. 25/IV bestimmt, daß das über die Versammlung aufzunehmende Verhandlungsprotokoll die Annahme der Wahl durch die ernannten Administrateure und commissaire, die in der Versammlung anwesend waren, feststellt. Diese Bestimmung gilt nicht als zwingendes Recht und ein Beschluß wäre nach der im Schrifttum vertretenen Ansicht (Pic II Nr. 964) nicht etwa deshalb nichtig, weil die Annahme der Wahl durch die Beteiligten im Sitzungsprotokoll versehentlich unerwähnt geblieben wäre. Denn schließlich kann die Annahme der Wahl ohne weiteres durch acta concludentia, namentlich durch die Aufnahme der den Beteiligten zugedachten Tätigkeit bekundet werden (Lyon 11. 8. 1882 DP 1883, 2, 121). Im allgemeinen ist es üblich, die Gewählten die Niederschrift mit unterzeichnen zu lassen oder die Erklärung über die Wahl mit unterschriftlicher Anerkennung auf gesondertem Bogen dem Sitzungsprotokoll beizuheften.

Von welchem Augenblicke an ist die Aktiengesellschaft endgültig gegründet? Die Beantwortung dieser Frage ist für die Praxis von größter Bedeutung; denn von diesem Zeitpunkte an läuft die einmonatliche Frist, während welcher bei Meidung der Nichtigkeit der Gesellschaft die Publizitätsvorschriften erfüllt sein müssen, und dieser Zeitpunkt ist es, der für die Berechnung der zweijährigen Frist maßgebend ist, während der den Apportaktien der Zutritt zum Handel verwehrt ist. Für Baraktien wird der Weg zum Handel erst mit der endgültigen Gründung der Gesellschaft frei. Der Augenblick der Gründung ist gemäß Art. 25/V derjenige, an dem die ernannten Administrateure und commissaires die Annahme des ihnen

zugedachten Amtes angenommen haben. Von diesem Momente ab ist die Aktiengesellschaft gegründet oder, um mit Wahl (Nr. 695) zu sprechen: das ist der „moment à partir duquel la société est réputée formée".

PUBLIKATIONSVORSCHRIFTEN.

Vor Eintritt in die nähere Behandlung der Publikationsvorschriften scheint es zweckmäßig, einen kurzen Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung des Handelsregisterwesens in Frankreich zu werfen. Das Fehlen der Öffentlichkeit der Akte der Handelsgesellschaften hatte im 17. und 18. Jahrhundert in Frankreich wiederholt zu schweren Mißbräuchen Anlaß gegeben. Der Gesetzgeber von 1807 sah daher im Code de Commerce Vorschriften über die Hinterlegung von Auszügen aus den Gesellschaftsverträgen bei den zuständigen Geschäftsstellen der Tribunaux de Commerce vor. Diese Vorschrift war in der Ordonnance de Commerce vom Jahre 1673 noch nicht enthalten. Nach kurzer Zeit schon war man von der Wirkungslosigkeit dieser Hinterlegung überzeugt und ein Dekret der Kaiserin Regentin Marie Luise vom 12. 2. 1813 brachte insoferne eine Ergänzung dieser Vorschriften, als außer der Hinterlegung eine Veröffentlichung der wichtigeren Akte der Handelsgesellschaften durch die Zeitungen vorgesehen wurde. Dieses Dekret wurde infolge der damaligen politischen Wirren als zu Unrecht bestehend erklärt. Doch brachte ein Gesetz vom Jahre 1833 eine Änderung der Art. 42—46 des Code de Commerce, das im wesentlichen den Inhalt des genannten Dekrets wiedergab. Das Gesetz vom 24. 7. 1867 über die Handelsgesellschaften hob durch seine Art. 55—65 die Art. 42—46 Code de Commerce auf. Im Jahre 1919 erfolgte schließlich die Schaffung des Handelsregisters — régistre de Commerce — durch Gesetz vom 18. 3. 1919. Es hat also eine Reihe von Jahren gedauert, bis der französische Gesstzgeber die Einrichtung des in Deutschland vor der Aktiennovelle von 1884 eingeführten Handelsregisters für notwendig erachtet hat. Das Handelsregister befaßt sich mit der Eintragung gewisser Tatsachen, deren jede einen bestimmten einzelnen Kaufmann angeht. Im allgemeinen ist die Auskunft, welche das Handelsregister gibt, ziemlich dürftig und nur in den Fällen, in denen eine Gesellschaft als Vollkaufmann auftritt, wird es ausführlicher. Vor allem aber haben die Eintragungen ins Handelsregister nicht die konstitutive Kraft, die ihnen in Deutschland in gewissen Fällen beigelegt wird.

Zweck des Handelsregisters ist die Zentralisation aller für die Handelswelt unentbehrlichen Unterlagen der Einzelkaufleute und Handelsgesellschaften. Außer dem grundlegenden Gesetze vom 18. 3. 1919 kommen für die Regelung des Handelsregisterwesens noch folgende Vorschriften in Betracht: Réglement d'admin. Publ.

v. 15. 3. 1920, Bekanntmachung des Handelsministers v. 22. 3. 1920, Gesetz v. 26. 6. 1920, Gesetz v. 30. 12. 1920, Finanzgesetz v. 31. 12. 1921, Gesetz v. 18. 4. 1921 und Gesetz v. 1. 6. 1923.

Es besteht heute für jeden Gerichtssprengel des Tribunal de Commerce ein Handelsregister, das vom Gerichtsschreiber unter der Aufsicht eines jeweils für ein Jahr delegierten Richters geführt wird. Außer den einzelnen Handelsregistern wird noch ein Zentralregister beim „Office National de la propriété industrielle" geführt. Doch ist die Führung dieses Zentralregisters noch nicht völlig organisiert. Die vorgeschriebenen Eintragungen haben am Orte des principal établissement oder am Orte des Gesellschaftssitzes der Unternehmung zu erfolgen. Die Eintragungen erfolgen ohne vorgängige Kontrolle und Genehmigung der Behörde. Doch kann der Gerichtsschreiber unvollständige Erklärungen zurückweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der delegierte Richter büromäßig. Eine Berichtigung kann jedoch nur durch das tribunal correctionnelle unter gleichzeitiger Verurteilung zu den in Art. 19 des Gesetzes von 1919 vorgesehenen Strafen angeordnet werden. Die Eintragung ist bei Meidung von Zwangsmaßnahmen, die durch das Tribunal de Commerce verhängt werden, obligatorisch; (Art. 18 des Gesetzes vom 18. 3. 1919 und Art. 11 des Finanzgesetzes vom 31. 12. 1921). Das Gesetz sieht jedoch nur die Verhängung von Geldstrafen vor; die Verletzung der Eintragungsvorschriften zieht keinesfalls die Nichtigkeit der Gesellschaft nach sich. Die Eintragungen erfolgen teils auf Antrag, teils von amtswegen. Über die erste Art der Eintragungen wird später zu sprechen sein. Von amtswegen einzutragen sind Urteile gemäß Art. 6 des Gesetzes vom 18. 3. 1919, welche die Auflösung oder die Nichtigkeit einer Handelsgesellschaft aussprechen, ferner Konkursbeschlüsse und die Verhängung der liquidation judiciaire. Wie alle Handelsgesellschaften des französischen Rechts, ist die Aktiengesellschaft außer zur Registrierung der Statuten gewissen Publizitätsbestimmungen unterworfen. Hiezu gehört ein zweifaches:

1. gemäß Art. 55 des Gesetzes von 1867 die Hinterlegung eines Originals oder einer Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages, je nachdem dieser als Privat- oder öffentliche Urkunde aufgenommen wurde, in der Geschäftsstelle des Friedensrichters und des Handelsgerichts (justice de la paix et du tribunal de commerce) des Sitzes der Aktiengesellschaft oder des principal établissement;
2. gemäß Art. 56 a. a. O. die öffentliche Bekanntmachung eines Auszuges aus den Statuten in einer für die Veröffentlichung amtlicher Nachrichten bestimmten Zeitung.

Hinterlegung und Veröffentlichung müssen während des Gründungsmonats der Aktiengesellschaft erfolgen, d. h. binnen Monatsfrist nach Aufnahme der Tätigkeit der Administrateure und Commissaires. Ein Exemplar der das Ausschreiben enthaltenden Nummer der Zeitschrift ist nach Bestätigung durch den Drucker und Lega-

lisierung durch den Maire binnen 3 Monaten ins Register einzutragen. Die Bekanntmachung obliegt dem ersten Conseil d'administration. Außer dieser erwähnten Publizitätsbestimmung unterliegt die Aktiengesellschaft noch einer Anzahl Sondervorschriften. Auf der Geschäftsstelle der Justice de la Paix und dem Tribunal de Commerce des Sitzes oder des principal établissement der Gesellschaft sind innerhalb der angegebenen Fristen und unter den gleichen Voraussetzungen gemäß Art. 55 fernerhin noch zu hinterlegen:

1. Eine Ausfertigung der notariellen Urkunde über die Zeichnung des Gesellschaftskapitals und über die gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungen,
2. Liste der Zeichner, beglaubigt, enthaltend Familienname, Vorname, Beruf, Wohnung und die Zahl des von jedem Unterzeichneten Aktienpakets;
3. gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift der Verhandlungen über die Genehmigung von Sacheinlagen und Sondervorteilen.

Außerdem muß der zur Veröffentlichung bestimmte Auszug verschiedene, Dritten gegenüber wesentliche Angaben enthalten, so die Beschreibung (mention) der Erklärung vor dem Notar über Zeichnung und Zahlung, die Bezeichnung der Beschlüsse der konstituierenden Generalversammlung mit Daten, die Angabe der Vorwegnahme eines Teiles vom Reingewinn für die vorgeschriebene gesetzliche Reserve, die Namen der ersten Administrateure. Häufig werden auch die Namen der ersten Commissaires veröffentlicht, doch ist dies nicht gesetzlich vorgeschrieben. Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft nach sich. Außer diesen für die Gültigkeit der Aktiengesellschaft wesentlichen Vorschriften gibt es noch eine Reihe anderer, deren Nichtbeachtung die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft nicht nach sich zieht, wenngleich auch diese Vorschriften zwingenden Rechtes sind. Unter die genannten Vorschriften fällt in erster Linie die déclaration d'existence (Art. 10 des Gesetzes vom 23. 6. 1857 und Art. 1 des décret vom 17. 7. 1857). Im Monat des Amtsantritts des conseil d'administration hat dieser eine sogenannte déclaration d'existence abzugeben und zwar im Büro d'Enrégistrement des Sitzes der Aktiengesellschaft bei Meidung einer Geldstrafe von Frs.: 100.— bis 5000.—. Diese Erklärung enthält den Gegenstand des Unternehmens, seinen Sitz, die Namen der Direktoren und administrateurs délégués, das Grundkapital, die Art der Zeichnung, die Art der Geschäftsanteile, die Obligationen, zu deren Ausgabe die Aktiengesellschaft berechtigt gewesen wäre oder die ausgegeben wurden, und die Bezeichnung der Gründungsakten. Dieser Erklärung ist beizufügen ein Exemplar der Satzung und ein Exemplar du journal contenant les publications légales.

Für die Aktiengesellschaft wird die Eintragung durch die Administrateure beantragt. Während die Namen der Aktionäre nicht eingetragen zu werden brauchen, muß Name, Vorname, Ort und Da-

tum der Geburt und die Staatsangehörigkeit der Administrateure und Direktoren angegeben werden. Im Falle einer Einlage oder eines Verkaufes eines fonds de commerce ist für die Kapitalsgesellschaften der gleiche Veröffentlichungszwang vorgeschrieben wie für die Personengesellschaften. Davon war bereits die Rede.

Den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien eigen ist außerdem eine sogenannte publicité permanente, die in 3 verschiedenen Maßnahmen besteht:

1. Affichage des statuts (Art. 63/III des Gesetzes von 1867): Die an der Geschäftsstelle des Tribunal de Commerce hinterlegten Schriftstücke müssen an einer leicht zugänglichen Stelle in den Büros der Unternehmung in Abschrift ausgehängt werden. Die Bestimmung ist jedoch mit keiner Zwangsmaßnahme bewehrt, was zur Folge hat, daß sie praktisch wenig Beachtung findet.
2. Das jedermann eingeräumte Recht der Einsichtnahme der auf der Geschäftsstelle des Tribunal de Commerce hinterlegten Urkunden. Gemäß Art. 63 des Gesetzes von 1867 hat jedermann ohne Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses das Recht, sich entweder auf seine Kosten eine Ausfertigung oder einen Auszug der an der Geschäftsstelle des Friedenrichters oder des Handelsgerichts hinterlegten Schriftstücke herstellen zu lassen, diese Schriftstücke einzusehen oder sich am Orte des Gesellschaftssitzes eine beglaubigte Abschrift der Statuten gegen Bezahlung anfertigen zu lassen. Die Gebühr für diese Anfertigung darf Frs.: 1.— nicht übersteigen. Nach Houpin (T. II Nr. 1047) ist es im allgemeinen üblich, dem Antragsteller ein gedrucktes Exemplar der Satzung auszuhändigen. Doch hat dieser stets Anspruch auf Beglaubigung des Gleichlauts dieses Exemplares mit der hinterlegten Satzung durch den administrateur délégué oder den Geschäftsführer.
3. Die letzte unter dem Begriff der publicité permanente fallende Vorschrift ist in Art. 64 enthalten. Sie besteht darin, daß auf allen von einer Aktiengesellschaft stammenden Schriftstücken, Fakturen, Bekanntmachungen, Mitteilungen und sonstigen gedruckten oder vervielfältigten Erklärungen stets der Gesellschaftsbezeichnung unmittelbar vorausgehend oder folgend die Bezeichnung société anonyme und die Angabe der Höhe des Grundkapitals gut leserlich und mit allen Buchstaben ausgeschrieben beigesetzt werden muß.

FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG DER GRÜNDUNGSFORMALITÄTEN.

Wenn die Gründungsformalitäten, soweit diese nicht die Publizitätsvorschriften betreffen, einmal erfüllt und zu Ende geführt sind,

dann existiert die Aktiengesellschaft kraft Gesetzes; sie ist eine moralische Person, une personalité morale. Gründungsdatum ist, nicht wie bei den Personengesellschaften, der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmte Tag, oder mangels Bestimmung, der Tag der öffentlichen Bekanntgabe, sondern die Aktiengesellschaft ist in dem Augenblick endgültig gegründet, in dem die ersten Administrateure und Commissaires de surveillance ernannt sind und diese die Annahme ihrer Wahl in bindender Form erklärt haben. Dieser Zeitpunkt ist maßgebend für den Beginn der einmonatlichen Frist für die Erfüllung der Publizitätsvorschriften, für die zweijährige Frist, während der Sacheinlageaktien nicht zum Handel zugelassen sind. Von diesem Zeitpunkte an endlich beginnen die rechtsgeschäftlichen Handlungen der Aktiengesellschaft. Doch kann nach Gain die Satzung nichtsdestoweniger einen anderen Zeitpunkt für den Beginn der Geschäfte der Gesellschaft bestimmen, der selbst auf ein vor dem tatsächlichen Zeitpunkt des Beginns des Gewerbebetriebes liegendes Datum zurückverlegt werden kann.

Kommt die Gründung tatsächlich zustande, dann gehen die Gründungskosten selbstverständlich zu Lasten der Aktiengesellschaft. Denn sie ist es, um deretwillen die Kosten entstanden sind. Kommt dagegen die eingeleitete Gründung des angestrebten Unternehmens nicht zustande, dann fallen die Gründungskosten mangels entgegenstehender, besonderer Vereinbarung unter den Beteiligten den Gründern als dem veranlassenden Teil zur Last.

Die Nichtbeachtung der wesentlichen Erfordernisse der Gründungsvorschriften zieht sowohl zivil- als auch strafrechtliche Folgen nach sich, die im einzelnen in den folgenden Abschnitten besprochen werden sollen.

NICHTIGKEIT DER AKTIENGESELLSCHAFT.

Die Ursachen der Nichtigkeit der Gesellschaft sind manigfach und lassen sich einteilen in solche allgemeiner Natur, die die Nichtigkeit jedes Rechtsgeschäftes bedingen, ferner solche, die allen Handelsgesellschaften eigen sind und endlich Ursachen, die nur die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft herbeiführen. Nichtigkeitsgründe der ersten Art wären z. B. mangelnde oder fehlerhafte Willenserklärungen der Beteiligten, mangelnde Geschäftsfähigkeit, Verstoß gegen Gesetz und gute Sitten, Mangel der Beteiligung an Gewinn oder Verlust (die societas leonina ist gemäß Art. 1855 Code Civil verboten), usw.

Nichtigkeitsgründe sind bei allen sociétés par actions das Fehlen der Erklärung vor dem Notar, die Nichtigkeit dieser Erklärung infolge der Nichtbeachtung wesentlicher Formvorschriften,

Unzuständigkeit des Notars, die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften über Einberufung, Zusammensetzung und Beratung der Gründungsversammlungen, Mangel der Vollzeichnung des Grundkapitals, Mangel der Einzahlung des Viertels der Baraktien, oder soweit Aktien zu Frs.: 25 ausgegeben werden, Mangel der Vollzahlung dieser Aktien, Mangel der vollständigen Einbringung von Sacheinlagen, für welche actions d'apport zur Ausgabe gelangen, die Schaffung von Aktien oder Anteilen von Aktien (coupures d'actions) zu einem niedrigeren, als dem gesetzlich zulässigen Mindestnennwert, gesetzlich unzulässige Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag über den Handel und den Austausch von Namens- gegen Inhaberaktien.

Der Aktiengesellschaft allein eigen sind folgende Nichtigkeitsgründe: Unterlassung der Ernennung der ersten Administrateure oder die Nichtigkeit dieser Ernennung, Fehlen der Prüfung über die Richtigkeit der Erklärung vor dem Notar durch die erste konstituierende Generalversammlung, Unterlassung der Ernennung der ersten Kommissäre. Weitere Voraussetzung für das gültige Zustandekommen der Gesellschaft ist selbstverständlich die Annahme der Ernennung durch die Administrateure und Kommissäre, wie dies bereits früher erwähnt wurde und im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist. Außerdem ist die Aktiengesellschaft noch kraft Gesetzes nichtig, wenn sie weniger als sieben Mitglieder zählt.

Das Gesetz vom 1. 8. 1893 bestimmt in Art. 3 und 5 unter Abänderung der Art. 8 Abs. III und 42 Abs. III des Gesetzes von 1867, daß sowohl die Klage auf Nichtigkeit der Aktiengesellschaft als auch auf Nichtigkeit der späteren Gesellschaftsakte nicht mehr zugelassen werden soll, wenn vor Einreichung der Klage der Nichtigkeitsgrund weggefallen sei oder bei Nichtigkeit der actes constitutifs eine Verjährungsfrist von zehn Jahren verstrichen ist. Bei Nichtigkeit von Beschlüssen und Akten der Aktiengesellschaft nach der Gründung muß aus dem Schweigen des Gesetzes auf Geltung der gemeinrechtlichen 30jährigen Verjährungsfrist geschlossen werden.

Wenn zwecks Heilung der Nichtigkeit eine Generalversammlung einberufen wird, so soll vom Tage der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung an eine Nichtigkeitsklage nicht mehr zugelassen werden. Die Verjährung der Nichtigkeitsklagen contre les actes constitutifs des sociétés in zehn Jahren gilt sowohl für vor, als für die nach 1893 gegründeten Aktiengesellschaften. Die nichtige Aktiengesellschaft, die bereits ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hatte, gilt in der Judikatur nicht ex tunc, sondern ex nunc als nichtig. Die Nichtigkeit geltend zu machen, ist Sache der Beteiligten. Das System der Nichtigkeit ist im französischen Recht außerordentlich streng. Das belgische Recht (Gesetz von 1886) hat den richtigen Weg eingeschlagen, indem die Nichtigkeitsfälle beschränkt, die Verantwortlichkeit der Gründer und Verwaltungsorgane aber erweitert wurde.

Außer den genannten Fällen gibt es aber noch einen weiteren Nichtigkeitsgrund: die ungenügende Veröffentlichung. Gemäß Art. 55 ist binnen Monatsfrist seit Gründung der Aktiengesellschaft ein Doppel des Gründungsaktes bei Privaturkunden oder eine sogenannte expédition bei notariellen Urkunden beim juge de paix oder beim Handelsgericht des Sitzes der Gesellschaft zu hinterlegen. Diesem Gründungsakt sind eine Ausfertigung der notariellen Urkunde über die Vollzeichnung des Kapitals und die Einzahlung des gesetzlichen Viertels, sowie eine beglaubigte Abschrift der Beschlüsse der Generalversammlung über die in Art. 4 und 24 vorgesehenen Gegenstände, ferner eine Zeichnerliste mit genauen Angaben über die Person der Zeichner und den Betrag ihrer Aktien beizufügen.

Art. 56 fährt fort: Im gleichen Zeitraum eines Monats ist ein Auszug des Gründungsaktes und der Beilagen in einem für amtliche Anzeigen bezeichneten Blatte zu veröffentlichen. Als Beweis der Veröffentlichung dient ein Exemplar der Zeitung, das mit einer Bescheinigung des Druckers und einer Beglaubigung des Maire versehen ist und binnen drei Monaten registriert wurde. Art. 56 schließt mit den Worten: „Les formalités prescrites par l'article précédent et par le présent article seront observées à peine de nullité, à l'égard des intéressés; mais le défaut d'aucune d'elles ne pourra être opposé aux tiers par les associés".

Die Aktionäre haften also den Gläubigern gegenüber für ihre Einlagen und können diesen die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft nicht entgegenhalten. Wenn der Auszug in den Zeitungen nicht die in den Art. 57 und 58 vorgeschriebenen Angaben enthält, so begründet dies nach Ansicht von Lyon Caen und Renault (II, S. 167) nur einen Anspruch der Beteiligten auf Nichtanwendung der nicht erwähnten Satzungsbestimmung ihnen gegenüber, nicht aber auf Nichtigkeit der Aktiengesellschaft selbst. Die Genannten nehmen vielmehr an, daß wegen verspäteter Veröffentlichung der Anspruch auf Nichtigkeitserklärung nur denjenigen Gläubigern zustehe, die vorher, nicht aber denjenigen, die erst nach der Veröffentlichung in rechtliche Beziehungen zur Gesellschaft getreten sind, und auch den Aktionären nur, soweit frühere Gläubiger vorhanden sind. Eine Heilung dieser Nichtigkeit durch spätere Nachholung der Veröffentlichung ist dann ausgeschlossen, wenn bereits Nichtigkeitsklage eingereicht ist. Würde also z. B. die gemäß Art. 56/I vorgesehene Ausschreibung in der für gerichtliche Anzeigen bestimmten Zeitung anstatt binnen Monatsfrist erst nach Ablauf von sechs Wochen erfolgen, dann wäre die Gesellschaft nichtig mit Rücksicht auf den zwingenden Charakter dieser Vorschrift. Könnte nun, so frägt Lecouturier in seinem Manuel des Sociétés par actions (S. 321 ff), der Mangel geheilt werden etwa dadurch, daß die Gründer alle durch das Gesetz von 1867 vorgeschriebenen Formalitäten unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen wiederholen? Lecouturier verneint die Frage. Doch läßt die Rechtssprechung eine Ausnahme von dieser Regel zu, nämlich dann, wenn die an sich verspätete

Veröffentlichung noch vor der Erhebung der Nichtigkeitsklage nachgeholt wurde; sie gibt der Gesellschaft eine gesetzmäßige Existenz zum mindesten vom Zeitpunkte der verspäteten Veröffentlichung an, auf Grund deren eine Nichtigkeitsklage nicht mehr angestrengt werden kann. (Lyon 3. 7. 1896 Journ. Soc. 1897, 432). Ein Verzicht der Beteiligten auf Geltendmachung der Nichtigkeit ist zulässig. Von amtswegen kann diese Nichtigkeit nicht ausgesprochen werden, sondern nur auf Antrag eines Beteiligten.

Nach Lyon Caen und Renault (II, 806) ist eine Klage auf Nichtigkeit wegen Verstoß gegen die Publizitätsvorschriften unverjährbar mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz von 1893 sich nicht ausdrücklich auf sie beziehe. Dagegen kann diese Verjährung indirekt dadurch eintreten, daß die Forderung, auf die die Gläubigereigenschaft sich gründet, bereits verjährt ist. Der Begriff der Klageberechtigten, der intéressés, umfaßt außer den Gesellschaftsgläubigern auch die Gesellschaftsschuldner, und, soweit das Gesetz es nicht ausdrücklich ausschließt, wie in Art. 7 und 56 „Dritten gegenüber" auch die Gesellschaftsmitglieder, ferner den Syndic de faillite beim Konkurs der Aktiengesellschaft, ja sogar noch die persönlichen Gläubiger der Gesellschaftsmitglieder, und zwar sollen diese die Nichtigkeit auch Gesellschaftsgläubigern gegenüber geltend machen können. Diese Klageberechtigten können auf die Einreichung einer Nichtigkeitsklage verzichten oder von ihrem Klagerecht keinen Gebrauch machen, sodaß dann die Aktiengesellschaft wie eine gültig gegründete weiter bestehen bleibt. Die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft bedingt die Nichtigkeit der mit der Aktiengesellschaft abgeschlossenen Verträge. Damit sind aber Schadenersatzansprüche der Gesellschaftsgläubiger nicht ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Gesetzes v. 1893 über Nichtigkeits- und Verantwortlichkeitsklagen Art. 3, 4 und 7 gelten auch für die vor 1893 gegründeten Aktiengesellschaften. (Vergleiche ferner Rambaud: les conséquences de la nullité des sociétés in der Revue générale du droit 7. Jahrgang S. 330 ff). Einfache Unregelmäßigkeiten bei der Einberufung der Generalversammlung oder bei der Abfassung des Sitzungsprotokolls haben nicht notwendiger Weise die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft zur Folge, und zwar selbst dann nicht, wenn die Unregelmäßigkeit bei der Einberufung einer konstituierenden Generalversammlung sich ereignet hat, deren Aufgabe es war, über die Sacheinlagen zu beraten, die notarielle Erklärung zu prüfen oder Administrateure und Kommissäre zu ernennen. Streng zu scheiden von diesen Nichtigkeitsgründen ist die Nichtbeachtung wesentlicher Vorschriften anläßlich der Beschlußfassung über Satzungsänderungen etc.; diese Nichtbeachtung hat natürlich nicht die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft, sondern lediglich die Nichtigkeit der beschlossenen Satzungsänderung zur Folge. Ja man kann sagen, daß nach erfolgter ordnungsgemäßer, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Gründung keine Nichtigkeit der Aktiengesellschaft, sondern nur noch deren Auflösung eintreten kann.

Die Nichtigkeit besteht nicht von rechtswegen, sie muß auf dem Klagewege festgestellt und durch die zuständigen Gerichte ausgesprochen werden (Marseille 18 Mars 95 JS 1896, 82). Die Klage ist gegen die Aktiengesellschaft selbst, vertreten durch den conseil d'administration, oder falls sie sich i. L. befindet, vertreten durch den Liquidator, zu richten, dagegen niemals gegen die Gründer, da diese zur Vertretung der Aktiengesellschaft nicht berufen sind. Die Klage kann von jedermann, der ein rechtliches Interesse an dem Urteil nachweisen kann, angestrengt werden.

Auf Nichtigkeit kann selbst dann geklagt werden, wenn die Aktiengesellschaft aufgelöst ist und unabhängig von jeder Klage auf Schadenersatz; denn die Feststellung der Nichtigkeit liegt im öffentlichen Interesse; sie ist d'ordre public.

Bei der Betrachtung der gegen die Vertretungsorgane der Aktiengesellschaft zulässigen Klagen ersieht man, daß ihre Ausübung häufig durch die Statuten eingeengt ist, da diese häufig fordern, daß derartige Klagen vor ihrer Anbringung beim zuständigen Gerichte der Genehmigung der Generalversammlung zu unterstellen sind oder ihr zum mindesten bekannt gegeben werden müssen. Es taucht nun die Frage auf, ob ähnliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages die Beteiligten an der Klagestellung hindern können oder nicht, wenn die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft Klagegegenstand ist. Hier ist von vorneherein festzustellen, daß derartige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sich naturgemäß lediglich auf Aktionäre beziehen können, niemals aber auf Dritte von Einfluß sind. Bezüglich der Aktionäre sind zwei Fälle möglich: Fordert der Gesellschaftsvertrag einfach die Bekanntgabe der Klage an die Generalversammlung, so können die Aktionäre die Klage erst nach Erfüllung dieser Formalität anstrengen (Cass. 29. juin 1899 DP 1905 I 191). Wenn dagegen der Gesellschaftsvertrag der Aktiengesellschaft der Generalversammlung ein eigentliches Vetorecht einräumt, so kann dieses Recht dem einzelnen Aktionär nicht entgegengehalten werden, weil „l'associé ne peut se voir empêché d'intenter une action basée sur une question d'ordre public" (Cass. 29. juin 1899 précité).

Daher kommt es auch, daß die erstere Klausel des öfteren im Gesellschaftsvertrag aufgenommen ist. Sie gestattet den vorher auf die Nichtigkeitsklage aufmerksam gemachten Vertretungsorganen, den Schaden, wenn möglich, noch rechtzeitig zu heilen. Zuständig ist in allen diesen Fällen das Tribunal de Commerce; die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Sitze der Aktiengesellschaft; sachlich zuständig ist die Cour d'Appel, da die Erhebung der Klage im öffentlichen Interesse liegt. Dies ist auch der Grund, weshalb, wie bereits erwähnt, die Nichtigkeitsklage selbst dann noch zulässig ist, wenn sich die Aktiengesellschaft im Konkurs, in liquidation judiciaire oder aus einem sonstigen Grunde in Auflösung befindet. Auch kann das Nichtigkeitsverfahren nicht deshalb eingestellt wer-

den, weil die Kläger Kenntnis der Nichtigkeit schon früher hatten oder weil diese etwa gar bei Entstehung des Nichtigkeitsgrundes schuldhaft mitgewirkt haben.

Im übrigen kann seit dem Gesetze vom 1. 8. 1893 der Nichtigkeitsgrund geheilt werden und die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage unter gewissen Voraussetzungen aufhören. So ist z. B. gemäß Art. 3 des Gesetzes (1893) die Nichtigkeitsklage nicht mehr zulässig, wenn der Grund der Nichtigkeit vor der Klageerhebung bereits weggefallen war. Hier kann eine Bestimmung im Gesellschaftsvertrag, daß die Nichtigkeitsklage vor ihrer Erhebung zur Kenntnis der Generalversammlung gebracht werden muß, von günstigem Einfluß sein. Der conseil d'administration ist in diesem Falle rechtzeitig in der Lage, den Nichtigkeitsgrund zu beseitigen. Des Weiteren bestimmt Art. 3, daß, wenn zur Heilung der Nichtigkeit die Generalversammlung einzuberufen ist, die Nichtigkeitsklage vom Augenblicke der Einberufung an nicht mehr zulässig ist. Diese assemblée de régularisation (wie Gain sie nennt), beschließt selbstredend als konstituierende Generalversammlung, was zu ernsthaften Schwierigkeiten führen kann hauptsächlich in den Fällen, in denen Sacheinlagen z. B. zwischen der Gesellschaftsgründung und der letzten Generalversammlung abgetreten worden sind.

FOLGEN DES NICHTIGKEITSURTEILS.

An die Erhebung der Nichtigkeitsklage knüpft sich die Frage, ob die ergehende Entscheidung absolute oder relative Wirkung erzeuge, mit anderen Worten, ob sie inter partes oder inter omnes wirkt. Das Prinzip der Rechtskraftwirkung inter partes ist in Art. 1351 Code civil zum Ausdruck gebracht. Die französische Rechtssprechung und die herrschende Lehre beantworten die Frage der Rechtskraftwirkung verschieden, je nachdem die Klage auf Nichtigkeit abgewiesen oder ein dem Klageantrage stattgebendes Urteil ergangen ist. Im Falle der Klageabweisung wegen Unbegründetheit soll nach dieser Ansicht die Rechtskraftwirkung nur inter partes eintreten, derart, daß alle an diesem Verfahren nicht Beteiligten die Klage von neuem anstrengen können und zwar selbst dann, wenn sie die Klage auf den bereits von anderer Seite vorgebrachten vermeintlichen Nichtigkeitsgrund stützen (Cass. v. 25. 1. 1881 S. 81, 1, 451). Daß diese Praxis für die Aktiengesellschaft bedenkliche Folgen nach sich ziehen kann, liegt auf der Hand, solange jedem Interessenten, auch den böswilligen, die Möglichkeit an die Hand gegeben ist, die Nichtigkeitsklage zu erheben, schwebt dauernd ein Damoklesschwert über der Gesellschaft, das unter Umständen eine gefährliche Waffe bilden kann und möglicher Weise die Gesellschaft den wiederholten Erschütterungen ungerechtfertigter Angriffe aussetzt, im Verlaufe derer die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft

im breiten Publikum naturgemäß leiden muß. Im Gegensatz dazu schreibt die herrschende Meinung dem jugement d'annulation absolute Wirkung zu. Diese Urteile wirken nach einer großen Anzahl von Entscheidungen (Cass. 2. Juli 73, Dall. 74, 1, 50, Cass. 18, 6. 1902, Sir. 1903, 1, 385) inter omnes, eine Ansicht, der sich Houpin (I, 545), Vavasseur (I, 746), Gain, Wahl, Pic (II, 1010) und viele andere anschließen und die zweifellos den Vorteil einer praktischeren Regelung der manchmal unentwirrbaren Rechtsbeziehungen unter den Beteiligten hat. Thaller (Ann. de droit commercial 1903, 308) entscheidet sich für die absolute Wirkung aller auf eine Nichtigkeitsklage ergehenden Urteile ohne Unterschied, ob dem Klageantrag stattgegeben wurde oder nicht. Pic (II, 1010, 1011) dagegen glaubt die absolute Wirkung der Rechtskraft des Urteils nur im Falle der Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft. Der durch diesen Standpunkt geschaffene Widerspruch mit dem formellen Inhalt des Art. 1351 Code civil wird von Pic im Verein mit Hémard folgendermaßen gerechtfertigt: Die Nichtigkeitsklage sei, so meint Pic, in gewissem Sinne eine Gestaltungsklage, da sie nichts weniger als die Vernichtung einer personne morale zum Ziele hätte. Nun sei es anerkannten Rechts, daß die Urteile, die sich nicht damit begnügen, einen in der Vergangenheit bestandenen Zustand festzustellen, sondern neue Rechte schaffen, dies selbstverständlich mit Wirkung für und gegen alle tun (Hémard Nr. 280). Man könnte einwenden, daß der mit der Entscheidung der Klage befaßte Richter die Nichtigkeit der Gesellschaft nur in Bezug auf eine der Vergangenheit angehörenden Tatsache feststellen kann. „Erreur absolue", bemerkt Hémard, „quel changement au contraire puisqu'une société jusque-là vivante, poursuivant son but, va se trouver arrêtée dans son developpement . . . . Le juge a ici un rôle actif: il dénoue le lien social."

Soweit die Wirkungen der ausgesprochenen Nichtigkeit eintreten, wechseln sie Art und Umfang je nach der Art des betroffenen Personenkreises. Festzuhalten ist bei der sich anschließenden Betrachtung jedenfalls, daß sowohl die nichtige, wie auch die aufgelöste Aktiengesellschaft, ähnlich wie im deutschen Recht (§ 49/II BGB), mit ihrer Rechtspersönlichkeit als fortbestehend gilt, soweit dies die Zwecke der der Nichtigkeit folgenden Liquidation erfordern. (Cass. 18. 2. 1903 DP 1904 I 310). Das, die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft aussprechende Urteil, ist d'ordre public; es muß daher veröffentlicht und im Handelsregister eingetragen werden.

Ist die Aktiengesellschaft entgegen den Bestimmungen in den Art. 1, 2, 3, 4, 22, 23, 24, 25 des Gesetzes von 1867 gebildet worden, so ist an diese Gründung keine Rechtsfolge geknüpft (Art. 7 und 41). Da die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft eingetreten ist, bevor sie zu bestehen begann, kann von einer rechtlichen Existenz überhaupt nicht gesprochen werden. Sie konnte daher auch gar nicht wirksam mit Dritten in Rechtsbeziehungen treten. Die Gesellschafter sind von der Einlagepflicht befreit und können etwa bereits geleistete

Einlagen zurückfordern. Soferne die nichtige Aktiengesellschaft mit gutgläubigen Dritten in Rechtsbeziehungen eingetreten war, ist sie, in logischer Auswirkung des Gefahrtragungsgedankens, nur für die Zukunft nichtig. Die in der Vergangenheit von der Pseudogesellschaft vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind für sie bindend; denn sie war es, die den Mangel der Beachtung der Gründungs- oder Publizitätsvorschriften gekannt hat oder hätte kennen müssen; sie war es endlich, die die Gefahr beherrscht hat.

Es wird so gehalten, als ob sie während der vergangenen Zeit eine rechtliche Existenz gehabt hätte. Es tritt dieselbe Unterscheidung ein wie in den Fällen der Nichtigkeit mangels Beachtung der Publizitätsbestimmungen. Infolgedessen sind die Gesellschafter gehalten, ihre etwa noch nicht einbezahlten Einlagen an die Aktiengesellschaft zu leisten und die Verteilung etwaiger Gewinne oder Verluste richtet sich nicht nach den Bestimmungen des Code civil, sondern nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Die Dritten, mit welchen die Gesellschafter in Rechtsbeziehungen getreten sein können, sind entweder persönliche Gläubiger und persönliche Schuldner oder Gesellschaftsgläubiger und Gesellschaftsschuldner.

Wirkungen zwischen den Gesellschaftern und Gesellschaftsgläubigern und Gesellschaftsschuldner: Möglich ist der Fall selbstverständlich nur dann, wenn die Aktiengesellschaft tatsächlich ihren Betrieb aufgenommen hatte; denn andernfalls konnte sie ja nicht als solche mit Dritten in Verbindung getreten sein. Sodann ist zu unterscheiden zwischen den eingetretenen Rechtswirkungen in der Vergangenheit und in der Zukunft. Für die Vergangenheit d. h. also für die Zeit, welche zwischen der Pseudo-Gründung und dem jugement d'annullation liegt, können die Gesellschafter die Nichtigkeit Dritten gegenüber gemäß Art. 7 überhaupt nicht geltend machen. Infolgedessen müssen die Aktionäre für die Vergangenheit hinsichtlich ihrer Rechtsbeziehungen zu Dritten die Aktiengesellschaft als rechtsgültig bestehend gelten lassen und es bilden die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages die Grundlage für die Bemessung der wechselseitigen Rechte und Pflichten. Für den Gesetzgeber handelt es sich in diesem Falle um die Entscheidung, ob der gute Glaube des Dritten oder der Fehler der Aktionäre geschützt ist. Der Gesetzgeber war bei der Regelung in Art. 7 offenbar vor die Frage gestellt, ob der gutgläubige Dritte oder der Aktionär zu schützen sei. Da der Aktionär in erster Linie die Gefahr beherrscht, hat er logischer Weise auch die Gefahr zu tragen; außerdem ist diese Lösung im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit gelegen.

Können nun auch die Aktionäre die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft nicht zu ihren Gunsten Dritten gegenüber geltend machen, so steht doch den Gesellschaftsgläubigern die Wahl offen, entweder die Aktiengesellschaft als gültig bestehend anzuerkennen oder deren Nichtigkeit gerichtlich festzustellen. Im ersteren Falle ist die Lage

so, als hätten sie mit einer voll gültigen Aktiengesellschaft verhandelt und ihre Verträge geschlossen, deren Bestimmungen gemäß Art. 1134 Code civil von den Parteien eingehalten werden müssen. Im zweiten Falle zerfallen die geschlossenen Verträge, da ja der Abschluß mit einer nicht existenten Person erfolgt ist. Die Gesellschaftsgläubiger haben in diesem Falle nicht etwa die Aktiengesellschaft, die ja nicht besteht, sondern jeden einzelnen Gesellschafter nach Maßgabe seiner Beteiligung am Unternehmen als Vertragsgegner; über den Betrag der jeweiligen Beteiligung haften die Gesellschafter selbstverständlich nicht. Beachtenswert ist bei dem Verhalten der sämtlichen Gesellschaftsgläubiger stets, daß die Wahl derselben sich auf die sämtlichen zwischen ihnen und der Aktiengesellschaft bestehenden Beziehungen erstrecken muß. Es ginge also nicht an, daß die Gesellschaftsgläubiger in einem Falle sich für die Gültigkeit, in einem anderen Falle für die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft entscheiden würden, je nachdem, was ihnen gerade am zweckmäßigsten erscheinen würde.

Für die Zukunft können sowohl die Aktionäre, wie die Gesellschaftsgläubiger die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft vom Zeitpunkt der Rechtskraft des jugement d'annullation an geltend machen.

Bei den zwischen den Aktionären und ihren persönlichen Gläubigern und Schuldnern eintretenden Wirkungen der Nichtigkeit der Gesellschaft ist wieder zu unterscheiden zwischen Rechtsgeschäften, deren Vornahme in der Vergangenheit oder in der Zukunft liegt; für die Vergangenheit können die Aktionäre nicht, die Gläubiger je nach der Wahl die Nichtigkeit geltend machen oder nicht. Für die Zukunft steht es sowohl den Aktionären wie auch den Gläubigern frei, sich auf die Nichtigkeit zu berufen.

Die persönlichen Gläubiger und Schuldner können den Gesellschaftsgläubigern und Gesellschaftsschuldnern gegenüber die Nichtigkeit geltend machen oder nicht, nach ihrer Wahl. Der Fall wird hauptsächlich dann wichtig, wenn die persönlichen Gläubiger sich aus dem persönlichen Vermögen des Schuldners, das dieser in die Aktiengesellschaft eingebracht hat, befriedigen wollen und das zum Pfande der Gesellschaftsgläubiger geworden ist. Ist in einem solchen Falle die Nichtigkeit durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, dann können die persönlichen Gläubiger ihre Rechte neben den der Gesellschaftsgläubiger geltend machen.

DIE ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG.

Die hier zu behandelnde Haftung ist eine Haftung sui generis; sie ist streng zu unterscheiden von der aus dem Vertragsverhältnis der Administrateure oder Commissaires nach allgemein rechtlichen Gesichtspunkten des Auftrags oder der unerlaubten Handlung gemäß Art. 1382 Cc. für diese sich ergebenden Haftung. Ihre gesetzliche

Regelung hat diese Haftung in den Art. 8 und 42 des Gesetzes von 1867 gefunden. Um jedoch das Wirksamwerden dieser Haftung zu ermöglichen, ist es grundsätzlich unerläßlich, daß die Nichtigkeit der Gesellschaft wegen Nichtbeachtung der oben erwähnten Gründungsbestimmungen durch richterliches Urteil ausgesprochen ist. Die für die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft verantwortlichen Personen lassen sich in 3 Kategorien einteilen: die Gründer, ferner Personen, die, ohne Gründer zu sein, Einbringer von Sacheinlagen waren, und endlich derjenige Kreis von Personen, dem das Gesetz eine gewisse Aufsichtspflicht über die Gesellschaft einräumt. Wer als Gründer im Sinne des Art. 42 aufzufassen ist, sagt das Gesetz nicht. Ob jemand als Gründer zu betrachten ist oder nicht, hängt nach der übereinstimmenden Auffassung der Rechtssprechung und der herrschenden Lehre von dessen Mitwirkung bei der Gründung ab (Pic II Nr. 1026); es ist dies in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Tat-, keine Rechtsfrage. Im Übrigen gilt für den Begriff Gründer das oben Gesagte. Art. 42 spricht ferner von einer Haftung der apporteurs en nature und der bénéficiaires d'avantages particuliers, nicht dagegen von einer Haftung der commissaires vérificateurs, deren Aufgabe es ist, die Sacheinlagen und Sondervorteile einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und über das Ergebnis ihrer Tätigkeit der zweiten konstituierenden Generalversammlung Bericht zu erstatten. Es besteht selbstverständlich kein gesetzliches Hindernis, auch die commissaires vérificateurs zur Rechenschaft zu ziehen. Doch erstreckt sich deren Verantwortlichkeit nur gegenüber ihren Auftraggebern, nicht aber gegenüber Dritten.

Wer fällt nun in den Personenkreis, dem das Gesetz eine Pflicht zur Aufsicht über die Aktiengesellschaft einräumt? Nach Pic (II Nr. 1029 und 1030) fällt hierunter die letzte konstituierende Generalversammlung, nicht dagegen die ersten commissaires de surveillance. Doch kann natürlich angesichts der zumeist großen Zahl der Mitglieder nicht davon die Rede sein, alle Teilnehmer und Teilnahmeberechtigten der Generalversammlung haftbar zu machen. Eine solche Haftung, die sich notwendiger Weise auf alle Gesellschafter erstrecken müßte, wäre praktisch vollkommen wirkungslos. Deswegen bezeichnet das Gesetz selbst in Art. 42 die Haftenden, nämlich die „administrateurs en fonctions au moment ou la nullité a été encourue", nämlich den ersten conseil d'administration. Diesem Conseil d'administration obliegt denn auch die unverzügliche Prüfung der Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit der Gesellschaftsgründung.

Wenngleich diese Auslegung von der Rechtssprechung in fast dauernder Übung gebilligt wird, so werden im Schrifttum (Pic II, 1029) zwei andere Auslegungsmöglichkeiten vertreten. Man stützt sich dabei auf den Umstand, daß die ersten Administrateure aus einem zweifachen Grunde nicht zur Verantwortung gezogen werden könnten: denn erstens liegt gemäß Art. 24 des Gesetzes von 1867 die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Gründung nicht den Administrateuren, sondern der Generalversammlung ob und zweitens könne

man logischer Weise nicht von ersten Administrateuren sprechen, wenn ein die Nichtigkeit der Gesellschaft bedingender Mangel der Beachtung der Gründungsvorschriften vorliege; denn die Unregelmäßigkeit liege zwangsläufig zeitlich vor ihrer Ernennung; es wäre daher unrecht und unlogisch, die Administrateure dafür haften zu lassen. In Wirklichkeit würde sich die Haftung der Administrateure nur auf diejenigen Fälle beziehen, in denen bei Satzungsänderungen wesentliche Vorschriften verletzt worden seien, ein Argument, welches man den Worten: „nullité de la société ou des actes et délibérations" des Art. 42 entnehmen zu müssen glaubt; denn nur hier würde der Gesetzgeber die Administrateure im Auge haben. Mathieu und Bourguignat gehen in ihrem Kommentar zum Gesetz von 1867 (Nr. 243) noch weiter und wollen diesen Teil des Art. 42 als „lettre morte" aufgefaßt wissen. Der Text des Art. 42 sei dem Art. 25 des Gesetzes von 1863, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffend, entnommen worden, der sowohl die Nichtigkeit wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Gründungsvorschriften als auch wegen Verletzung der Publizitätsbestimmungen vorsah. Für diese letztere Nichtigkeit seien selbstverständlich die ersten Administrateure verantwortlich. Wenn nun Art. 41 des Gesetzes von 1867 nur von der ersten Nichtigkeit spricht, wird vermutet, der Gesetzgeber habe „par mégarde" den älteren Text beibehalten. Doch wird diese Argumentation von einem großen Teile des Schrifttums bekämpft (vergl. Pic II, S. 443, Fußnote). Es liegen auch keinerlei Anhaltspunkte vor, daß der Gesetzgeber den Text des Art. 42 „par mégarde" gewählt hätte.

Ein Teil des Schrifttums unterscheidet endlich zwischen Administrateuren, die durch die Satzung bestellt und solchen, die in der letzten konstituierenden Generalversammlung gewählt wurden, indem es die nur ersteren im Verein mit den Gründern solidarisch haften läßt, während die letzteren frei ausgehen, so Vavasseur Nr. 834, Arthuys T. I Nr. 391. Doch die Rechtssprechung lehnt mit Recht alle diese Unterscheidungen ab und macht die ersten Administrateure solidarisch mit den Gründern für die Folgen der Nichtigkeit verantwortlich, gleichgültig, ob sie durch die Satzung bestellt oder durch die konstituierende Generalversammlung gewählt worden sind (Paris, 28. 10. 1922 Rev. Soc. 1923 p. 288). Diese Auslegung stützt sich in erster Linie auf den Wortlaut des Art. 42, der sich keineswegs mit Unterschieden in der Ernennung der Administrateure befaßt. Außerdem ist es abwegig anzunehmen, daß die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft bereits vor der Ernennung der Administrateure durch die konstituierende Generalversammlung eintreten könnte; denn man kann von einer Aktiengesellschaft erst dann sprechen, wenn die Gründung vollzogen oder mindestens scheinbar vollzogen ist und sie sich anschickt, den Betrieb aufzunehmen. Die letzte Gründungshandlung ist bekanntermaßen die Annahme des den künftigen Administrateuren angebotenen Mandats; bis zu diesem Zeitpunkt dauert die période constitutive und die

Nichtbeachtung gesetzlicher Gründungsbestimmungen kann leicht durch Nachholen des Versäumten geheilt werden, bevor die Nichtigkeitsklage angestrengt wird. Im Übrigen ist die den Administrateuren vom Gesetzgeber auferlegte Verantwortlichkeit durchaus begründet. Das Mandat eines Administrateurs ist ein so verantwortungsvolles Amt, daß dessen Annahme erst nach gründlicher Prüfung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Gründungsformalitäten übernommen werden soll. Umsonst würde man sich auf die Prüfung der Richtigkeit durch die konstituierende Generalversammlung berufen. Denn die Erfahrung lehrt, daß eine zumeist aus zahlreichen Teilnehmern bestehende Versammlung nicht in der Lage ist, eine genaue Prüfung durchzuführen. Daß dies auch der Gedanke des Gesetzgebers von 1867 war, erhellt einwandfrei aus einer Stelle des begründenden Berichts von Mathieu an das Corps législatif: „L'art. 42 impose la responsabilité de la nullité qu'il prononce aux fondateurs, auxquels elle est imputable et aux administrateurs en fonction au moment où elle est encourue: les uns puisqu'elle est leur erreur personelle et directe, les autres parce que pouvant l'empêcher, ils l'ont laissée commettre, et, par une conséquence légitime de cette faute commune, il pronence la solidarité entre tous".

Da nun der Gesetzestext eine Unterscheidung nicht erkennen läßt, hält die Rechtssprechung die ersten Administrateure für verantwortlich und zwar auch in jenen Fällen, in denen die Administrateure die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Anzahl von Aktien nicht besitzen sollten. Anders dagegen ist die Lage zu beurteilen, wenn die ersten Administrateure überhaupt nicht Aktionäre sind: Ihre Ernennung wäre gemäß Art. 21 des Gesetzes von 1867 nichtig; sie können daher auch nur nach allgemeinrechtlichen Grundsätzen zur Verantwortung gezogen werden. (Arthuys I Nr. 392.)

Die action en responsabilité kann von den gleichen Personen angestrengt werden, die zur Erhebung der action en nullité legitimiert sind; darunter fallen regelmäßig alle diejenigen Personen, welche mit der Aktiengesellschaft in rechtliche Beziehung getreten sind, auf Grund derer sie einen Vermögensschaden erlitten haben. Die Erhebung der action en responsabilité kann, ähnlich derjenigen der action en nullité, durch den Gesellschaftsvertrag an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden; so kann z. B. bestimmt sein, daß Aktionäre, welche die Klage erheben wollen, dies erst zur Kenntnis der Generalversammlung bringen müssen.

Mit Rücksicht auf die enge Verbindung, welche regelmäßig zwischen der action en nullité und der action en responsabilité besteht, hat der Gesetzgeber die Zulässigkeit der letzteren grundsätzlich von der Erhebung der ersteren abhängig gemacht. Doch können beide Klagen selbstverständlich auch nebeneinander erhoben werden, nur muß in diesem Falle darauf geachtet werden, daß die Klage nicht allein den Haftungspflichtigen, sondern auch den gesetz-

lichen Vertretungsorganen der Gesellschaft zugestellt wird. (Cass. 17. 1. 1905 D 1906, 1, 169). Wenngleich die durch rechtskräftiges Urteil ausgesprochene Nichtigkeit der Gesellschaft nicht zwangsläufig eine Verurteilung der Schuldigen auf Schadenersatz in sich schließt, so ist dieses Urteil doch unerläßlich für die Zulässigkeit der action en responsabilité. Dieser Grundsatz wird seit dem Gesetz vom 1. 8. 1893 von einer Ausnahme durchbrochen. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist die action en responsabilité während der Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Tage der vorschriftswidrigen Gründung an, selbst dann noch zulässig, wenn der Mangel der Form nachträglich geheilt wurde. (Art. 8/III des Gesetzes von 1867 in neuer Fassung.)

Bezüglich des Umfanges der Haftung ist zu unterscheiden zwischen den unter die Herrschaft des Gesetzes von 1867 und den unter die Herrschaft des Gesetzes von 1893 fallenden Fällen. Das Gesetz von 1867 unterschied grundsätzlich, ob die Klage von Aktionären oder von Gesellschaftsgläubigern erhoben wurde. Die Aktionäre hatten vor allen Dingen den Kausalzusammenhang zwischen dem Formmangel der Gründung und dem eingetretenen Verlust ihrer Einlage zu beweisen. Fehlte dieser Kausalzusammenhang oder mißlang die Beweisführung trotz seines Vorliegens, so stand ihnen nach dem seinerzeitigen Stand der Rechtssprechung ein Schadenersatzanspruch nicht zu. (Rousseau I Nr. 2062). Eine wesentlich günstige Stellung nahmen dagegen die Gesellschaftsgläubiger ein. Sie konnten in jedem Falle sowohl die Gründer als auch die ersten Administrateure einzeln oder solidarisch in der gesamten Höhe der Passiven der Gesellschaft zur Verantwortung ziehen und zwar selbst dann, wenn zwischen dem entstandenen Schaden und dem bei der Gründung unterlaufenen Fehler keinerlei Kausalzusammenhang bestand, wenn also z. B. die Gründung zwar fehlerhaft, der Schaden aber durch vis maior herbeigeführt worden wäre. (Lyon 2. 2. 1883 D 83, 2, 115).

Die Unterscheidung zwischen der Haftung der ersten Administrateure und der Gründer gegenüber den Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern ist durch das Gesetz von 1893, das dem Art. 42 eine neue Fassung gab, verschwunden. Das dabei vom Gesetzgeber verfolgte Ziel tritt in den Motiven und besonders in einem Bericht von Clausel de Coussergues (Pic II, 1039) an die Chambre des députés deutlich zutage. Er führt dort wörtlich aus: „Autant il est juste et nécessaire, que chacun reste responsable des conséquences de ses fautes, autant il est inadmissible qu'à l'occasion d'une faute commise, il soit condemné à plus et à autre chose qu'à ce qui en est la stricte et entière réparation". Dieser Begründung entsprechend gestaltete sich denn auch die neue Fassung des Art. 42: „les fondateurs . . . sont responsables solidairement envers les tiers et les actionnaires du dommage résultant de cette annulation".

Die Beweislast des Kausalzusammenhangs zwischen dem Gründungsverstoß und dem eingetretenen Schaden, die vor 1893 den

Aktionären allein oblag, ist künftighin auch den Gesellschaftsgläubigern auferlegt. Ein Gesellschaftsgläubiger müßte daher mit einer action en responsabilité abgewiesen werden, wenn die Erhebungen ergeben würden, daß die aus einer fehlerhaften Gründung sich ergebende Nichtigkeit ohne Einfluß auf seine gegen die Gesellschaft gerichteten Ansprüche geblieben ist. Die von den Gesellschaftsgläubigern erhobene Klage en responsabilité wird zwangsläufig mit einer der drei folgenden Entscheidungen enden: entweder Klageabweisung, wenn der Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen der Fehlerhaftigkeit der Gründung und dem eingetretenen Schaden nicht geführt werden kann, oder Verurteilung der Gründer und ersten Administrateure zum Ersatze des durch die fehlerhafte Gründung allein verursachten Schadens, oder endlich eine Verurteilung zum Schadenersatz in beschränktem Umfange, nämlich dann, wenn neben Verstößen gegen die Gründungsvorschriften noch andere Umstände den Eintritt des Verlustes herbeigeführt haben. In welchem Umfange Dritten ein durch das Nichtigkeitsurteil verursachter Schaden zu ersetzen ist, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

Die action en responsabilité verjährt in 3, 10 oder 30 Jahren, je nachdem der Mangel der Form geheilt, nicht geheilt oder die Nichtigkeit der Gesellschaft durch rechtskräftiges Urteil ausgesprochen wurde. Der erste Fall ist bei Heilung der ursprünglichen Nichtigkeit ex post facto gegeben. Die action en responsabilité verjährt trotz der Heilung gemäß Art. 8/I erst nach Ablauf von 3 Jahren, gerechnet vom Tage der vorschriftswidrigen Gründung an. Zum Eintritt der Verjährung der action en responsabilité nach dieser Bestimmung sind somit 2 Voraussetzungen erforderlich; erstens muß der die Nichtigkeit verursachende Mangel geheilt sein und zweitens muß seit dem Zeitpunkt der fehlerhaften Gründung ein Zeitraum von 3 Jahren verstrichen sein. Wird der Mangel der Form nicht geheilt, so erlischt sowohl der Anspruch auf Anfechtung, wie der Anspruch auf Haftung in 10 Jahren; die actions en nullité oder en responsabilité sind nicht mehr zulässig. War endlich die Nichtigkeit der Gesellschaft durch rechtskräftiges Urteil ausgesprochen worden, dann gilt die 30jährige Verjährungsfrist des Code civil, da das Gesetz von 1867 eine Sonderverjährung für diesen Fall nicht vorsieht.

Der Anspruch auf Erhebung der action en responsabilité erlischt mit Rücksicht auf den innigen Zusammenhang dieser Klage mit der action en nullité, die, wie bereits erwähnt, d'ordre public ist, nicht dadurch, daß der Kläger die Nichtigkeit kannte oder daß deren Erhebung durch eine entsprechende Bestimmung des Gesellschaftsvertrages verboten ist.

STRAFBESTIMMUNGEN.

Außer den durch den Code pénal mit Strafe bedrohten Handlungen, wie z. B. Betrug und Untreue, hat der französische Gesetzgeber von 1867 ähnlich der zivilrechtlichen Sonderhaftung einen besonderen Kreis von strafbaren Handlungen geschaffen, die sich in zwei Hauptarten einteilen lassen, je nachdem die den objektiven Tatbestand erfüllende Handlung fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde.

Wie bereits früher dargelegt, ist die action en responsabilité nach dem Wegfall des Nichtigkeitsgrundes nur dann noch zulässig, wenn seit der Gründung 3 Jahre noch nicht verstrichen sind. Eine ähnliche Bestimmung in strafrechtlicher Beziehung fehlt. Aus diesem Schweigen des Gesetzes hat die Rechtssprechung den Schluß gezogen, daß der Wegfall des Nichtigkeitsgrundes nicht auch die strafrechtliche Verfolgbarkeit der Gründer etc., die sich auf Art. 16 des Gesetzes von 1867 stützt, aufhebe, deren Durchführung ja im öffentlichen Interesse gelegen ist. Sind nun die Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Gründungsbestimmungen als Übertretungen (contravention) oder als Vergehen (délits) zu bewerten? Die Frage war lange Zeit heiß umstritten und vielfach wurde die Ansicht vertreten, es sei eine contravention dann gegeben, wenn die Handlung fahrlässig, ein délit dagegen dann, wenn die Handlung vorsätzlich verübt worden ist. Dieser Standpunkt ist allgemein aufgegeben und man versucht heute die Frage nach dem Charakter der Straftat unter Zugrundelegung des Art. 1 des code pénal zu beantworten. Dieser bestimmt: „L'infraction que les lois punissent de peines de police est une contravention; l'infraction que les lois punissent de peines correctionnelles est un délit". Da nun die im Gesetz von 1867 vorgesehenen Tatbestände mit peines correctionnelles bedroht sind, ist zu schließen, daß die dort vorgesehenen strafbaren Handlungen Vergehen sind, woraus sich folgendes ergibt:

1. Für die Aburteilung dieser Zuwiderhandlungen sind gemäß Art. 179 Code instr. crim. ausschließlich die tribunaux correctionnels zuständig.
2. Der durch die strafbare Handlung ausgelöste Strafanspruch des Staates verjährt binnen 3 Jahren gemäß Art. 638 Code d'instr. crim.
3. Mittäter können nach allgemein rechtlichen Regeln gemäß Art. 59 Code pénal strafrechtlich verfolgt werden.
4. Gleichfalls anwendbar ist der Grundsatz des Asperationsprinzips des Art. 365 Code d'instr. crim. im Falle des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen.

Aus der Verbindung der Art. 13, 14, 15, 16 und 45 ergeben sich 4 Arten dieser délits spéciaux, nämlich:

1. Aktienemission seitens einer unvorschriftsmäßig gegründeten Aktiengesellschaft;

2. Handel mit Aktien, deren Ausgabe unter Außerachtlassung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgte;
3. Aufnahme des Betriebes einer Kommanditgesellschaft auf Aktien durch deren Geschäftsführer, bevor der Aufsichtsrat sein Amt übernommen hat und
4. Vorsätzliche Irreführung des Publikums zwecks Erlangung von Zeichnungen.

Art. 13 bedroht die Emission von Aktien seitens einer nicht nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 1, 2 und 3 gegründeten Gesellschaft mit einer Geldstrafe von Frs.: 500.— bis 10 000.—. Zum gesetzlichen Tatbestand des Art. 13/I gehört somit ein zweifaches: die Emission und die Gründung der Gesellschaft unter Außerachtlassung der Bestimmung der Art. 1, 2 und 3. Ob zur Anwendbarkeit des Art. 13 dolus erforderlich ist oder ob culpa genügt, sagt das Gesetz nicht. Doch sind sich herrschende Lehre und Rechtssprechung darüber einig, daß Art. 13 auch in den Fällen Anwendung zu finden habe, in denen der Täter nicht vorsätzlich handelte, sondern nur die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ. Diese Auffassung mag vielleicht zu streng erscheinen; doch ist sie es nicht, weil Art. 16 die Zubilligung mildernder Umstände gestattet und durch den Hinweis auf Art. 463 Code pénal die Ermäßigung der Strafe bis auf Frs.: 1.— ermöglicht, wodurch dem Richter ein Mittel in die Hand gegeben ist, selbst eine culpa levissima des Täters zu berücksichtigen. Unter diese Kategorie von délits spéciaux fallen auch die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 30. 1. 1907, das in Art. 3 die Emission, die Ausstellung, das In-den-Handel-bringen und die Einführung der Aktien auf dem Markte gewissen Formalitäten unterwirft, deren Nichtbeachtung mit Geldstrafe bis Frs.: 20 000 bedroht ist.

Der Handel mit Aktien, deren Emission den gesetzlichen Bestimmungen zuwider erfolgte, die Beihilfe zu einem solchen Handel und die öffentliche Bekanntgabe der Werte dieser Aktien ist durch Art. 14 mit einer Strafe von Frs.: 500.— bis Frs.: 10 000.— bedroht. Der gesetzliche Tatbestand fordert einen Handel mit Aktien, also nicht etwa gleichzeitig ausgegebener Obligationen oder parts de fondateur; es muß jedoch die Unvorschriftsmäßigkeit der Aktien bei einfacher äußerer Prüfung des Wertpapiers selbst dem Laien erkenntlich sein können. Dadurch, daß der Gesetzgeber einzig und allein den Handel von Aktien, deren Wert oder deren Form den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen oder auf welche die gesetzliche Mindestquote nicht einbezahlt ist, für strafbar erklärte, brachte er zum Ausdruck, daß bei derartigen Gesetzesverletzungen, wenn nicht Vorsatz, so doch grobe Fahrlässigkeit obwalten müsse, deren Bestrafung aus Gründen der öffentlichen Rechtssicherheit für geboten erschien. Das Gesetz geht sogar noch weiter und erklärt nicht allein den Täter, sondern auch den Mittäter, einschließlich dem etwa durch öffentliche Bekanntgabe der Werte Beihilfe Leisten-

den, für strafbar. Hier einschlägig ist noch das Gesetz vom 13. 3. 1900, den Verkauf à crédit der an der Pariser Börse notierten Aktien betreffend, das den Verkauf an die Beachtung gewisser Formvorschriften bindet, deren Außerachtlassung Strafeinschreitung nach sich zieht.

Die dritte oben aufgeführte Art der délits spéciaux betrifft die Aufnahme des Gewerbebetriebs einer Kommanditgesellschaft auf Aktien vor der Übernahme des Amts des Aufsichtsrates. Es taucht nun die Frage auf, ob Art. 13/II auch auf Aktiengesellschaften Anwendung finden kann, also etwa derart, daß der gesetzliche Tatbestand dann erfüllt sei, wenn der conseil d'administration seine Tätigkeit aufnehmen würde, bevor die commissaires de surveillance ihr Amt angetreten hätten? Diese Frage wurde im Hinblick auf Art. 43, der auf Art. 13 hinweist, von verschiedener Seite bejaht. Doch entspricht diese Auffassung nach der herrschenden Lehre nicht dem Sinn des Gesetzes; so Lyon Caen et Renault II Nr. 804, Houpin I Nr. 619, Pic II Nr. 1067; denn zwischen der Tätigkeit des conseil de surveillance und der commissaires der société anonyme bestehen wesentliche Unterschiede: die Tätigkeit des ersteren ist eine dauernde, während diejenige der commissaires gemäß Art. 33 erst 3 Monate vor dem für die Abhaltung der alljährlichen ordentlichen Generalversammlung einsetzt. Außerdem besteht zwischen beiden Gesellschaftsformen keinerlei Analogie, sodaß die Anwendung des Art. 13/II auf die Administrateure nicht möglich ist.

Die letzte Kategorie der délits spéciaux ist die vorsätzliche Irreführung des Publikums zwecks Erlangung von Zeichnungen, die manoeuvres dolosives déstinées à provoquer des souscriptions. Art. 15 bedroht mit Strafe diejenigen, welche mittels simulierter Zeichnung oder Zahlung oder mittels einer anderen Vorspiegelung falscher Tatsachen Zeichnungen und Zahlungen vorsätzlich erlangt oder zu erlangen versucht haben, oder die zwecks Aufforderung zur Einzeichnung und Zahlung vorsätzlich unwahre Angaben über Personen, welche mit dem Unternehmen in irgend einer Beziehung stehen sollen, verbreitet oder öffentlich bekanntgegeben haben.

Derartige Bekanntgaben sind Erklärungen an die Öffentlichkeit, d. h. Erklärungen an einen unbestimmten und unbestimmbar großen Kreis von Personen. Es ist ganz selbstverständlich und bedarf keines Beweises, daß ein solches Vorgehen die allgemeine Rechtssicherheit in erheblichem Maße gefährdet. Daher ist es leicht begreiflich, wenn die in Art. 15 vorgesehenen Vergehen nach Maßgabe des Art. 405 Code pénal bestraft werden, der einen oberen Strafrahmen von fünf Jahren Gefängnis und zehn Jahre interdiction de séjour vorsieht. Diese Vergehen erfordern vorsätzliches Handeln, d. h. der Täter mußte die zum gesetzlichen Tatbestande gehörenden Tatumstände, sowie die Rechtswidrigkeit kennen und die Tat in seiner geistigen Vorstellung billigen. Eine fahrlässige Handlung kann nicht Gegenstand einer Strafverfolgung gemäß Art. 15 sein. Dagegen entzieht Fahrlässigkeit, ja nicht einmal Schuldlosigkeit den

Handelnden der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit, denn er ist es stets, der die Gefahr beherrscht, weil er der Gefahr am nächsten steht und es entspricht dem Prinzipe der Gefährdungshaftung, den Handelnden selbst dann für den Schaden eintreten zu lassen, wenn er dessen Eintritt nur verursacht hat.

Art. 15 hat übrigens außer den délits spéciaux, von denen bisher die Rede war, den Art. 405 Code pénal für alle Gründungshandlungen, die den gesetzlichen Tatbestand des Betrugs erfüllen, für anwendbar erklärt. Dieser Hinweis auf Art. 405 Code pénal war keineswegs notwendig; denn die Anwendbarkeit der Sonderstrafbestimmungen der Art. 13 ff schließt die Anwendbarkeit der strafrechtlichen Bestimmungen des Code pénal nicht aus. Als betrügerische Gründungshandlungen hat die Rechtssprechung insbesonders beurteilt: die Ausgabe von Aktien durch eine Gesellschaft, deren Grundkapital sich nur aus Sacheinlagen zusammensetzt, die teils fictiv, teils überbewertet sind (Cass. 6. 2. 1885 D. 86, 1, 46), die Gründung einer Bank, welche trotz günstiger Aufmachung nur über fictive Mittel verfügt, die durch Unterbringung wertloser Papiere im Publikum beschafft wurden (Cass. 28. 5. 1887 D. 87, 1, 353), die Aufstellung einer frisierten Bilanz und die Verteilung von Dividenden, die nicht dem Reingewinn entstammen, sondern nur zur Irreführung des Publikums verteilt werden, um dieses zum Kaufe von Aktien des Unternehmens zu verleiten (2. 12. 1922 Journ. Soc. 1923, 397).

KOSTEN, GEBÜHREN UND ABGABEN DER GRÜNDUNG.

Die durch Errichtung einer Aktiengesellschaft anfallenden Ausgaben zerfallen in Gebühren, Abgaben und Kosten. Ihre Höhe ist grundsätzlich die gleiche, wie für die übrigen Gesellschaften des Handelsrechts. An erster Stelle steht das droit d'enrégistrement; es bemißt sich nach Maßgabe der Höhe des Grundkapitals der Gesellschaft und zwar gleichgültig, ob sich das Grundkapital aus Bar- oder Sacheinlagen, die letzteren wieder aus Mobilien oder Immobilien oder aus Rechten (fonds de commerce, achalandage etc.) zusammensetzt. Die eingebrachten Immobilien unterliegen außerdem einem droit de transcription, das sich nach der Höhe ihrer Einschätzung berechnet. Die Kosten der Veröffentlichung und der Hinterlegung der vorgeschriebenen Unterlagen bei der justice de paix und der Geschäftsstelle des zuständigen Handelsgerichts entsprechen den der übrigen Handelsgesellschaften.

Außer diesen Abgaben und Kosten ist noch das droit du notaire zu erwähnen, das dem Notar für die Abfassung oder die Empfangnahme der Satzung zusteht. Seine Höhe richtet sich ebenfalls nach der Höhe des Grundkapitals. Endlich ist noch ein droit

de timbre für die Aktienausgabe zu entrichten. Diese Gebühr richtet sich nicht allein nach der Höhe des Grundkapitals, sondern wechselt, je nachdem die Gesellschaft für eine geringere oder größere Dauer als 10 Jahren gegründet wurde.

DIE SOCIÉTÉ ANONYME À PARTICIPATION OUVRIÈRE.

Das Gesetz vom 26. 4. 1917, das das Gesetz vom 24. 7. 1867 ergänzt, hat einen 6. neuen Abschnitt der Aktiengesellschaften mit Arbeitsbeteiligung gewidmet. Dieser neue in Deutschland unbekannte Typus einer Aktiengesellschaft bedeutet eigentlich die Bildung einer genossenschaftsähnlichen Körperschaft inmitten der Aktiengesellschaft. Ihre Behandlung liegt — streng genommen — außerhalb des Rahmens der gesteckten Aufgabe; doch soll sie hier anhangweise zur Vervollständigung Erwähnung finden. Der grundsätzliche Unterschied zwischen der bis jetzt behandelten Gesellschaft und der neuen Gesellschaftsform besteht darin, daß das Grundkapital z. T. durch eine neue und besondere Art von Aktien repräsentiert wird, daß die Verteilung der Dividenden auf die verschiedenen Aktien anders als bisher geschieht und schließlich daß die Verwaltung der Gesellschaft eine etwas geänderte Form annimmt. Es können nicht nur neue Gesellschaften die Form der Aktiengesellschaft mit Arbeitsbeteiligung annehmen, sondern auch bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1917 bestehende Gesellschaften den neuen Typus annehmen. Gemäß Art. 73 setzen sich die Gesellschaftsaktien aus Kapitalsaktien und sogenannten Arbeitsaktien zusammen. Die Arbeitsaktien werden zum gleichen Satze ausgegeben wie die Kapitalsaktien, doch sind sie hinsichtlich ihres Eigentumsrechtes besonderen Bestimmungen unterworfen. Sie bilden nicht das Ergebnis einer Zeichnung, sondern sie sind ein Geschenk im eigentlichen Sinne, welches die Gesellschaft ihren Angestellten und Arbeitern macht. Die Gesellschaft hat die Zahl der Arbeitsaktien genau zu bestimmen; doch gehen diese zugunsten der Arbeitnehmer geschaffenen Aktien gemäß Art. 74/I nicht in deren Eigentum über. Eigentum an ihnen erwirbt ausschließlich eine société commerciale coopérative de main-d'oeuvre oder Werksgenossenschaft der Unternehmung, die, wie ihr Name schon sagt, sowohl bezüglich der Mitgliederzahl als bezüglich ihres Grundkapitals „variable“ d. h. veränderlich und nach oben unbeschränkbar ist. Ihre Mitglieder sind zwangsläufig und ausschließlich alle Gehalts- und Lohnempfänger der Unternehmung, d. h. alle Angestellten und Arbeiter beiderlei Geschlechts von mehr als 21 Jahren, welche mindestens 1 Jahr im Dienste der Unternehmung stehen. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Aktien nicht einzeln an die Arbeitnehmer verteilt werden können, sondern auf den Namen der Werkgenossenschaft lauten

müssen. Sie sind während der ganzen Dauer der Aktiengesellschaft unveräußerlich und müssen gemäß Art. 75 mit einem Stempel versehen werden, welcher die Unveräußerlichkeit ersichtlich macht. Da alle Mitglieder der Werkgenossenschaft mindestens ein Jahr bei der Unternehmung in entlohnter Stellung tätig sein müssen, um auf Grund der Arbeitsaktien an der Dividendenverteilung anteilsberechtigt zu sein, so kann die Werkgenossenschaft frühestens ein Jahr nach der Gründung der Aktiengesellschaft mit Arbeitsbeteiligung gebildet werden. Während dieser Zeit werden die Mittel für die Arbeitsaktien zurückgelegt, um sie nach Ablauf des Jahres der ordnungsgemäß gebildeten Werkgenossenschaft zu übergeben. Der Verlust der entlohnten Stellung zieht für den Beteiligten den Verlust aller Ansprüche aus der Mitgliedschaft an der Werkgenossenschaft nach sich, mit Ausnahme der für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens vorbehaltenen Ansprüche. Die Werkgenossenschaft hat Vertreter zu ernennen, die ihre Rechte gegenüber der Aktiengesellschaft zur Geltung bringen und die berechtigt sind, den Generalversammlungen beizuwohnen und die selbst Mitglied des Verwaltungsrates werden können. Die Werkgenossenschaft hat eine eigene Generalversammlung, in der jedes Mitglied nach Maßgabe der Höhe seines Arbeitseinkommens stimmberechtigt ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; doch müssen $^2/_3$ der Mitglieder der Werkgenossenschaft an der Beratung und Beschlußfassung teilnehmen. Vor Gericht ist die Werkgenossenschaft durch einen in der Generalversammlung gewählten Beauftragten oder ein besonders zu diesem Zwecke ernanntes Mitglied vertreten. Die Werkgenossenschaft verteilt alljährlich nach Maßgabe der satzungsmäßigen Bestimmungen den auf die Arbeitsaktien treffenden Anteil des Reingewinnes der Unternehmung an ihre Mitglieder.

Die über 21 Jahre alten Gehalts- und Lohnempfänger haben in ihrer Eigenschaft als Inhaber der Arbeitsaktien alle Rechte, die sich aus dem Besitze von Aktien ergeben; da jedoch die Aktien auf den Namen der Werkgenossenschaft lauten, müssen diese Rechte durch Vertreter der Werkgenossenschaft geltend gemacht werden. In den Generalversammlungen der Aktiengesellschaft ist die Werkgenossenschaft durch ihre Stellvertreter vertreten. Die diesen Vertretern zustehende Stimmenzahl entspricht dem Verhältnis, welches zwischen der Zahl der Kapitalsaktien und der Zahl der Arbeitsaktien besteht.

Bei Beendigung der Dauer des Unternehmens findet eine Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter die an den actions de travail Berechtigten erst nach Amortisation der Kapitalsaktien in ihrer vollen Höhe statt. Die Verteilung des Anteils der Arbeitsaktien am Gesellschaftsvermögen findet in Art. 79 eine eingehende Regelung.

LITERATUR-VERZEICHNIS.

Arthuys: Traité des sociétés commerciales.

Belke: Die rechtliche Stellung des Aktionärs nach deutschem, französischem und englischem Recht. (Diss. Erlangen 1913).

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechtes (11. Aufl.) Stuttgart 1923.

Décugis: Traité pratique des sociétés par actions. Paris 1925.

Drenkoff: Das Recht der Aktiengesellschaften in Frankreich, Deutschland und England (Diss. Heidelberg 1906).

Gain: Guide formulaire des sociétés commerciales. Paris 1925. (Alle Zitate »Gain« beziehen sich auf dieses Werk.)

Gain: La nationalité des sosiétés depuis la guère 1914/18.

Gaubatz: Die Entstehung der Aktiengesellschaft (Diss. Erlangen 1899).

Goldschmit: Die Gründung der Aktiengesellschaft. Berlin 1925.

Houpin und Bosvieux: Traité des sociétés civiles et commerciales.

Lescoeur: Essai historique et critique sur la législation des sociétés en France et à l'étrangère. Paris 1877.

Lecouturier: Manuel formulaire des sociétés par actions. Paris 1920.

Lehmann: Das Recht der Aktiengesellschaften. Berlin 1898.

Levasseur: Histoire du Commerce de la France. Paris 1911.

Lyon Caen: Des modifications des statuts des sociétés anonymes selon la loi française du 22. novembre 1913. (In der Festschrift für Georg Cohn, Zürich, 1915.)

Lyon Caen et Renault: Traité du droit commercial. Paris 1898/03.

Mathieu et Bourguignat: Kommentar z. Ges. v. 24. 7. 1867. Paris 1868.

Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht (2. Aufl.) Tübingen 1925.

Neumayer: Internationales Verwaltungsrecht. München-Berlin 1910.

Passow: Die Aktiengesellschaft. Jena 1922.

Pic: Traité général théorique et pratique de droit commercial. Paris 1925.

Rousseau: Des sociétés commerciales françaises et étrangères. Paris 1902.

Rehme: in V. Ehrenberg's Handbuch des gesamten Handelsrechts. Leipzig 1913.

Silbernagel: Die Gründung der Aktiengesellschaft nach deutschem, schweizerischem, französischem und englischem Recht. Berlin 1907.

Staub's Kommentar zum HGB (12./13. Auflage). Berlin und Leipzig 1927.

Thaller: Traité élémentaire de droit commercial. Paris 1900.

Vavasseur: Traité des sociétés civiles et commerciales. Paris 1897/1904.

Wahl: Précis théorique et pratique de droit commercial. Paris 1922.

Zuber: Die mitgliedschaftlichen Rechte der Aktionäre im französischen und schweizerischen Recht. (Diss. Bern 1922.)